

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 139

Ausgabe  
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

51. Jahrgang  
29. Mai 2008

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

- Verordnung (EG) Nr. 461/2008 der Kommission vom 28. Mai 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 462/2008 der Kommission vom 28. Mai 2008 zur Änderung der im Zuckerssektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und der Beträge der zusätzlichen Einfuhrzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1109/2007 für das Wirtschaftsjahr 2007/08 ..... 3
- Verordnung (EG) Nr. 463/2008 der Kommission vom 28. Mai 2008 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 346/2008, hinsichtlich der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin ..... 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 464/2008 der Kommission vom 28. Mai 2008 zur Festsetzung des gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2007 für das Wirtschaftsjahr 2007/08 zu zahlenden Zusatzbetrags für Tomaten/Paradeiser in Bulgarien** ..... 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 465/2008 der Kommission vom 28. Mai 2008 zur Prüf- und Informationspflicht der Importeure und Hersteller bestimmter im Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe aufgeführter persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoffe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates <sup>(1)</sup>** ..... 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 466/2008 der Kommission vom 28. Mai 2008 über Prüf- und Informationsanforderungen an Importeure und Hersteller bestimmter vorrangig zu prüfender Stoffe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates zur Bewertung und Kontrolle der Umweltisiken chemischer Altstoffe <sup>(1)</sup>** ..... 10

Preis: 18 EUR

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ <b>Verordnung (EG) Nr. 467/2008 der Kommission vom 28. Mai 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente</b> .....	12
Verordnung (EG) Nr. 468/2008 der Kommission vom 28. Mai 2008 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 314/2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	16
Verordnung (EG) Nr. 469/2008 der Kommission vom 28. Mai 2008 zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Erteilung der vom 19. bis zum 23. Mai 2008 beantragten Einfuhrlizenzen für Zuckererzeugnisse im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen .....	18

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

**Kommission**

2008/394/EG:

★ <b>Entscheidung der Kommission vom 30. April 2008 über den Rechnungsabschluss bestimmter Zahlstellen in Deutschland, Italien und der Slowakei für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 2006 finanzierten Ausgaben</b> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 1709) .....	22
--	----

2008/395/EG:

★ <b>Entscheidung der Kommission vom 30. April 2008 über den Rechnungsabschluss der Zahlstellen der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei für die vom Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) im Haushaltsjahr 2007 finanzierten Ausgaben für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums</b> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 1710).....	25
---	----

2008/396/EG:

★ <b>Entscheidung der Kommission vom 30. April 2008 über den Rechnungsabschluss der Zahlstellen der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) im Haushaltsjahr 2007 finanzierten Ausgaben</b> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 1711) .....	33
--	----

2008/397/EG:

★ <b>Entscheidung der Kommission vom 30. April 2008 über den Rechnungsabschluss der Zahlstellen der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Haushaltsjahr 2007 finanzierten Ausgaben</b> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 1712).....	40
--	----

2008/398/EG:

★ <b>Entscheidung der Kommission vom 30. April 2008 über den Rechnungsabschluss bestimmter Zahlstellen in Litauen und der Slowakei für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 2006 finanzierten Ausgaben</b> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 1713).....	54
--	----



EMPFEHLUNGEN

**Rat**

2008/399/EG:

- ★ **Empfehlung des Rates vom 14. Mai 2008 zu den 2008 aktualisierten Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und zur Umsetzung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten** ..... 57



## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EG) Nr. 461/2008 DER KOMMISSION

vom 28. Mai 2008

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Mai 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Mai 2008

*Für die Kommission*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 28. Mai 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	MA	52,5
	MK	56,9
	TN	105,3
	TR	76,7
	ZZ	72,9
0707 00 05	JO	162,5
	TR	135,3
	ZZ	148,9
0709 90 70	TR	102,7
	ZZ	102,7
0805 10 20	EG	38,8
	IL	65,9
	MA	57,3
	MX	62,0
	TN	55,0
	TR	71,2
	US	63,4
	ZZ	59,1
0805 50 10	AR	129,0
	TR	149,9
	US	147,3
	UY	61,8
	ZA	119,2
	ZZ	121,4
0808 10 80	AR	101,5
	BR	85,5
	CA	78,7
	CL	92,2
	CN	83,4
	MK	65,0
	NZ	111,4
	TR	65,0
	US	116,7
	UY	76,7
	ZA	78,2
	ZZ	86,8
0809 20 95	TR	504,6
	US	508,3
	ZZ	506,5

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Verschiedenes“.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 462/2008 DER KOMMISSION

vom 28. Mai 2008

## zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und der Beträge der zusätzlichen Einfuhrzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1109/2007 für das Wirtschaftsjahr 2007/08

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 36,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für das Wirtschafts-

jahr 2007/08 wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1109/2007 der Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt. Diese Preise und Zölle wurden zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 445/2008 der Kommission <sup>(4)</sup> geändert.

- (2) Die der Kommission derzeit vorliegenden Angaben führen zu einer Änderung der genannten Beträge gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 vorgesehenen Regeln und Modalitäten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle, festgesetzt mit der Verordnung (EG) Nr. 1109/2007 für das Wirtschaftsjahr 2007/08, werden geändert und sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Mai 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Mai 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung

<sup>(1)</sup> ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1260/2007 (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 1). Die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 wird ab 1. Oktober 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

<sup>(2)</sup> ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1568/2007 (ABl. L 340 vom 22.12.2007, S. 62).

<sup>(3)</sup> ABl. L 253 vom 28.9.2007, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. L 134 vom 23.5.2008, S. 9.

## ANHANG

**Geänderte Beträge der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 95 ab dem 29. Mai 2008 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle**

(EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 <sup>(1)</sup>	18,26	7,17
1701 11 90 <sup>(1)</sup>	18,26	13,16
1701 12 10 <sup>(1)</sup>	18,26	6,98
1701 12 90 <sup>(1)</sup>	18,26	12,65
1701 91 00 <sup>(2)</sup>	20,40	16,13
1701 99 10 <sup>(2)</sup>	20,40	10,68
1701 99 90 <sup>(2)</sup>	20,40	10,68
1702 90 95 <sup>(3)</sup>	0,20	0,44

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1).

<sup>(2)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 318/2006.

<sup>(3)</sup> Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 463/2008 DER KOMMISSION**

**vom 28. Mai 2008**

**zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 346/2008, hinsichtlich der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei einer Überprüfung wurde festgestellt, dass der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 346/2008 der Kommission <sup>(4)</sup> einen Fehler enthält. Mit diesem Anhang wurden die mit der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung und Festsetzung der zusätzlichen Einfuhrzölle in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin <sup>(5)</sup> festgesetzten repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geändert. Der betreffende Fehler sollte daher berichtigt werden.
- (2) Da die sich aus der Berichtigung ergebenden repräsentativen Preise und geltenden Sicherheiten zum Vorteil der Einführer sind, sollte die Anwendung der vorliegenden Verordnung ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 346/2008 vorgesehen werden. Was die Erzeugniscode betrifft, so sollte die Rückerstattung der zu viel gezahlten Zölle gemäß Artikel 236 der Verord-

nung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(6)</sup> und den in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission <sup>(7)</sup> vorgesehenen entsprechenden Durchführungsvorschriften erfolgen.

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1484/95, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 346/2008, sollte daher entsprechend angepasst werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die repräsentativen Preise und geltenden Sicherheiten für bestimmte Erzeugnisse des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1484/95, geändert durch den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 346/2008, werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Sind die sich aus der vorliegenden Verordnung ergebenden repräsentativen Preise und Sicherheiten für die Einführer günstiger als die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 346/2008 festgelegten Preise und Sicherheiten, so wird auf Antrag des Beteiligten der Zoll, der auf die im Anwendungszeitraum der berichtigten Verordnungen in den zollrechtlich freien Verkehr überführten Erzeugnisse mit Ursprung in den betreffenden Drittländern erhoben worden ist, von der Zollstelle, die die Zollabfertigung vorgenommen hat, teilweise erstattet. Die Erstattung ist spätestens am letzten Tag des dritten Monats nach dem Monat des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung unter Beifügung der die jeweilige Einfuhr betreffenden Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr zu beantragen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 679/2006 (AbL. L 119 vom 4.5.2006, S. 1). Die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 wird ab dem 1. Juli 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (AbL. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

<sup>(2)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 679/2006 (AbL. L 119 vom 4.5.2006, S. 1). Die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 wird ab dem 1. Juli 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (AbL. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

<sup>(3)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 104. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 (AbL. L 305 vom 19.12.1995, S. 49).

<sup>(4)</sup> ABl. L 108 vom 18.4.2008, S. 18.

<sup>(5)</sup> ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 47. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 448/2008 (AbL. L 134 vom 23.5.2008, S. 15).

<sup>(6)</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates (AbL. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

<sup>(7)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 214/2007 (AbL. L 62 vom 1.3.2007, S. 6).

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 18. April 2008.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Mai 2008

Für die Kommission  
Jean-Luc DEMARTY  
Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung

## ANHANG

Der repräsentative Preis für die Erzeugnisse des KN-Codes 0207 14 10 und den Ursprung 01 wird wie folgt ersetzt:

„KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis (EUR/100 kg)	Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 3 (EUR/100 kg)	Ursprung (!)
0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	220,0	24	01

(!) Ursprung der Einfuhr:

- 01 Brasilien
- 02 Argentinien
- 03 Chile“.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 464/2008 DER KOMMISSION

vom 28. Mai 2008

## zur Festsetzung des gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2007 für das Wirtschaftsjahr 2007/08 zu zahlenden Zusatzbetrags für Tomaten/Paradeiser in Bulgarien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2007 der Kommission vom 2. Februar 2007 zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für zur Verarbeitung bestimmte Tomaten im Wirtschaftsjahr 2007/08 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen an Tomaten/Paradeisern (\*), für die im Wirtschaftsjahr 2006/07 laut Meldung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 der Kommission vom 29. August 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(2)</sup> Beihilfeanträge gestellt wurden, überschreiten die Gemeinschaftsschwelle um 11,8 %. Daher ist nach dem Wirtschaftsjahr 2007/08 ein Zusatzbetrag in den Mit-

gliedstaaten zu zahlen, die der Europäischen Union am 1. Januar 2007 beigetreten sind und ihre einzelstaatliche Verarbeitungsschwelle nicht oder um weniger als 25 % überschritten haben.

- (2) Für das Wirtschaftsjahr 2007/08 wurde die einzelstaatliche Schwelle in Bulgarien nicht überschritten. Demzufolge ist in diesem Mitgliedstaat der volle zusätzliche Beihilfebetrag in Höhe von 8,62 EUR/Tonne zu zahlen.
- (3) Für das Wirtschaftsjahr 2007/08 haben die Erzeuger in Rumänien keine Beihilfeanträge für zur Verarbeitung bestimmte Tomaten gestellt. Demzufolge ist in diesem Mitgliedstaat kein zusätzlicher Beihilfebetrag für das genannte Wirtschaftsjahr zu zahlen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für zur Verarbeitung bestimmte Tomaten wird gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2007 in Bulgarien nach dem Wirtschaftsjahr 2007/08 ein Zusatzbetrag in Höhe von 8,62 EUR/Tonne gezahlt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Mai 2008

*Für die Kommission*

Mariann FISCHER BOEL

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 28 vom 3.2.2007, S. 10.

(\*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

<sup>(2)</sup> ABl. L 218 vom 30.8.2003, S. 14. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1663/2005 (ABl. L 267 vom 12.10.2005, S. 22).

## VERORDNUNG (EG) Nr. 465/2008 DER KOMMISSION

vom 28. Mai 2008

zur Prüf- und Informationspflicht der Importeure und Hersteller bestimmter im Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe aufgeführter persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoffe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Hersteller und Importeure bestimmter im Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe aufgeführter bestimmter Stoffe <sup>(2)</sup> können verpflichtet werden, zusätzliche in ihrem Besitz befindliche Informationen vorzulegen und/oder den Altstoff einer Prüfung zu unterziehen, wenn triftige Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Stoff eine ernste Gefährdung für Mensch oder Umwelt darstellt. Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe können eine solche Gefährdung darstellen.
- (2) Die betreffenden Hersteller und Importeure sollten deshalb dazu verpflichtet werden, der Kommission die in ihrem Besitz befindlichen Informationen über die betreffenden Stoffe zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die betreffenden Hersteller und Importeure sollten ebenfalls verpflichtet werden, die fraglichen Stoffe einer Prü-

fung zu unterziehen, einen Prüfbericht zu erstellen und die Berichte zusammen mit den Prüfungsergebnissen der Kommission zu übermitteln.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Hersteller und Importeure von im Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe und im Anhang dieser Verordnung aufgeführten persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen Stoffen übermitteln der Kommission die im Anhang genannten Informationen innerhalb der dort genannten Fristen und führen bei jedem Stoff die im Anhang angegebenen Prüfungen gemäß den dort festgelegten Protokollen durch.

Sie übermitteln der Kommission außerdem innerhalb der im Anhang genannten Fristen für jede Prüfung einen Bericht zusammen mit den Prüfungsergebnissen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Mai 2008

*Für die Kommission*

Stavros DIMAS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. C 146 A vom 15.6.1990, S. 1.

## ANHANG

Nr.	EINECS-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung des Stoffs	Prüf-/Informationsanforderungen	Frist ab Inkrafttreten dieser Verordnung
1	204-279-1	118-82-1	2,2',6,6'-Tetra-tert-butyl-4,4'-methylenediphenol	Biokonzentrationsstudie an Fischen (OECD 305 oder Fütterungsstudie)	18 Monate
2	239-622-4	15571-58-1	2-ethylhexyl 10-ethyl-4,4-dioctyl-7-oxo-8-oxa-3,5-dithia-4-stannatetradecanoate	Biokonzentrationsstudie an Fischen (OECD 305 oder Fütterungsstudie)	18 Monate
3	222-583-2	3542-36-7	Dichlorodioctylstannan	Biokonzentrationsstudie an Fischen (durchzuführen an Stoff Nr. 2 (CAS 15571-58-1))	18 Monate
4	256-798-8	50849-47-3	5-Nonylsalicylaldehydoxim	Biokonzentrationsstudie an Fischen (OECD 305 oder Fütterungsstudie)	18 Monate
5	281-018-8	83846-43-9	Benzoessäure, 2-hydroxy-, mono-C>13-alkylderivate, Calciumsalze (2:1)	Verbesserte leichte biologische Abbaubarkeit	18 Monate
6	250-702-8	31565-23-8	Di(tert-dodecyl) pentasulfid	Weitere Untersuchung potenzieller Aufnahme in Fischen Biokonzentrationsstudie an Fischen (Fütterungsstudie)	18 Monate
7	284-578-1	84929-98-6	Magnesium, bis(2-hydroxybenzoato-O1,O2)-, ar,ar'-di-C>13-alkylderivate	Verbesserte leichte biologische Abbaubarkeit (durchzuführen an Stoff Nr. 5 (CAS 83846-43-9))	18 Monate
8	209-136-7	556-67-2	Octamethylcyclotetrasiloxan	Umweltüberwachungsprogramm (zusammen mit Stoff Nr. 15 (CAS 541-02-6))	18 Monate
9	262-975-0	61788-44-1	Phenol, styrolisiert	21-Tage Daphnia Reproduktionstest (OECD Richtlinie 211) mit Tristyrenatedphenol (CAS 18254-13-2) Biokonzentrationsstudie an Fischen (Fütterungsstudie)	18 Monate
10	262-967-7	61788-32-7	Terphenyl, hydriert	Abbau im Boden (OECD 307) bei ausgewählten hydrierten Terphenylen Biokonzentrationsstudie an Fischen für Quaterphenyle Je nach Ergebnis — Untersuchung des T-Kriteriums (gilt analog für Terphenyle (CAS 26140-60-3))	18 Monate
11	222-733-7	3590-84-9	Tetraoctyltin	Biokonzentrationsstudie an Fischen (durchzuführen an Stoff Nr. 2 (CAS 15571-58-1))	18 Monate
12	246-619-1	25103-58-6	tert.-Dodecanethiol	Untersuchung der verbesserten biologischen Abbaubarkeit Biokonzentrationsstudie an Fischen	18 Monate
13	248-227-6	27107-89-7	2-Ethylhexyl 10-ethyl-2-dioctyl-7-oxo-8-oxa-3,5-dithia-4-stannatetradecanoat	Biokonzentrationsstudie an Fischen (durchzuführen an Stoff Nr. 2 (CAS 15571-58-1))	18 Monate
14	250-709-6	31570-04-4	Tris(2,4-di-tert-butylphenyl)phosphit	Biokonzentrationsstudie an Fischen (Fütterungsstudie)	18 Monate
15	208-764-9	541-02-6	Decamethylcyclopentasiloxan Screening: PBT & vPvB	Umweltüberwachungsprogramm (zusammen mit Stoff Nr. 8 (CAS 556-67-02))	18 Monate
16	254-052-6	38640-62-9	DIPN	Untersuchung der leichten biologischen Abbaubarkeit an auf dem Markt vorhandenem Material (OECD 301 B)	18 Monate

**VERORDNUNG (EG) Nr. 466/2008 DER KOMMISSION****vom 28. Mai 2008****über Prüf- und Informationsanforderungen an Importeure und Hersteller bestimmter vorrangig zu prüfender Stoffe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 bestimmten Berichtsersteller haben die von den Herstellern bzw. Importeuren vorgelegten Informationen über bestimmte prioritäre Stoffe ausgewertet. Nach Rücksprache mit den betreffenden Herstellern bzw. Importeuren wurde beschlossen, dass diese für die Risikobewertung weitere Angaben vorlegen und weitere Prüfungen durchführen sollten.
- (2) Die zur Bewertung der betreffenden Stoffe benötigten Informationen können nicht bei früheren Herstellern oder Importeuren eingeholt werden. Nach Prüfung durch die Hersteller bzw. Importeure gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 wurde von diesen festgestellt, dass Tierversuche nicht durch Alternativverfahren ersetzt oder eingeschränkt werden können.
- (3) Daher sollten Hersteller bzw. Importeure prioritärer Stoffe aufgefordert werden, weitere Informationen über diese Stoffe vorzulegen und weitere Versuche durchzu-

führen. Bei diesen Versuchen sollten die der Kommission von den Berichtserstellern vorgelegten Protokolle verwendet werden.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Hersteller bzw. Importeure der im Anhang aufgeführten Stoffe, die gemäß den Artikeln 3, 4, 7 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 Angaben übermittelt haben, legen die im Anhang genannten Informationen vor, führen die dort genannten Tests durch und übermitteln die Ergebnisse den betreffenden Berichtserstellern.

Die Versuche werden gemäß den von den Berichtserstellern angegebenen Protokollen durchgeführt.

Die Ergebnisse sind innerhalb der im Anhang festgelegten Fristen vorzulegen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Mai 2008

*Für die Kommission*

Stavros DIMAS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

## ANHANG

Nr	Einecs-Nr.	CAS-Nr.	Name des Stoffes	Bericht-er-statter	Prüf-/Informationsanforderungen	Frist ab dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung
1	247-759-6	26523-78-4	Tris(nonylphenyl)phosphit	FR	Prüfung der akuten Toxizität mit <i>Daphnia magna</i> Information über die Struktur von TNPP Information über die Wasserlöslichkeit Bestimmung des log $K_{ow}$ -Werts Hydrolysetest Sedimentstest mit <i>Lumbriculus variegatus</i> Überwachungsdaten für Flächen mit einem PEC/PNEC-Verhältnis > 1 Daphnia-Langzeittest je nach Ergebnis der Prüfung der akuten Toxizität mit <i>Daphnia magna</i>	4 Monate
2	237-410-6 239-148-8	13775-53-6 15096-52-3	Trinatrium-hexafluoroaluminat	DE	Information über nachgeordnete Verwendung Information über die Emissionen in die Gewässer für alle Stufen des Lebenszyklus Information über die Emissionen in die Atmosphäre für alle Stufen des Lebenszyklus Information über die Härte des aufnehmenden Gewässers für zwei Erzeuger Information über den Anteil Kryolit in Partikelemissionen von Aluminiumschmelzen Untersuchung der Auflösung	4 Monate
3	266-028-2	65996-93-2	Pech, Kohleteer bei Hochtemperatur	NL	Information über die Freisetzung der 16 EPA-PAK in die verschiedenen Umweltbereiche bei der Verwendung von Pech, Kohleteer bei Hochtemperatur bei Herstellung und Verwendung von Bindemitteln zur Kohlebrikettierung, Tontaubenherstellung und zum Hochleistungs-Korrosionsschutz	4 Monate
4	246-690-9	25617-70-8	2,4,4-Trimethylpenten	DE	Information über Emissionen von Produktions- und Verarbeitungsstätten in Abwasserbehandlungsanlagen, Oberflächenwasser und Sediment Belebtschlamm-Atmungshemmungstest (OECD 209) Langzeittest zur Reproduktion von <i>Daphnia magna</i> (OECD 211)	4 Monate
5	231-111-4 232-104-9 222-068-2 231-743-0 236-068-5	7440-02-0 7786-81-4 3333-67-3 7718-54-9 13138-45-9	Nickel Nickelsulfat Nickelkarbonat Nickeldichlorid Nickeldinitrat	DK	Sedimenttoxizitätstest	12 Monate
6	287-477-0	85535-85-9	Alkane, C <sub>14-17</sub> , chloro	UK	Biokonzentrationsstudie an Fischen (OECD TG 305)	6 Monate
7	202-696-3	98-73-7	Nitrobenzen	DE	Lokaler Lymphknotentest (OECD TG 429/B42)	6 Monate
8	202-679-0	98-54-4	4-tert-Butylphenol	NO	Information über die lokalen Auswirkungen der Freisetzung des Stoffes aus zwei Verarbeitungsstätten (5 u. 6 ) in Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässer (Süß- und Salzwasser)	4 Monate
9	200-915-7	75-91-2	Tert-Butylhydroperoxid (TBHP)	NL	Toxizität bei wiederholter Gabe (28 Tage, Inhalation) (OECD 412 – B8)  Test an gasaustauschendem Gewebe (COMET)	12 Monate  15 Monate

**VERORDNUNG (EG) Nr. 467/2008 DER KOMMISSION**

**vom 28. Mai 2008**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 29 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 55/2008 des Rates vom 21. Januar 2008 zur Einführung autonomer Handelspräferenzen für die Republik Moldau und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 sowie des Beschlusses 2005/924/EG der Kommission<sup>(2)</sup> sieht ein Zollkontingent für Milcherzeugnisse vor. Dieses Zollkontingent sollte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission<sup>(3)</sup> verwaltet werden.
- (2) Mit Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates vom 20. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören<sup>(4)</sup> wurde die Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates vom 10. Dezember 2002 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1706/98<sup>(5)</sup> aufgehoben. In der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 sollten die entsprechenden Anpassungen durchgeführt werden.
- (3) Das mit dem Beschluss 2004/441/EG des Rates<sup>(6)</sup> verabschiedete Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemein-

schaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits trat am 1. Mai 2004 in Kraft. Dieses Abkommen sieht jährliche Einfuhrkontingente für Käse für beide Parteien vor. Im Rahmen von Verhandlungen über eine beschleunigte Handelsliberalisierung für Käse zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Südafrika wurde vereinbart, dass die Käsekontingente von beiden Parteien nach dem „Windhundverfahren“ gemäß den Artikeln 308a bis 308c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>(7)</sup> verwaltet werden sollten.

- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Buchstaben c und e werden gestrichen;
- b) folgender Buchstabe j wird angefügt:

„j) das Kontingent Nr. 09.4210 gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 55/2008 des Rates (\*).“

(\*) ABl. L 20 vom 24.1.2008, S. 1.“

2. Artikel 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Lizenzantrag ist für mindestens 10 Tonnen und nicht mehr als die Menge zu stellen, die für das Kontingent in dem jeweiligen Halbjahreszeitraum nach Artikel 6 verfügbar ist.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1152/2007 (AbL. L 258 vom 4.10.2007, S. 3). Die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird ab dem 1. Juli 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (AbL. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

<sup>(2)</sup> ABl. L 20 vom 24.1.2008, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 29. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1565/2007 (AbL. L 340 vom 22.12.2007, S. 37).

<sup>(4)</sup> ABl. L 348 vom 31.12.2007, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 5.

<sup>(6)</sup> ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 109.

<sup>(7)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 214/2007 (AbL. L 62 vom 1.3.2007, S. 6).

Für die Kontingente gemäß Artikel 5 Buchstabe a ist der Lizenzantrag jedoch für höchstens 10 % der verfügbaren Menge zu stellen.“

3. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben b und d werden gestrichen;

b) folgender Buchstabe i wird angefügt:

„i) die Bestimmungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 55/2008.“

4. Artikel 19a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Artikel 308a bis 308c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 gelten für die in Anhang VIIa aufgeführten Kontingente, die vorgesehen sind in

a) der Verordnung (EG) Nr. 312/2003 des Rates (\*);

b) der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates (\*\*);

c) Anhang IV Liste 4 zum Abkommen mit Südafrika über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit (\*\*\*)

(\*) ABl. L 46 vom 20.2.2003, S. 1.

(\*\*) ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 2.

(\*\*\*) ABl. L 311 vom 4.12.1999, S. 1.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Anwendung des ermäßigten Zollsatzes ist abhängig von der Vorlage des Ursprungsnachweises gemäß

a) Anhang III des Abkommens mit Chile,

b) Protokoll 4 des Abkommens mit Israel,

c) Protokoll 1 des Abkommens mit Südafrika (\*).

(\*) ABl. L 311 vom 4.12.1999, S. 298.“

5. Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a wird gestrichen.

6. Artikel 22 Buchstabe a wird gestrichen.

7. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) die Teile I.C und I.E werden gestrichen;

b) der Text in Anhang I der vorliegenden Verordnung wird als Teil I.J angefügt.

8. Anhang II Teil A wird gestrichen.

9. In Anhang VIIa wird der Text in Anhang II der vorliegenden Verordnung als Teil 3 angefügt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juni 2008.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Mai 2008

Für die Kommission  
Mariann FISCHER BOEL  
Mitglied der Kommission

## ANHANG I

„LJ

## ZOLLKONTINGENT IM RAHMEN DES ANHANGS I DER VERORDNUNG (EG) Nr. 55/2008

Kontingentsnummer	KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Ursprungsland	Einfuhrjahr	Jahreskontingent vom 1. Januar bis zum 31. Dezember (in Tonnen) (in Erzeugnisgewicht)		Einfuhrzollsatz (EUR/100 kg Nettogewicht)
					jährlich	halbjährlich	
09.4210	0401 bis 0406	Milcherzeugnisse	Moldau	Vom 1. Juli 2008 bis zum 31. Dezember 2008		1 000	0
					2009	500	
					2010 bis 2012	750	

(1) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Werden ex-KN-Codes angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung der KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

## ANHANG II

## „3. Zollkontingente im Rahmen des Anhangs IV des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Südafrika

Kontingentsnummer	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Ursprungsland	Einfuhrjahr	Jahreskontingent vom 1. Januar bis zum 31. Dezember (in Tonnen)		Einfuhrzollsatz (EUR/100 kg Nettogewicht)
09.1810 (ab dem 1. Juli 2008)	0406 10	Käse	Südafrika				0
	0406 20 90						
	0406 30						
	0406 40 90						
	0406 90 01						
	0406 90 21						
	0406 90 50						
	0406 90 69						
	0406 90 78						
	0406 90 86						
0406 90 87							
0406 90 88							
0406 90 93							
0406 90 99							
				2008		7 000	
				2009		7 250	
				2010		unbegrenzt	

(1) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungswesend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Werden ex-KN-Codes angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung der KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 468/2008 DER KOMMISSION****vom 28. Mai 2008****zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 314/2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 des Rates vom 26. September 2007 mit besonderen Vorschriften für den Obst- und Gemüsektor zur Änderung der Richtlinien 2001/112/EG und 2001/113/EG sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 827/68, (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96, (EG) Nr. 2826/2000, (EG) Nr. 1782/2003 und (EG) Nr. 318/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei einer Überprüfung wurde festgestellt, dass der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 314/2008 der Kommission <sup>(3)</sup> einen Fehler enthält.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 314/2008 ist daher entsprechend zu ändern.
- (3) Gemäß Artikel 138 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 ist der Durchschnitt der für das Erzeugnis geltenden pauschalen Einfuhrwerte heranzuziehen, wenn

bei einem Erzeugnis für ein bestimmtes Ursprungsland kein pauschaler Einfuhrwert festgesetzt wurde.

- (4) Der Beteiligte muss die Anwendung des berichtigten pauschalen Einfuhrwerts beantragen, um zu vermeiden, dass er nachträglich benachteiligt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 314/2008 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Der Zoll, der auf die zwischen dem 5. April 2008 und dem 7. April 2008 in den zollrechtlich freien Verkehr überführten Erzeugnisse mit Ursprung in den betreffenden Drittländern erhoben worden ist, wird von der Zollstelle, die die Zollabfertigung vorgenommen hat, auf Antrag des Beteiligten teilweise erstattet.

Die Erstattung ist spätestens am letzten Tag des dritten Monats nach dem Monat des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung unter Beifügung der die jeweilige Einfuhr betreffenden Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr zu beantragen.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Mai 2008

*Für die Kommission*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*<sup>(1)</sup> ABl. L 273 vom 17.10.2007, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 352/2008 (AbI. L 109 vom 19.4.2008, S. 9).<sup>(3)</sup> ABl. L 94 vom 5.4.2008, S. 1.

## ANHANG

Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 314/2008 wird der Teil in Bezug auf den KN-Code 0805 50 10 wie folgt geändert:

1. Die Zeile für die Türkei erhält folgende Fassung:

„TR	135,5“
-----	--------

2. Die Zeile für „andere Ursprungsländer“ erhält folgende Fassung:

„ZZ	113,5“
-----	--------

**VERORDNUNG (EG) Nr. 469/2008 DER KOMMISSION****vom 28. Mai 2008****zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Erteilung der vom 19. bis zum 23. Mai 2008 beantragten Einfuhrlizenzen für Zuckererzeugnisse im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 950/2006 der Kommission vom 28. Juni 2006 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr und Raffination von Zuckererzeugnissen im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2006/07, 2007/08 und 2008/09 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Zeitraum vom 19. bis zum 23. Mai 2008 sind bei den zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 950/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 1832/2006 der Kommission vom 13. Dezember 2006 mit Übergangsmaßnahmen für den Zuckersektor wegen des Beitritts von Bulgarien und Rumänien <sup>(3)</sup> Einfuhrlizenzanträge

ge für eine Gesamtmenge gestellt worden, die gleich der verfügbaren Menge für die laufenden Nummern 09.4341 und 09.4346 (2007—2008) ist oder diese überschreitet.

- (2) Die Kommission sollte daher einen Zuteilungskoeffizienten festsetzen, um eine Lizenzerteilung im Verhältnis zu der verfügbaren Menge vornehmen zu können, und den Mitgliedstaaten bekannt geben, dass die betreffende Höchstmenge erreicht wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die vom 19. bis zum 23. Mai 2008 gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 950/2006 oder Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1832/2006 gestellten Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen werden die Lizenzen im Rahmen der im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Höchstmengen erteilt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Mai 2008

*Für die Kommission*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1260/2007 der Kommission (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 1). Die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 wird ab 1. Oktober 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

<sup>(2)</sup> ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 371/2007 (ABl. L 92 vom 3.4.2007, S. 6).

<sup>(3)</sup> ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 8.

## ANHANG

**Präferenzzucker AKP-Indien**  
**Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 950/2006**  
**Wirtschaftsjahr 2007/08**

Laufende Nummer	Betreffendes Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 19.5.2008-23.5.2008 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4331	Barbados	100	
09.4332	Belize	0	Erreicht
09.4333	Côte d'Ivoire	100	
09.4334	Kongo	100	
09.4335	Fidschi	100	
09.4336	Guyana	100	
09.4337	Indien	0	Erreicht
09.4338	Jamaika	100	
09.4339	Kenia	100	
09.4340	Madagaskar	100	
09.4341	Malawi	100	Erreicht
09.4342	Mauritius	100	
09.4343	Mosambik	0	Erreicht
09.4344	St. Kitts und Nevis	—	
09.4345	Suriname	—	
09.4346	Swasiland	100	Erreicht
09.4347	Tansania	100	
09.4348	Trinidad und Tobago	100	
09.4349	Uganda	—	
09.4350	Sambia	100	
09.4351	Simbabwe	100	

**Präferenzzucker AKP-Indien**  
**Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 950/2006**  
**Wirtschaftsjahr 2008/09**

Laufende Nummer	Betreffendes Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 19.5.2008-23.5.2008 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4331	Barbados	—	Erreicht
09.4332	Belize	100	
09.4333	Côte d'Ivoire	—	
09.4334	Kongo	—	
09.4335	Fidschi	—	
09.4336	Guyana	—	
09.4337	Indien	0	
09.4338	Jamaika	—	
09.4339	Kenia	—	
09.4340	Madagaskar	—	
09.4341	Malawi	—	
09.4342	Mauritius	—	
09.4343	Mosambik	100	
09.4344	St. Kitts und Nevis	—	
09.4345	Suriname	—	
09.4346	Swasiland	—	
09.4347	Tansania	—	
09.4348	Trinidad und Tobago	—	
09.4349	Uganda	—	
09.4350	Sambia	—	
09.4351	Simbabwe	—	

**Zusätzlicher Zucker**  
**Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 950/2006**  
**Wirtschaftsjahr 2007/08**

Laufende Nummer	Betreffendes Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 19.5.2008-23.5.2008 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4315	Indien	100	
09.4316	Unterzeichnerstaaten des AKP-Protokolls	100	

**Zucker Zugeständnisse CXL****Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 950/2006****Wirtschaftsjahr 2007/08**

Laufende Nummer	Betreffendes Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 19.5.2008-23.5.2008 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4317	Australien	0	Erreicht
09.4318	Brasilien	0	Erreicht
09.4319	Kuba	0	Erreicht
09.4320	Andere Drittländer	0	Erreicht

**Balkan-Zucker****Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 950/2006****Wirtschaftsjahr 2007/08**

Laufende Nummer	Betreffendes Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 19.5.2008-23.5.2008 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4324	Albanien	100	Erreicht
09.4325	Bosnien und Herzegowina	0	
09.4326	Serbien, Montenegro und Kosovo	100	
09.4327	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	100	
09.4328	Kroatien	100	

**Zucker — außerordentliche und industrielle Einfuhr****Kapitel VIII der Verordnung (EG) Nr. 950/2006****Wirtschaftsjahr 2007/08**

Laufende Nummer	Art	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 19.5.2008-23.5.2008 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4380	Außerordentlich	—	
09.4390	Industriell	—	

**Zuckereinfuhr im Rahmen der befristeten Zollkontingente für Bulgarien und Rumänien****Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1832/2006****Wirtschaftsjahr 2007/08**

Laufende Nummer	Betreffendes Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 19.5.2008-23.5.2008 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4365	Bulgarien	0	Erreicht
09.4366	Rumänien	100	

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

## ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. April 2008

**über den Rechnungsabschluss bestimmter Zahlstellen in Deutschland, Italien und der Slowakei für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 2006 finanzierten Ausgaben**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 1709)

(Nur der deutsche, der italienische und der slowakische Text sind verbindlich)

(2008/394/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 32,

nach Anhörung des EAGFL-Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Entscheidung 2007/327/EG der Kommission <sup>(3)</sup> wurden für das Haushaltsjahr 2006 die Rechnungen aller

Zahlstellen mit Ausnahme der deutschen Zahlstellen „Baden-Württemberg“ und „Bayern-Umwelt“, der italienischen Zahlstellen „AGEA“ und „ARBEA“, der portugiesischen Zahlstelle „IFADAP“ und der slowakischen Zahlstelle „APA“ abgeschlossen.

(2) Nach der Vorlage weiterer Informationen und zusätzlichen Prüfungen kann die Kommission nun eine Entscheidung über die Vollständigkeit, Genauigkeit und Richtigkeit der Rechnungen der deutschen Zahlstelle „Baden-Württemberg“, der italienischen Zahlstelle „AGEA“ und der slowakischen Zahlstelle „APA“ treffen.

(3) Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission <sup>(4)</sup> sieht vor, dass zur Bestimmung der Beträge, die vom Mitgliedstaat gemäß der in Unterabsatz 1 genannten Rechnungsabschlussentscheidung wiederinzuziehen oder ihm zu erstatten sind, die in dem betreffenden Haushaltsjahr (2006) geleisteten Vorschüsse von den Ausgaben abgezogen werden, die gemäß Unterabsatz 1 für dasselbe Haushaltsjahr anerkannt sind. Die wiederinzuziehenden oder zu erstattenen Beträge werden von den Vorschüssen abgezogen bzw. den Vorschüssen hinzugefügt, die auf die Ausgaben des zweiten Monats nach dem Monat geleistet werden, in dem die Rechnungsabschlussentscheidung getroffen wird.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

<sup>(2)</sup> ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1437/2007 (ABl. L 322 vom 7.12.2007, S. 1).

<sup>(3)</sup> ABl. L 122 vom 11.5.2007, S. 51.

<sup>(4)</sup> ABl. L 158 vom 8.7.1995, S. 6. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 465/2005 (ABl. L 77 vom 23.3.2005, S. 6).

(4) Gemäß Artikel 32 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 werden bei Unregelmäßigkeiten die finanziellen Folgen einer Nichtwiedereinzahlung zu 50 % von dem betreffenden Mitgliedstaat und zu 50 % vom Gemeinschaftshaushalt getragen, falls die Wiedereinzahlung nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung erfolgt ist, bzw. innerhalb einer Frist von acht Jahren, wenn die Wiedereinzahlung Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist. Nach Artikel 32 Absatz 3 derselben Verordnung haben die Mitgliedstaaten der Kommission zusammen mit den Jahresrechnungen auch eine zusammenfassende Übersicht über die infolge von Unregelmäßigkeiten eingeleiteten Wiedereinzahlungsverfahren zu übermitteln. Die genauen Modalitäten, wie die Mitgliedstaaten ihrer Pflicht zur Berichterstattung über die wieder einzuziehenden Beträge nachzukommen haben, enthält die Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER<sup>(1)</sup>. In Anhang III von letzterer Verordnung sind die Muster der Übersichten 1 und 2 vorgegeben, die die Mitgliedstaaten im Jahr 2007 zu übermitteln haben. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten ausgefüllten Übersichten sollte die Kommission über die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinzahlung bei den mehr als vier bzw. acht Jahre zurückliegenden Unregelmäßigkeiten entscheiden. Eine solche Entscheidung ergeht unbeschadet späterer Konformitätsentscheidungen gemäß Artikel 32 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005.

(5) Gemäß Artikel 32 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 können die Mitgliedstaaten beschließen, das Wiedereinzahlungsverfahren nicht fortzusetzen. Ein dertartiger Beschluss kann jedoch nur gefasst werden, wenn die bereits aufgewendeten Kosten und die voraussichtlichen Wiedereinzahlungskosten zusammen den wieder einzuziehenden Betrag überschreiten oder wenn die Wiedereinzahlung wegen nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats festgestellter Insolvenz des Schuldners oder der für die Unregelmäßigkeit rechtlich verantwortlichen Personen unmöglich ist. Wird dieser Beschluss innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung gefasst bzw. innerhalb einer Frist von acht Jahren, wenn die Wiedereinzahlung Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, so sollten die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinzahlung zu 100 % vom Gemeinschaftshaushalt getragen werden. In der zusammenfassenden Übersicht gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 sind die Beträge ausgewiesen, bei denen der Mitgliedstaat die Einstellung der Wieder-

einziehungsverfahren beschlossen hat, und ist die Begründung hierfür angegeben. Diese Beträge werden nicht dem betreffenden Mitgliedstaat angelastet und sind folglich vom Gemeinschaftshaushalt zu tragen. Letztere Entscheidung ergeht unbeschadet späterer Konformitätsentscheidungen gemäß Artikel 32 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005.

(6) Beim Rechnungsabschluss für die betreffenden Zahlstellen muss die Kommission die aufgrund der Entscheidung 2007/327/EG bereits von den betreffenden Mitgliedstaaten einbehaltenen Beträge berücksichtigen.

(7) Die vorliegende Entscheidung greift in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 jenen Entscheidungen nicht vor, welche die Kommission später zu treffen hat, um Ausgaben, die nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigt worden sind, von der Finanzierung durch die Gemeinschaft auszuschließen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Rechnungen der deutschen Zahlstelle „Baden-Württemberg“, der italienischen Zahlstelle „AGEA“ und der slowakischen Zahlstelle „APA“ über die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 2006 finanzierten Ausgaben werden mit der vorliegenden Entscheidung abgeschlossen.

Die Beträge, welche von den Mitgliedstaaten gemäß der vorliegenden Entscheidung wieder einzuziehen bzw. ihnen zu erstatten sind, einschließlich der sich aus der Anwendung von Artikel 32 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 ergebenden Beträge, sind in Anhang I ausgewiesen.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland, die Italienische Republik und die Slowakische Republik gerichtet.

Brüssel, den 30. April 2008.

Für die Kommission  
Mariann FISCHER BOEL  
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 171 vom 23.6.2006, S. 90. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1233/2007 (ABl. L 279 vom 23.10.2007, S. 10).

## ANHANG

## ABSCHLUSS DER RECHNUNGEN DER ZAHLSTELLEN

## Haushaltsjahr 2006

## Vom Mitgliedstaat zu erhaltender oder an den Mitgliedstaat zu zahlender Betrag

MS	2006 — Ausgaben/Zweckgebundene Einnahmen der Zahlstellen, deren Rechnungen		a + b insgesamt	Kürzungen und Aussetzungen für das gesamte Haushaltsjahr	Kürzungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005	Gesamtbeitrag einschließlich Kürzungen und Aussetzungen	Dem Mitgliedstaat für das Haushaltsjahr überwiesene Vor-schüsse	Vom Mitgliedstaat zu erhaltender (-) oder an ihn zu zahlender (+) Betrag	Vom Mitgliedstaat aufgrund der Entscheidung 2007/327/EG zu erhaltender (-) oder an ihn zu zahlender (+) Betrag	Vom Mitgliedstaat aufgrund dieser Entscheidung (*) zu erhaltender (-) oder an ihn zu zahlender (+) Betrag
	abgeschlossen wurden	nicht behandelt wurden								
	= in der Jahresmeldung gemeldete Ausgaben/zweckgebundene Einnahmen	= in den Monatsmeldungen insgesamt gemeldete Ausgaben/zweckgebundene Einnahmen	c = a + b	d	e	f = c + d + e	g	h = f - g	i	j = h - i
DE	EUR	6 526 706 239,34	16 647 818,33	- 15 751,26	- 22 076 833,17	6 521 261 473,24	6 543 392 477,21	- 22 131 003,97	- 22 062 685,96	- 68 318,01
IT	EUR	5 346 806 962,99	124 289 380,08	- 50 445 262,13	- 124 588 830,86	5 296 062 250,08	5 460 957 034,26	- 164 894 784,18	- 24 758 663,41	- 140 136 120,77
SK	SKK	5 603 584 048,11	0,00	0,00	0,00	5 603 584 048,11	5 605 953 347,87	- 2 369 299,76	0,00	- 2 369 299,76

MS	Ausgaben (1)	Zweckgebundene Einnahmen (1)	Zuckerfonds		Artikel 32 (= e)	Insgesamt (= j)
			Ausgaben (2)	Zweckgebundene Einnahmen (2)		
	05070106	6701	05021602	6803	6702	p = k + l + m + n + o
DE	EUR	0,00	0,00	0,00	- 68 318,01	- 68 318,01
IT	EUR	- 40 296 552,55	0,00	0,00	- 99 839 568,22	- 140 136 120,77
SK	SKK	- 2 369 299,76	0,00	0,00	0,00	- 2 369 299,76

(\*) Anwendbarer Wechselkurs: Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2006.

(1) Fällt der Teil der zweckgebundenen Einnahmen zugunsten des Mitgliedstaats aus, so ist dies unter Posten 05070106 zu melden.

(2) Fällt der Teil der zweckgebundenen Einnahmen des Zuckerfonds zugunsten des Mitgliedstaats aus, so ist dies unter Posten 05021602 zu melden.

NB:

1. Bei der Berechnung des vom Mitgliedstaat zu erhaltenden oder an ihn zu zahlenden Betrags wird für die abgeschlossenen Rechnungen der Ausgabenbetrag der Jahresmeldung zugrunde gelegt (Spalte a). Bei den nicht behandelten Rechnungen ist es der Betrag der Monatsmeldungen (Spalte b).

2. Bei den Kürzungen und Aussetzungen handelt es sich um diejenigen, die im Vorschussverfahren vorgenommen wurden. Hinzu kommen insbesondere Korrekturen aufgrund der Nichteinhaltung von Zahlungsfristen im August, September und Oktober 2006.

3. Nomenklatur 2008 : 05070106, 05021602, 6701, 6702, 6803.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. April 2008

### über den Rechnungsabschluss der Zahlstellen der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei für die vom Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) im Haushaltsjahr 2007 finanzierten Ausgaben für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 1710)

(Nur der tschechische, der estnische, der griechische, der englische, der lettische, der litauische, der ungarische, der polnische, der slowakische und der slowenische Text sind verbindlich)

(2008/395/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 30 und 39,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rechnungsabschluss für die in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 genannten Zahlstellen ist unter Zugrundelegung der Jahresrechnungen durchzuführen, die die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei in Bezug auf Ausgaben für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zusammen mit den erforderlichen Angaben vorlegen. Der Rechnungsabschluss bezieht sich auf die Vollständigkeit, Genauigkeit und Richtigkeit der übermittelten Rechnungen unter Berücksichtigung der Berichte der bescheinigenden Stellen.

(2) Die Fristen gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission<sup>(2)</sup> mit Durchführungsvorschriften hinsichtlich des Rechnungsabschlusses für den EGFL, innerhalb deren die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei die Unterlagen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 bei der Kommission einreichen müssen, sind abgelaufen.

(3) Die Kommission hat die übermittelten Angaben überprüft und der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und

der Slowakei vor dem 31. März 2008 die Ergebnisse ihrer Überprüfungen unter Angabe notwendiger Änderungen mitgeteilt.

(4) Für die Ausgaben zur Entwicklung des ländlichen Raums, die unter Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 27/2004 der Kommission vom 5. Januar 2004 mit Übergangsvorschriften zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 hinsichtlich der Finanzierung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei durch den EGFL, Abteilung Garantie<sup>(3)</sup> fallen, ist das Ergebnis der Rechnungsabschlussscheidung von späteren Zahlungen der Kommission abzuziehen bzw. ihnen hinzuzufügen.

(5) Aufgrund der durchgeführten Überprüfungen kann die Kommission für bestimmte Zahlstellen anhand der Jahresrechnungen und beigefügten Unterlagen die Vollständigkeit, Genauigkeit und Richtigkeit der übermittelten Rechnungen feststellen. Die Einzelheiten zu diesen Beträgen sind im Zusammenfassenden Bericht enthalten, der dem Fondsausschuss zugleich mit dieser Entscheidung übermittelt wurde.

(6) Bei den durchgeführten Überprüfungen hat sich gezeigt, dass die von bestimmten Zahlstellen übermittelten Angaben zusätzliche Untersuchungen erfordern, weshalb ihre Rechnungen im Rahmen dieser Entscheidung noch nicht abgeschlossen werden können.

(7) Für die unter die Verordnung (EG) Nr. 27/2004 fallenden Ausgaben zur Entwicklung des ländlichen Raums werden die gemäß der Rechnungsabschlussscheidung wieder einzuziehenden oder zu erstattenden Beträge von späteren Zahlungen abgezogen bzw. ihnen hinzugefügt.

(8) Gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 greift diese Entscheidung späteren Entscheidungen der Kommission nicht vor, mit denen nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigte Ausgaben von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen werden —

<sup>(1)</sup> ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1437/2007 (ABl. L 322 vom 7.12.2007, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 171 vom 23.6.2006, S. 90. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1233/2007 (ABl. L 279 vom 23.10.2007, S. 10).

<sup>(3)</sup> ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 36.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Unbeschadet des Artikels 2 werden die Rechnungen der Zahlstellen der Mitgliedstaaten für vom Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanzierte Maßnahmen im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums für das Haushaltsjahr 2007 abgeschlossen.

In Anhang I und Anhang II sind die Beträge aufgeführt, die im Rahmen der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei gemäß der vorliegenden Entscheidung von den einzelnen Mitgliedstaaten wieder einzuziehen bzw. ihnen auszuführen sind.

*Artikel 2*

Für das Haushaltsjahr 2007 werden die Rechnungen der in Anhang III genannten Zahlstellen für Maßnahmen zur Entwicklung

des ländlichen Raums in der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei von dieser Entscheidung ausgeschlossen und Gegenstand einer späteren Rechnungsabschlussscheidung sein.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik gerichtet.

Brüssel, den 30. April 2008

*Für die Kommission*

Mariann FISCHER BOEL

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

**ABSCHLUSS DER RECHNUNGEN DER ZAHLSTELLEN**  
**Haushaltsjahr 2007 — EGFL-Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums in neuen Mitgliedstaaten**  
**Vom Mitgliedstaat zu erhaltender oder an den Mitgliedstaat zu zahlender Betrag**

MS	2007 — Ausgaben der Zahlstellen, deren Rechnungen			a + b insgesamt c = a + b	Kürzungen d	Gesamtbetrag e = c + d	Dem Mitgliedstaat für das Haushaltsjahr erstattete Zwischenzahlungen f	Vom Mitgliedstaat zu er- haltender (-) oder an ihn zu zahlender (+) Betrag (*) g = e - f
	abgeschlossen wurden = in den Jahresmeldungen gemeldete Ausgaben	nicht behandelt wurden						
		= Gesamtbetrag der dem Mit- gliedstaat für das Haushalts- jahr erstatteten Zwischenzah- lungen b						
CY	EUR	17 817 990,09		17 817 990,09	0,00	17 817 990,09	17 817 394,00	596,09
CZ	EUR	188 407 840,07		188 407 840,07	0,00	188 407 840,07	107 317 031,00	81 090 809,07
EE	EUR	0,00	36 236 291,00	36 236 291,00	0,00	36 236 291,00	36 236 291,00	0,00
HU	EUR	178 498 827,76		178 498 827,76	0,00	178 498 827,76	142 520 308,00	35 978 519,76
LT	EUR	156 247 750,70		156 247 750,70	0,00	156 247 750,70	137 893 174,00	18 354 576,70
LV	EUR	110 967 368,28		110 967 368,28	0,00	110 967 368,28	92 775 801,00	18 191 567,28
MT	EUR	0,00	4 148 025,00	4 148 025,00	0,00	4 148 025,00	4 148 025,00	0,00
PL	EUR	1 085 818 964,54		1 085 818 964,54	0,00	1 085 818 964,54	624 783 864,00	461 035 100,54
SI	EUR	88 853 612,73		88 853 612,73	0,00	88 853 612,73	29 882 274,00	58 971 338,73
SK	EUR	144 596 146,16		144 596 146,16	0,00	144 596 146,16	105 327 185,00	39 268 961,16

(\*) Da die Zahlungen 95 % des Haushaltsplans erreicht haben, werden die verbleibenden Zahlungen für CZ, HU, LT, LV, PL, SI und SK während des Programmabschlusses erfolgen.

MS	Geleistete, aber noch abzurechnende Vorauszahlungen für die Pro- grammdurchführung (Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates)	
CZ	EUR	86 848 000,00
CY	EUR	11 968 000,00
EE	EUR	24 080 000,00
HU	EUR	96 368 000,00
LT	EUR	78 320 000,00
LV	EUR	52 496 000,00
MT	EUR	4 304 000,00
PL	EUR	458 624 000,00
SI	EUR	45 056 000,00
SK	EUR	63 536 000,00

## ANHANG II

**ABGERECHNETE AUSGABEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH EGFL-MAßNAHMEN ZUR LÄNDLICHEN ENTWICKLUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2007 IN NEUEN MITGLIEDSTAATEN**

**Abweichungen zwischen Jahresrechnungen und Ausgabenmeldungen**

## ZYPERN

Nr.	Maßnahmen	Ausgaben 2007 Anhang I Spalte „a“	Kürzungen Anhang I Spalte „d“	Für 2007 abgerechneter Betrag Anhang I Spalte „e“
		i	ii	iii = i + ii
1	Förderung von Investitionen für die Entsorgung tierischer Abfälle	3 225 390,38		3 225 390,38
2	Förderung der Verbesserung und Entwicklung	2 413 832,05		2 413 832,05
3	Förderung der Gründung von Erzeugergemeinschaften	0,00		0,00
4	Förderung der Berufsbildung für Landwirte	0,00		0,00
5	Technische Dienste und Beratungsdienste für Landwirte	0,00		0,00
6	Vorruhestand	476 161,06		476 161,06
7	Förderung der Niederlassung von Junglandwirten	0,00		0,00
8	Einhaltung von EU-Normen	1 327 209,76		1 327 209,76
9	Erlaß von Agrarumweltmaßnahmen	5 598 846,60		5 598 846,60
10	Agrarumweltmaßnahmen für den Schutz von Naturwerten	1 385 404,31		1 385 404,31
11	Aufforstung	80 294,63		80 294,63
12	Infrastrukturverbesserung im Bereich der Nutztierhaltung	600 274,13		600 274,13
13	Benachteiligte Gebiete	1 298 319,91		1 298 319,91
14	Förderung von Qualitätsregelungen	0,00		0,00
15	Förderung von kleinen, traditionellen Verarbeitungsbetrieben	211 518,23		211 518,23
16	Schutz von Agrar- und traditionellen Landschaften	504 899,70		504 899,70
17	Schutz vor Waldbränden und anderen Naturkatastrophen	293 655,31		293 655,31
18	Aufforstung von nichtlandwirtschaftlichen Flächen	314 776,22		314 776,22
19	Verbesserung der Ernteverfahren	79 455,98		79 455,98
20	Technische Hilfe für die Durchführung und Begleitung	0,00		0,00
21	Technische Hilfe für kollektive Initiativen auf lokaler Ebene	7 951,82		7 951,82
	Insgesamt	17 817 990,09	0,00	17 817 990,09

## TSCHECHISCHE REPUBLIK

Nr.	Maßnahmen	Ausgaben 2007 Anhang I Spalte „a“	Kürzungen Anhang I Spalte „d“	Für 2007 abgerechneter Betrag Anhang I Spalte „e“
		i	ii	iii = i + ii
1	Vorruhestand	1 590 493,75		1 590 493,75
2	Benachteiligte Gebiete	81 005 360,10		81 005 360,10
3	Agrarumweltmaßnahmen	102 916 341,29		102 916 341,29
4	Forstwirtschaft	2 687 988,90		2 687 988,90
5	Erzeugervereinigungen	207 656,03		207 656,03
6	Technische Hilfe	0,00		0,00

Nr.	Maßnahmen	Ausgaben 2007 Anhang I Spalte „a“	Kürzungen Anhang I Spalte „d“	Für 2007 abgerechneter Betrag Anhang I Spalte „e“
		i	ii	iii = i + ii
7	Sapard	0,00		0,00
700	Investitionen in landwirtschaftl. Betrieben, Verordnung (EG) Nr. 1268/1999	0,00		0,00
701	Verarbeitung und Vermarktung, Verordnung (EG) Nr. 1268/1999	0,00		0,00
702	Hochwasserschäden 1	0,00		0,00
703	Verbesserung der Strukturen für Qualität	0,00		0,00
704	Landverbesserung und Flurbereinigung	0,00		0,00
705	Dorferneuerung und -entwicklung	0,00		0,00
706	Hochwasserschäden 2	0,00		0,00
707	Entwicklung der ländlichen Infrastruktur	0,00		0,00
708	Entwicklung und Diversifizierung der Tätigkeiten	0,00		0,00
709	Zu schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren	0,00		0,00
710	Verbesserung der Berufsbildung	0,00		0,00
711	Technische Hilfe Sapard	0,00		0,00
	Insgesamt	188 407 840,07	0,00	188 407 840,07

## UNGARN

Nr.	Maßnahmen	Ausgaben 2007 Anhang I Spalte „a“	Kürzungen Anhang I Spalte „d“	Für 2007 abgerechneter Betrag Anhang I Spalte „e“
		i	ii	iii = i + ii
1	Agrarumweltmaßnahmen	73 486 969,91		73 486 969,91
2	Einhaltung von Normen	4 105 536,55		4 105 536,55
3	Aufforstung	22 816 432,69		22 816 432,69
4	Förderung von Semisubsistenzbetrieben	685 771,04		685 771,04
5	Erzeugervereinigungen	15 660 337,14		15 660 337,14
6	Vorruhestand	0,00		0,00
7	Benachteiligte Gebiete	5 445 831,94		5 445 831,94
8	Technische Hilfe	12 481 066,90		12 481 066,90
9	Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 genehmigte Projekte	0,00		0,00
10	Ergänzende einzelstaatliche Direktzahlungen	43 816 881,59		43 816 881,59
	Insgesamt	178 498 827,76	0,00	178 498 827,76

## LITAUEN

Nr.	Maßnahmen	Ausgaben 2007 Anhang I Spalte „a“	Kürzungen Anhang I Spalte „d“	Für 2007 abgerechneter Betrag Anhang I Spalte „e“
		i	ii	iii = i + ii
1	Agrarumweltmaßnahmen	22 285 402,90		22 285 402,90
2	Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	49 265 832,76		49 265 832,76
3	Einhaltung von Normen	27 087 408,61		27 087 408,61

Nr.	Maßnahmen	Ausgaben 2007 Anhang I Spalte „a“	Kürzungen Anhang I Spalte „d“	Für 2007 abgerechneter Betrag Anhang I Spalte „e“
		i	ii	iii = i + ii
4	Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen	2 282 657,14		2 282 657,14
5	Vorruhestand	25 344 412,08		25 344 412,08
6	Semisubsistenzbetriebe in Umstrukturierung	1 957 236,61		1 957 236,61
7	Andere Maßnahmen	261 299,00		261 299,00
8	Technische Hilfe	1 608 513,64		1 608 513,64
9	Ergänzende einzelstaatliche Direktzahlungen	26 154 987,96		26 154 987,96
	Insgesamt	156 247 750,70	0,00	156 247 750,70

## LETTLAND

Nr.	Maßnahmen	Ausgaben 2007 Anhang I Spalte „a“	Kürzungen Anhang I Spalte „d“	Für 2007 abgerechneter Betrag Anhang I Spalte „e“
		i	ii	iii = i + ii
1	Vorruhestand	1 969 847,34		1 969 847,34
2	Erzeugervereinigungen	0,00		0,00
3	Förderung von Semisubsistenzbetrieben	11 380 749,30		11 380 749,30
4	Einhaltung von Normen	18 477 804,02		18 477 804,02
5	Agrarumweltmaßnahmen	28 455 604,50		28 455 604,50
6	Benachteiligte Gebiete	44 469 295,01		44 469 295,01
7	Technische Hilfe	687 059,69		687 059,69
8	Aus der vorigen Planungsperiode übertragene Verpflichtungen	5 527 008,42		5 527 008,42
9	Mittelzuweisungen für einheitliche Flächenzahlungen	0,00		0,00
	Insgesamt	110 967 368,28	0,00	110 967 368,28

## POLEN

Nr.	Maßnahmen	Ausgaben 2007 Anhang I Spalte „a“	Kürzungen Anhang I Spalte „d“	Für 2007 abgerechneter Betrag Anhang I Spalte „e“
		i	ii	iii = i + ii
1	Vorruhestand	208 211 570,06		208 211 570,06
2	Förderung von Semisubsistenzbetrieben	153 848 603,49		153 848 603,49
3	Erzeugervereinigungen	2 217 071,84		2 217 071,84
4	Benachteiligte Gebiete	268 656 270,64		268 656 270,64
5	Agrarumweltverpflichtungen und Tierschutz	99 644 744,58		99 644 744,58
6	Aufforstung	34 137 537,58		34 137 537,58
7	Einhaltung von EU-Normen	162 483 934,83		162 483 934,83
8	Technische Hilfe	1 179 654,66		1 179 654,66
9	Ergänzungen zu Direktzahlungen	155 386 446,75		155 386 446,75
10	Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 genehmigte Projekte	53 130,11		53 130,11
	Insgesamt	1 085 818 964,54	0,00	1 085 818 964,54

## SLOVENIA

Nr.	Maßnahmen	Ausgaben 2007 Anhang I Spalte „a“	Kürzungen Anhang I Spalte „d“	Für 2007 abgerechneter Betrag Anhang I Spalte „e“
		i	ii	iii = i + ii
1	Benachteiligte Gebiete	35 507 061,93		35 507 061,93
2	Agrarumweltmaßnahmen	36 570 020,31		36 570 020,31
3	Vorruhestand	2 157 975,90		2 157 975,90
4	Einhaltung von Normen	11 469 182,41		11 469 182,41
5	Technische Hilfe	622 994,02		622 994,02
6	Sapard-Programm	341 673,22		341 673,22
7	Ergänzungen zu Direktzahlungen	2 184 704,95		2 184 704,95
	Insgesamt	88 853 612,73	0,00	88 853 612,73

## SLOWAKEI

Nr.	Maßnahmen	Ausgaben 2007 Anhang I Spalte „a“	Kürzungen Anhang I Spalte „d“	Für 2007 abgerechneter Betrag Anhang I Spalte „e“
		i	ii	iii = i + ii
1	Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben	2 371 921,16		2 371 921,16
2	Fortbildung	0,00		0,00
3	Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	69 206 792,25		69 206 792,25
4	Einhaltung von Normen	2 926 865,23		2 926 865,23
5	Agrarumweltmaßnahmen	47 813 409,02		47 813 409,02
6	Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen	355 963,87		355 963,87
7	Waldmanagement	1 109,96		1 109,96
8	Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen	96 237,08		96 237,08
9	Flurbereinigung	316 125,54		316 125,54
10	Diversifizierung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten	9 505,89		9 505,89
11	Förderung von Semisubsistenzbetrieben	445 878,45		445 878,45
12	Erzeugervereinigungen	2 305 705,75		2 305 705,75
13	Technische Hilfe einschließlich Bewertung	3 586 575,26		3 586 575,26
14	Ergänzungen zu Direktzahlungen	14 365 364,23		14 365 364,23
901	Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben — Projekte Verordnung (EG) Nr. 1268/1999	131 805,70		131 805,70
905	Agrarumweltmaßnahmen — Projekte Verordnung (EG) Nr. 1268/1999	582 024,62		582 024,62
907	Waldmanagement — Projekte Verordnung (EG) Nr. 1268/1999	0,00		0,00
912	Erzeugervereinigungen — Projekte Verordnung (EG) Nr. 1268/1999	80 862,15		80 862,15
	Insgesamt	144 596 146,16	0,00	144 596 146,16

## ANHANG III

## ABSCHLUSS DER RECHNUNGEN DER ZAHLSTELLEN

Haushaltsjahr 2007 — Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums

Liste der Zahlstellen, deren Rechnungen nicht behandelt werden und die Gegenstand einer späteren Entscheidung sein werden

Mitgliedstaat	Zahlstelle
Estland	PRIA
Malta	MRAE

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. April 2008

### über den Rechnungsabschluss der Zahlstellen der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) im Haushaltsjahr 2007 finanzierten Ausgaben

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 1711)

(2008/396/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik <sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 30 und 32,

nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rechnungsabschluss der Zahlstellen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 ist unter Zugrundelegung der Jahresrechnungen, welche die Mitgliedstaaten zusammen mit den notwendigen Auskünften vorlegen, durchzuführen. Der Rechnungsabschluss bezieht sich auf die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der übermittelten Rechnungen unter Berücksichtigung der Berichte der bescheinigenden Stellen.
- (2) In Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2006 der Kommission <sup>(2)</sup> über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben zur monatlichen Übernahme der vom Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanzierten Ausgaben werden für das Haushaltsjahr 2007 die Ausgaben berücksichtigt, welche die Mitgliedstaaten zwischen dem 16. Oktober 2006 und dem 15. Oktober 2007 getätigt haben.
- (3) Die den Mitgliedstaaten eingeräumten Fristen gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission <sup>(3)</sup> mit Durchführungsbestimmungen zum Rechnungsabschlussverfahren des EGFL, innerhalb deren die Einreichung der Unterlagen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 zu erfolgen hat, sind abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1437/2007 (ABl. L 322 vom 7.12.2007, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 171 vom 23.6.2006, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 114/2008 (ABl. L 33 vom 7.2.2008, S. 6).

<sup>(3)</sup> ABl. L 171 vom 23.6.2006, S. 90. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1233/2007 (ABl. L 279 vom 23.10.2007, S. 10).

(4) Die Kommission hat die Überprüfung der übermittelten Unterlagen abgeschlossen und den Mitgliedstaaten vor dem 31. März 2008 die Ergebnisse der Überprüfung dieser Unterlagen unter Angabe notwendiger Änderungen mitgeteilt.

(5) Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 enthält die Rechnungsabschlussentscheidung gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 unbeschadet späterer Entscheidungen gemäß Artikel 31 Absatz 1 derselben Verordnung die zulasten des EGFL anerkannten Ausgaben, die während des betreffenden Haushaltsjahres von dem jeweiligen Mitgliedstaat getätigt wurden, unter Zugrundelegung der in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 genannten Rechnungen sowie der in dem betreffenden Haushaltsjahr vorgenommenen Kürzungen und Aussetzungen der monatlichen Zahlungen einschließlich der Kürzungen gemäß Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2006. Nach Artikel 154 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften <sup>(4)</sup> wird das Ergebnis der Rechnungsabschlussentscheidung, d. h. der etwaige Unterschied zwischen den gemäß Artikel 151 Absatz 1 und Artikel 152 derselben Verordnung in dem betreffenden Haushaltsjahr verbuchten und den von der Kommission in der Rechnungsabschlussentscheidung berücksichtigten Ausgaben, in einem einzigen Haushaltsartikel als Mehr- oder Minderausgabe ausgewiesen.

(6) Nach den durchgeführten Überprüfungen kann die Kommission anhand der Jahresrechnungen und der beigefügten Unterlagen eine Entscheidung über die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der Jahresrechnungen bestimmter Zahlstellen treffen. Die Einzelheiten zu diesen Beträgen sind im Zusammenfassenden Bericht enthalten, der dem Ausschuss für die Agrarfonds zugleich mit dieser Entscheidung übermittelt wurde.

(7) Bei den durchgeführten Überprüfungen hat sich gezeigt, dass die von bestimmten anderen Zahlstellen übermittelten Unterlagen zusätzliche Nachfragen erforderlich machen, weshalb deren Rechnungen in dieser Entscheidung noch nicht abgeschlossen werden können.

<sup>(4)</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1525/2007 (ABl. L 343 vom 27.12.2007, S. 9).

- (8) Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 883/2006 sieht vor, dass für alle Ausgaben, die von den Mitgliedstaaten nicht termin- oder fristgerecht getätigt werden, die monatlichen Zahlungen im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 über die Haushaltsdisziplin<sup>(1)</sup> und von Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 gekürzt werden. Nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2006 werden etwaige Fristüberschreitungen in den Monaten August, September und Oktober jedoch im Rahmen der Rechnungsabschlussentscheidung berücksichtigt, es sei denn, dass sie noch vor der letzten Entscheidung des Haushaltsjahres über die monatlichen Zahlungen festgestellt wurden. Einige Teile der von bestimmten Mitgliedstaaten für den oben genannten Zeitraum gemeldeten Ausgaben wurden nicht termin- oder fristgerecht getätigt, und für bestimmte Maßnahmen akzeptierte die Kommission die Begründungen nicht. Mit der vorliegenden Entscheidung sind daher die diesbezüglichen Kürzungen festzusetzen. Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 ergeht später eine Entscheidung darüber, welche Ausgaben im Zusammenhang mit diesen Kürzungen und allen anderen Ausgaben, die gegebenenfalls nicht termin- oder fristgerecht getätigt wurden, endgültig von der Finanzierung durch die Gemeinschaft auszuschließen sind.
- (9) In Anwendung von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2040/2000, Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 883/2006 hat die Kommission bestimmte monatliche Zahlungen für die im Haushaltsjahr 2007 zu übernehmenden Ausgaben bereits gekürzt oder ausgesetzt. Angesichts dessen und um eine vorzeitige oder lediglich vorläufige Erstattung der betreffenden Beträge zu vermeiden, sollten sie in der vorliegenden Entscheidung unter dem Vorbehalt ihrer späteren Überprüfung nach Maßgabe von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 nicht anerkannt werden.
- (10) Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 sieht vor, dass zur Bestimmung der Beträge, die vom Mitgliedstaat gemäß der in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 jener Verordnung genannten Rechnungsabschlussentscheidung wieder einzuziehen oder ihm zu erstatten sind, die in dem betreffenden Haushaltsjahr (2007) geleisteten monatlichen Zahlungen von den Ausgaben abgezogen werden, die gemäß Absatz 1 für dasselbe Haushaltsjahr anerkannt wurden. Die monatliche Zahlung für die im zweiten Monat nach der Rechnungsabschlussentscheidung getätigten Ausgaben wird daraufhin um die betreffenden Beträge gekürzt bzw. erhöht.
- (11) Gemäß Artikel 32 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 werden bei Unregelmäßigkeiten die finanziellen Folgen einer Nichtwiedereinzahlung zu 50 % von dem betreffenden Mitgliedstaat und zu 50 % vom Gemeinschaftshaushalt getragen, falls die Wiedereinzahlung nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung erfolgt ist, bzw. innerhalb einer Frist von acht Jahren, wenn die Wiedereinzahlung Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist. Nach Artikel 32 Absatz 3 derselben Verordnung haben die Mitgliedstaaten der Kommission zusammen mit den Jahresrechnungen auch eine zusammenfassende Übersicht über die infolge von Unregelmäßigkeiten eingeleiteten Wiedereinziehungsverfahren zu übermitteln. Die genauen Modalitäten, wie die Mitgliedstaaten ihrer Pflicht zur Berichterstattung über die wieder einzuziehenden Beträge nachzukommen haben, enthält die Verordnung (EG) Nr. 885/2006. In Anhang III dieser Verordnung sind die Muster der Übersichten 1 und 2 vorgegeben, die die Mitgliedstaaten im Jahr 2008 zu übermitteln haben. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten ausgefüllten Übersichten entscheidet die Kommission über die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinzahlung bei den mehr als vier bzw. acht Jahre zurückliegenden Unregelmäßigkeiten. Diese Entscheidung ergeht unbeschadet späterer Konformitätsentscheidungen gemäß Artikel 32 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005.
- (12) Gemäß Artikel 32 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 können die Mitgliedstaaten beschließen, das Wiedereinziehungsverfahren nicht fortzusetzen. Ein derartiger Beschluss kann jedoch nur gefasst werden, wenn die bereits aufgewendeten Kosten und die voraussichtlichen Wiedereinziehungskosten zusammen den wieder einzuziehenden Betrag überschreiten oder wenn die Wiedereinzahlung wegen nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats festgestellter Insolvenz des Schuldners oder der für die Unregelmäßigkeit rechtlich verantwortlichen Personen unmöglich ist. Wird dieser Beschluss innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung gefasst bzw. innerhalb einer Frist von acht Jahren, wenn die Wiedereinzahlung Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, so sollten die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinzahlung zu 100 % vom Gemeinschaftshaushalt getragen werden. In der zusammenfassenden Übersicht gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 sind die Beträge ausgewiesen, für die der Mitgliedstaat die Einstellung des Wiedereinziehungsverfahrens beschlossen hat, und ist die Begründung hierfür angegeben. Diese Beträge werden nicht dem betreffenden Mitgliedstaat angelastet und sind folglich vom Gemeinschaftshaushalt zu tragen. Diese Entscheidung ergeht unbeschadet späterer Konformitätsentscheidungen gemäß Artikel 32 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005.
- (13) Entsprechend Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 greift diese Entscheidung späteren Entscheidungen der Kommission über den Ausschluss von nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigten Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung nicht vor —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Unbeschadet des Artikels 2 werden die Rechnungen der Zahlstellen der Mitgliedstaaten über die vom Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) im Haushaltsjahr 2007 finanzierten Ausgaben mit der vorliegenden Entscheidung abgeschlossen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27.

Die Beträge, welche von den Mitgliedstaaten gemäß der vorliegenden Entscheidung wieder einzuziehen bzw. ihnen zu erstatten sind, einschließlich der sich aus der Anwendung von Artikel 32 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 ergebenden Beträge, sind in Anhang I ausgewiesen.

*Artikel 2*

Die Rechnungen der in Anhang II genannten Zahlstellen der Mitgliedstaaten über die vom EGFL im Haushaltsjahr 2007 finanzierten Ausgaben werden von dieser Entscheidung abgetrennt und sind Gegenstand einer späteren Rechnungsabschlussentscheidung.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. April 2008

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG I  
**ABSCHLUSS DER RECHNUNGEN DER ZAHLSTELLEN**  
**Haushaltsjahr 2007 — EGFL**  
**Vom Mitgliedstaat wiederinzuziehender oder an ihn zu zahlender Betrag**

MS	2007 — Ausgaben/zweckgebundene Einnahmen der Zahlstellen, deren Rechnungen		Summe a + b	Kürzungen und Aussetzungen für das gesamte Haushaltsjahr (1)	Kürzungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005	Summe einschließlich Kürzungen und Aussetzungen	An die Mitgliedstaaten für das Haushaltsjahr geleistete Zahlungen (2)	Vom Mitgliedstaat wiederinzuziehender (-) oder an ihn zu zahlender (+) Betrag (3)
	abgeschlossen wurden	nicht behandelt wurden						
	a	b	c = a + b	d	e	f = c + d + e	g	h = f - g
AT	691 238 394,17	0,00	691 238 394,17	0,00	- 21 739,47	691 216 654,71	690 990 943,42	225 711,28
BE	736 445 918,64	0,00	736 445 918,64	0,00	- 1 106 152,33	735 339 766,32	736 152 708,30	- 812 941,98
BG	177 176,06	0,00	177 176,06	0,00	0,00	177 176,06	177 176,06	0,00
CY	26 890 098,24	0,00	26 890 098,24	- 15 492,01	0,00	26 874 606,23	26 890 080,04	- 15 473,81
CZ	488 379 458,45	0,00	488 379 458,45	0,00	0,00	488 379 458,45	491 509 622,21	- 3 130 163,76
CZ	293 016 738,72	0,00	293 016 738,72	0,00	0,00	293 016 738,72	293 016 738,73	- 0,01
DE	5 260 675 187,24	0,00	5 260 675 187,24	- 1 352 592,38	- 6 539 870,54	5 252 782 724,32	5 259 323 042,08	- 6 540 317,76
DK	688 884 705,07	0,00	688 884 705,07	0,00	- 232 822,10	688 651 882,98	688 720 057,58	- 68 174,61
DK	947 732 557,97	0,00	947 732 557,97	- 5 152,13	0,00	947 727 405,84	947 727 405,84	0,00
EE	0,00	43 218 699,70	43 218 699,70	0,00	0,00	43 218 699,70	43 218 699,70	0,00
EE	0,00	35 126 777,91	35 126 777,91	0,00	0,00	35 126 777,91	35 126 777,91	0,00
EL	0,00	2 374 149 976,67	2 374 149 976,67	0,00	0,00	2 374 149 976,67	2 374 149 976,67	0,00
ES	5 694 144 882,46	0,00	5 694 144 882,46	- 426 741,80	- 4 327 592,67	5 689 390 547,99	5 692 998 642,14	- 3 608 094,15
FI	0,00	577 803 602,60	577 803 602,60	0,00	0,00	577 803 602,60	577 803 602,60	0,00
FR	8 853 391 266,60	0,00	8 853 391 266,60	6 502 717,04	- 4 472 850,71	8 855 421 132,94	8 859 711 514,10	- 4 290 381,16
HU	- 241 823 969	0,00	- 241 823 969,00	0,00	0	- 241 823 969,00	305 634 962	- 547 458 931,00
HU	435 756 893,09	0,00	435 756 893,09	- 1 652 789,71	0,00	434 104 103,38	434 104 103,38	0,00
IE	1 387 786 868,62	0,00	1 387 786 868,62	- 93 944,01	- 258 830,85	1 387 434 093,76	1 387 751 816,34	- 317 722,58
IT	4 525 324 547,86	101 180 324,61	4 626 504 872,47	- 27 293 119,73	- 114 581 208,51	4 484 630 544,23	4 607 194 902,42	- 122 564 358,19
LT	159 310 284,28	0,00	159 310 284,28	0,00	0,00	159 310 284,28	159 310 807,04	- 522,76
LU	35 697 439,90	0,00	35 697 439,90	0,00	- 531,84	35 696 908,06	35 644 576,70	52 331,36
LV	1 490 766,10	0,00	1 490 766,10	0,00	0,00	1 490 766,10	1 490 766,10	0,00
LV	47 512 721,67	0,00	47 512 721,67	0,00	0,00	47 512 721,67	47 512 721,67	0,00
MT	0,00	1 953 932,59	1 953 932,59	0,00	0,00	1 953 932,59	1 953 932,59	0,00
NL	0,00	1 014 343 940,20	1 014 343 940,20	0,00	0,00	1 014 343 940,20	1 014 343 940,20	0,00
PL	263 322 807,73	0,00	263 322 807,73	0,00	0,00	263 322 807,73	263 367 198,62	- 44 390,89

MS	2007 — Ausgaben/zweckgebundene Einnahmen der Zahlstellen, deren Rechnungen abgeschlossen wurden		nicht behandelt wurden		Summe a + b	Kürzungen und Aussetzungen für das gesamte Haushaltsjahr (1)	Kürzungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005	Summe einschließlich Kürzungen und Aussetzungen	An die Mitgliedstaaten für das Haushaltsjahr geleistete Zahlungen (2)	Vom Mitgliedstaat wiederinzuziehender (-) oder an ihn zu zahlender (+) Betrag (3)
	a	b	= in der Jahreserklärung gemeldete Ausgaben/zweck gebundene Einnahmen	= in den Monatsmeldungen insges. gemeldete Ausgaben/zweck gebundene Einnahmen						
PL	EUR	942 803 612,80	0,00	0,00	942 803 612,80	- 1 894 213,61	0,00	940 909 399,19	940 894 117,06	15 282,13
PT	EUR	0,00	717 209 444,82	717 209 444,82	717 209 444,82	0,00	0,00	717 209 444,82	717 209 444,82	0,00
RO	EUR	6 893 687,59	0,00	6 893 687,59	6 893 687,59	0,00	0,00	6 893 687,59	6 893 687,59	0,00
SE	SEK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- 135 767,20	- 135 767,20	0,00	- 135 767,20
SE	EUR	742 999 262,85	0,00	742 999 262,85	742 999 262,85	- 3,89	0,00	742 999 258,96	742 999 118,43	140,53
SI	EUR	45 576 005,09	0,00	45 576 005,09	45 576 005,09	0,00	0,00	45 576 005,09	45 575 778,34	226,75
SK	SKK	800 320 363,82	0,00	800 320 363,82	800 320 363,82	0,00	0,00	800 320 363,82	800 363 751,30	- 43 387,48
SK	EUR	115 938 795,22	0,00	115 938 795,22	115 938 795,22	0,00	0,00	115 938 795,22	115 938 789,95	5,27
UK	GBP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- 26 522,72	- 26 522,72	0,00	- 26 522,72
UK	EUR	4 024 180 917,04	0,00	4 024 180 917,04	4 024 180 917,04	- 84 722 735,17	0,00	3 939 458 181,87	3 926 958 376,57	12 499 805,30

MS	Ausgaben (4)	Zuckerfonds				Artikel 32 (= e)	Summe (= h)
		Zweckgeb. Einnahmen (4)		Zweckgeb. Einnahmen (5)			
		6701	6803	6702	m		
	05070106	6701	6803	05021602	6702	n = i + j + k + l + m	
	i	j	l	k	m		
AT	247 450,75	0,00	0,00	0,00	- 21 739,47	225 711,28	
BE	293 210,34	0,00	0,00	0,00	- 1 106 152,33	- 812 941,98	
BG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
CY	- 15 473,81	0,00	0,00	0,00	0,00	- 15 473,81	
CZ	- 3 127 713,66	- 2 450,10	0,00	0,00	0,00	- 3 130 163,76	
CZ	0,00	- 0,01	0,00	0,00	0,00	- 0,01	
DE	- 447,22	0,00	0,00	0,00	- 6 539 870,54	- 6 540 317,76	
DK	1 64 647,49	0,00	0,00	0,00	- 232 822,10	- 68 174,61	
DK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
EE	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
EE	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
EL	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
ES	719 498,52	0,00	0,00	0,00	- 4 327 592,67	- 3 608 094,15	
FI	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
FR	182 469,54	0,00	0,00	0,00	- 4 472 850,71	- 4 290 381,16	
HU	- 547 458 931,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- 547 458 931,00	
HU	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
IE	- 17 611,31	- 41 280,42	0,00	0,00	- 258 830,85	- 317 722,58	
IT	- 7 966 758,79	- 16 390,89	0,00	0,00	- 114 581 208,51	- 122 564 358,19	

MS	Ausgaben (4)	Zweckgeb. Einnahmen (5)		Zuckerfonds		Artikel 32 (= e)	Summe (= h)
		Ausgaben (6)		Zweckgeb. Einnahmen (7)			
		i	j	k	l		
	05070106	6701	6803	05021602	6702		
LT	- 522,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- 522,76
LU	52 863,20	0,00	0,00	0,00	0,00	- 531,84	52 331,36
LVL	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
MT	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
NL	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
PL	- 29 704,77	- 14 686,12	0,00	0,00	0,00	0,00	- 44 390,89
PL	15 282,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15 282,13
PT	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
RO	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SE	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SE	561,90	- 421,37	0,00	0,00	0,00	- 135 767,20	- 135 767,20
SI	226,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	140,53
SK	- 43 387,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	226,75
SK	87 173,95	- 87 168,68	0,00	0,00	0,00	0,00	- 43 387,48
UK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,27
UK	12 531 543,78	- 31 738,48	0,00	0,00	0,00	- 26 522,72	- 26 522,72
						0,00	12 499 805,30

(1) Im Falle von SI wurden die Kürzungen wegen Nichteinhaltung von Zahlungsfristen (-11 173,87 EUR) und andere Kürzungen (-14 688,91 EUR) bereits vom Mitgliedstaat in seinen Rechnungen verbucht. Bei den Kürzungen und Aussetzungen handelt es sich um diejenigen, die im Wege der monatlichen Zahlungen vorgenommen wurden. Hinzu kommen insbesondere Korrekturen aufgrund der Nichteinhaltung von Zahlungsfristen im August, September und Oktober 2007.

(2) Die Zahlungen in EUR sind nach der in den Ausgabenerklärungen verwendeten Währung aufgeschlüsselt. Für CZ, DK, EE, HU, LV, PL und SK sind die Gesamtausgaben unterteilt in den in EUR und den in Landeswährung gemeldeten Teil (Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2006).

(3) Bei der Berechnung des vom Mitgliedstaat wiederanzuziehenden oder an ihn zu zahlenden Betrags wird für die abgeschlossenen Rechnungen der Ausgabenbetrag der Jahreserklärung zugrunde gelegt (Spalte a). Bei den abgetrennten Rechnungen sind die in den Monatsmeldungen insgesamt gemeldeten Ausgaben (Spalte b). Anwendbarer Wechselkurs gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2006.

(4) Weist der Anteil der zweckgebundenen Einnahmen einen Saldo zugunsten des Mitgliedstaats auf, so ist der Betrag unter Posten 05070106 zu melden.

(5) Weist der Anteil der zweckgebundenen Einnahmen beim Zuckerfonds einen Saldo zugunsten des Mitgliedstaats auf, so ist der Betrag unter Posten 05021602 zu melden.

NB:

Nomenclature 2008: 05070106, 05021602, 6701, 6702, 6803.

## ANHANG II

## ABSCHLUSS DER RECHNUNGEN DER ZAHLSTELLEN

Haushaltsjahr 2007 — EGFL

Zahlstellen, deren Rechnungen abgetrennt werden und Gegenstand einer späteren Abschlussentscheidung sind

Mitgliedstaat	Zahlstelle
Estland	PRIA
Griechenland	OPEKEPE
Finnland	MAVI
Italien	ARBEA
Malta	MRAE
Niederlande	Dienst Regelungen
Portugal	IFADAP INGA IFAP

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. April 2008

### über den Rechnungsabschluss der Zahlstellen der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Haushaltsjahr 2007 finanzierten Ausgaben

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 1712)

(2008/397/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

der in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 genannten Unterlagen an die Kommission vorgesehen sind, sind abgelaufen.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

(4) Die Kommission hat die Überprüfung der übermittelten Informationen abgeschlossen und den Mitgliedstaaten vor dem 31. März 2008 die Ergebnisse dieser Überprüfungen unter Angabe der notwendigen Änderungen mitgeteilt.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 30 und 33,

(5) Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 sind in der Rechnungsabschlussentscheidung gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 unbeschadet der später in Übereinstimmung mit Artikel 31 Absatz 1 der genannten Verordnung getroffenen Entscheidungen die für die Mitgliedstaaten in dem betreffenden Haushaltsjahr auf der Grundlage der Rechnungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 zulasten des ELER anerkannten Ausgabenbeträge sowie die Kürzungen und Aussetzungen von Zwischenzahlungen für das betreffende Haushaltsjahr einschließlich der Kürzungen gemäß Artikel 16 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2006 aufgeführt.

nach Anhörung des Fondsausschusses,

(6) In Anbetracht der Überprüfungen, der Jahresrechnungen und der beigefügten Unterlagen kann die Kommission für bestimmte Zahlstellen eine Entscheidung hinsichtlich der Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Jahresrechnungen treffen. Die Einzelheiten zu diesen Beträgen sind im Zusammenfassenden Bericht enthalten, der dem EAGFL-Ausschuss zugleich mit dieser Entscheidung übermittelt wurde.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rechnungsabschluss der Zahlstellen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 ist unter Zugrundelegung der Jahresrechnungen, welche die Mitgliedstaaten zusammen mit den notwendigen Auskünften vorlegen, vorzunehmen. Der Rechnungsabschluss bezieht sich auf die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der übermittelten Rechnungen unter Berücksichtigung der Berichte der bescheinigenden Stellen.

(7) Bei den durchgeführten Überprüfungen hat sich gezeigt, dass für die von bestimmten anderen Zahlstellen übermittelten Unterlagen zusätzliche Nachforschungen erforderlich sind, weshalb deren Rechnungen in dieser Entscheidung noch nicht abgeschlossen werden können.

(2) Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2006 der Kommission<sup>(2)</sup> über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben und die Zwischenzahlungen für die aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierten Ausgaben werden für das Haushaltsjahr 2007 die von den Mitgliedstaaten zwischen dem 16. Oktober 2006 und dem 15. Oktober 2007 getätigten Ausgaben berücksichtigt.

(8) Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 sieht vor, dass zur Bestimmung der Beträge, die vom Mitgliedstaat aufgrund der in Unterabsatz 1 genannten Rechnungsabschlussentscheidung wiedereinzuziehen oder ihm zu erstatten sind, die für das betreffende Haushaltsjahr (2007) geleisteten Zwischenzahlungen von den Ausgaben abgezogen werden, die gemäß Unterabsatz 1 für dasselbe Haushaltsjahr anerkannt wurden. Die Kommission kürzt bzw. erhöht die folgende Zwischenzahlung bzw. die Abschlusszahlung um den betreffenden Betrag.

(3) Die Fristen gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission<sup>(3)</sup> mit Durchführungsvorschriften zum Rechnungsabschlussverfahren des ELER, die für die Übermittlung der in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und

<sup>(1)</sup> ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1437/2007 (ABl. L 322 vom 7.12.2007, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 171 vom 23.6.2006, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 114/2008 (ABl. L 33 vom 7.2.2008, S. 6).

<sup>(3)</sup> ABl. L 171 vom 23.6.2006, S. 90. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1233/2007 (ABl. L 279 vom 23.10.2007, S. 10).

- (9) Gemäß Artikel 33 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 werden bei Unregelmäßigkeiten die finanziellen Folgen einer Nichtwiedereinziehung zu 50 % von dem betreffenden Mitgliedstaat und zu 50 % vom Gemeinschaftshaushalt getragen, falls die Wiedereinziehung nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung erfolgt ist, bzw. innerhalb einer Frist von acht Jahren, wenn die Wiedereinziehung Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist. Nach Artikel 33 Absatz 4 derselben Verordnung haben die Mitgliedstaaten der Kommission zusammen mit den Jahresrechnungen auch eine zusammenfassende Übersicht über die infolge von Unregelmäßigkeiten eingeleiteten Wiedereinziehungsverfahren zu übermitteln. Die Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission enthält Durchführungsvorschriften in Bezug auf die Anwendung der Berichtspflichten der Mitgliedstaaten betreffend die wieder einzuziehenden Beträge. In Anhang III der genannten Verordnung sind die Muster der Übersichten 3 und 4 vorgegeben, die die Mitgliedstaaten im Jahr 2008 zu übermitteln haben. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten ausgefüllten Übersichten entscheidet die Kommission über die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung bei den mehr als vier bzw. acht Jahre zurückliegenden Unregelmäßigkeiten. Diese Entscheidung ergeht unbeschadet späterer Konformitätsentscheidungen gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005.
- (10) Gemäß Artikel 33 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 können die Mitgliedstaaten beschließen, das Wiedereinziehungsverfahren nach Abschluss des betreffenden Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum einzustellen. Ein derartiger Beschluss kann jedoch nur gefasst werden, wenn die bereits aufgewendeten Kosten und die voraussichtlichen Wiedereinziehungskosten zusammen den wieder einzuziehenden Betrag überschreiten oder wenn die Wiedereinziehung wegen nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats festgestellter Insolvenz des Schuldners oder der für die Unregelmäßigkeit rechtlich verantwortlichen Personen unmöglich ist. Wird dieser Beschluss innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung gefasst bzw. innerhalb einer Frist von acht Jahren, wenn die Wiedereinziehung Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, so sollten die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung zu 100 % vom Gemeinschaftshaushalt getragen werden. In der zusammenfassenden Übersicht gemäß Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 sind die Beträge ausgewiesen, für die der Mitgliedstaat die Einstellung des Wiedereinziehungsverfahrens beschlossen hat, und ist die Begründung hierfür angegeben. Diese Beträge werden nicht dem betreffenden Mitgliedstaat angelastet

und sind folglich vom Gemeinschaftshaushalt zu tragen. Diese Entscheidung ergeht unbeschadet späterer Konformitätsentscheidungen gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005.

- (11) Entsprechend Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 greift diese Entscheidung späteren Entscheidungen der Kommission über den Ausschluss von nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigten Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung nicht vor —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Unbeschadet des Artikels 2 werden die Rechnungen der Zahlstellen der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Haushaltsjahr 2007 finanzierten Ausgaben hiermit abgeschlossen.

Die Beträge, welche von den Mitgliedstaaten gemäß der vorliegenden Entscheidung für jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums wieder einzuziehen bzw. ihnen zu erstatten sind, einschließlich der sich aus der Anwendung von Artikel 33 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 ergebenden Beträge, sind in Anhang I ausgewiesen.

#### *Artikel 2*

Die Rechnungen der in Anhang II genannten Zahlstellen der Mitgliedstaaten für die vom ELER im Haushaltsjahr 2007 für die einzelnen Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums finanzierten Ausgaben werden von dieser Entscheidung abgetrennt und sind Gegenstand einer späteren Rechnungsabschlussentscheidung.

#### *Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. April 2008

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
Mitglied der Kommission

## ANHANG I

## ELER: FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2007 ABGESCHLOSSENE RECHNUNGEN NACH ENTWICKLUNGSPROGRAMMEN UND MASSNAHMEN

## Von den Mitgliedstaaten wiederinzuziehende oder ihnen zu erstattende Beträge nach Programmen

## A) Bis zum 12. Dezember 2007 genehmigte Programme mit für den ELER erklärten Ausgaben

(in EUR)

CCI: 2007DE06RPO009 Maßnahme	Ausgaben 2007	Berichtigun- gen	Gesamtbetrag	Nicht wieder- verwendbare Beträge	Für das Haushalts- jahr 2007 über- nommener und ab- geschlossener Betrag	Zwischenzahlungen, die dem Mitglied- staat für das Haus- haltsjahr erstattet wurden	Vom Mitgliedstaat in der nächsten Erklärung wiederinzuziehender (-) oder ihm zu erstat- tender Betrag (+)
DE: 2007DE06RPO009	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
111	11 129,43	0,00	11 129,43	0,00	11 129,43	11 129,44	- 0,01
121	955 653,89	0,00	955 653,89	0,00	955 653,89	955 653,23	0,66
213	12 158,16	0,00	12 158,16	0,00	12 158,16	12 158,30	- 0,14
214	443 358,57	0,00	443 358,57	0,00	443 358,57	443 359,41	- 0,84
311	92 610,00	0,00	92 610,00	0,00	92 610,00	92 610,00	0,00
511	16 207,58	0,00	16 207,58	0,00	16 207,58	16 207,72	- 0,14
Insgesamt	1 531 117,63	0,00	1 531 117,63	0,00	1 531 117,63	1 531 118,10	- 0,47
DE: 2007DE06RPO010	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
121	4 931 399,67	0,00	4 931 399,67	0,00	4 931 399,67	4 931 399,67	0,00
125	1 081 292,42	0,00	1 081 292,42	0,00	1 081 292,42	1 081 292,42	0,00
212	10 389 724,74	0,00	10 389 724,74	0,00	10 389 724,74	10 389 724,74	0,00
214	9 984 632,86	0,00	9 984 632,86	0,00	9 984 632,86	9 984 632,86	0,00
227	186 975,39	0,00	186 975,39	0,00	186 975,39	186 975,39	0,00
511	58 900,29	0,00	58 900,29	0,00	58 900,29	58 900,00	0,29
Insgesamt	26 632 925,37	0,00	26 632 925,37	0,00	26 632 925,37	26 632 925,08	0,29
DE: 2007DE06RPO011	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
212	5 659 936,67	0,00	5 659 936,67	0,00	5 659 936,67	5 659 936,67	0,00
214	12 969 565,38	0,00	12 969 565,38	0,00	12 969 565,38	12 969 565,38	0,00
215	7 187 222,99	0,00	7 187 222,99	0,00	7 187 222,99	7 187 222,99	0,00
Insgesamt	25 816 725,04	0,00	25 816 725,04	0,00	25 816 725,04	25 816 725,04	0,00
DE: 2007DE06RPO012	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
121	13 103 850,26	0,00	13 103 850,26	0,00	13 103 850,26	13 103 850,26	0,00
123	864 335,42	0,00	864 335,42	0,00	864 335,42	864 335,42	0,00
125	15 659,50	0,00	15 659,50	0,00	15 659,50	15 659,50	0,00
212	130 205,56	0,00	130 205,56	0,00	130 205,56	0,00	130 205,56
213	121 377,93	0,00	121 377,93	0,00	121 377,93	121 377,93	0,00
214	7 890 396,96	0,00	7 890 396,96	0,00	7 890 396,96	8 020 602,52	- 130 205,56
221	447 554,80	0,00	447 554,80	0,00	447 554,80	447 554,80	0,00
223	70 268,20	0,00	70 268,20	0,00	70 268,20	70 268,20	0,00
225	10 222,50	0,00	10 222,50	0,00	10 222,50	10 222,50	0,00
227	2 319 780,15	0,00	2 319 780,15	0,00	2 319 780,15	2 319 780,15	0,00
323	18 000,00	0,00	18 000,00	0,00	18 000,00	18 000,00	0,00
511	53 740,05	0,00	53 740,05	0,00	53 740,05	53 740,05	0,00
Insgesamt	25 045 391,33	0,00	25 045 391,33	0,00	25 045 391,33	25 045 391,33	0,00

(in EUR)

CCI: 2007DE06RPO009 Maßnahme	Ausgaben 2007	Berichtigungen	Gesamtbetrag	Nicht wieder- verwendbare Beträge	Für das Haushalts- jahr 2007 über- nommener und ab- geschlossener Betrag	Zwischenzahlungen, die dem Mitglied- staat für das Haus- haltsjahr erstattet wurden	Vom Mitgliedstaat in der nächsten Erklärung wiedereinzuziehender (-) oder ihm zu erstat- tender Betrag (+)
DE: 2007DE06RPO015	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
111	89 175,73	0,00	89 175,73	0,00	89 175,73	89 175,73	0,00
115	373 428,43	0,00	373 428,43	0,00	373 428,43	373 428,43	0,00
121	3 097 797,05	0,00	3 097 797,05	0,00	3 097 797,05	3 097 797,05	0,00
123	222 888,13	0,00	222 888,13	0,00	222 888,13	222 888,13	0,00
125	654 246,13	0,00	654 246,13	0,00	654 246,13	654 246,13	0,00
211	239 937,80	0,00	239 937,80	0,00	239 937,80	239 937,80	0,00
212	4 515 065,84	0,00	4 515 065,84	0,00	4 515 065,84	4 515 065,84	0,00
213	1 181 856,03	0,00	1 181 856,03	0,00	1 181 856,03	1 181 856,03	0,00
214	26 410 418,74	0,00	26 410 418,74	0,00	26 410 418,74	26 410 418,74	0,00
216	152 652,29	0,00	152 652,29	0,00	152 652,29	152 652,29	0,00
221	174 064,72	0,00	174 064,72	0,00	174 064,72	174 064,72	0,00
227	403 848,21	0,00	403 848,21	0,00	403 848,21	403 848,21	0,00
311	151 856,87	0,00	151 856,87	0,00	151 856,87	151 856,87	0,00
322	456 403,62	0,00	456 403,62	0,00	456 403,62	456 403,62	0,00
511	25 133,28	0,00	25 133,28	0,00	25 133,28	25 133,28	0,00
Insgesamt	38 148 772,87	0,00	38 148 772,87	0,00	38 148 772,87	38 148 772,87	0,00
DE: 2007DE06RPO018	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
214	469 435,52	0,00	469 435,52	0,00	469 435,52	618 652,56	- 149 217,04
Insgesamt	469 435,52	0,00	469 435,52	0,00	469 435,52	618 652,56	- 149 217,04
DE: 2007DE06RPO019	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
113	1 664 881,50	0,00	1 664 881,50	0,00	1 664 881,50	1 664 881,50	0,00
214	10 247 940,11	0,00	10 247 940,11	0,00	10 247 940,11	10 247 940,11	0,00
221	400 433,37	0,00	400 433,37	0,00	400 433,37	399 405,30	1 028,07
511	288 563,61	0,00	288 563,61	0,00	288 563,61	234 434,12	54 129,49
Insgesamt	12 601 818,59	0,00	12 601 818,59	0,00	12 601 818,59	12 546 661,03	55 157,56
DE: 2007DE06RPO020	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
212	10 588,61	0,00	10 588,61	0,00	10 588,61	10 588,78	- 0,17
213	14 140,15	0,00	14 140,15	0,00	14 140,15	14 140,17	- 0,02
214	2 015 104,61	0,00	2 015 104,61	0,00	2 015 104,61	2 015 968,49	- 863,88
221	348 098,42	0,00	348 098,42	0,00	348 098,42	348 182,77	- 84,35
511	2 597,71	0,00	2 597,71	0,00	2 597,71	2 597,72	- 0,01
Insgesamt	2 390 529,50	0,00	2 390 529,50	0,00	2 390 529,50	2 391 477,93	- 948,43
DE: 2007DE06RPO021	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
111	95 202,55	0,00	95 202,55	0,00	95 202,55	95 202,56	- 0,01
123	621 265,00	0,00	621 265,00	0,00	621 265,00	621 265,00	0,00
125	80 473,53	0,00	80 473,53	0,00	80 473,53	80 473,53	0,00
126	6 232 555,79	0,00	6 232 555,79	0,00	6 232 555,79	6 232 555,80	- 0,01
212	896 222,39	0,00	896 222,39	0,00	896 222,39	896 222,78	- 0,39
213	172 739,17	0,00	172 739,17	0,00	172 739,17	172 738,96	0,21
214	6 380 034,48	0,00	6 380 034,48	0,00	6 380 034,48	6 380 034,50	- 0,02
221	372 069,50	0,00	372 069,50	0,00	372 069,50	372 069,50	0,00
321	40 277,62	0,00	40 277,62	0,00	40 277,62	40 277,62	0,00
323	723 928,52	0,00	723 928,52	0,00	723 928,52	723 928,52	0,00
511	4 405,83	0,00	4 405,83	0,00	4 405,83	4 405,83	0,00
Insgesamt	15 619 174,38	0,00	15 619 174,38	0,00	15 619 174,38	15 619 174,60	- 0,22

(in EUR)

CCI: 2007DE06RPO009 Maßnahme	Ausgaben 2007	Berichtigun- gen	Gesamtbetrag	Nicht wieder- verwendbare Beträge	Für das Haushalts- jahr 2007 über- nommener und ab- geschlossener Betrag	Zwischenzahlungen, die dem Mitglied- staat für das Haus- haltsjahr erstattet wurden	Vom Mitgliedstaat in der nächsten Erklärung wiedereinzuziehender (-) oder ihm zu erstat- tender Betrag (+)
DE: 2007DE06RPO023	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
114	675,00	0,00	675,00	0,00	675,00	675,00	0,00
212	11 220,79	0,00	11 220,79	0,00	11 220,79	11 220,79	0,00
214	32 084 641,33	0,00	32 084 641,33	0,00	32 084 641,33	32 084 641,33	0,00
221	76,07	0,00	76,07	0,00	76,07	76,07	0,00
511	107 779,26	0,00	107 779,26	0,00	107 779,26	107 779,26	0,00
Insgesamt	32 204 392,45	0,00	32 204 392,45	0,00	32 204 392,45	32 204 392,45	0,00
ES: 2007ES06RPO014	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
112	168 695,98	0,00	168 695,98	0,00	168 695,98	168 695,99	- 0,01
113	211 131,44	0,00	211 131,44	0,00	211 131,44	211 139,00	- 7,56
121	1 155 483,49	0,00	1 155 483,49	0,00	1 155 483,49	1 155 483,25	0,24
123	615 905,37	0,00	615 905,37	0,00	615 905,37	615 905,38	- 0,01
125	1 381 055,70	0,00	1 381 055,70	0,00	1 381 055,70	1 381 055,70	0,00
211	119 727,83	0,00	119 727,83	0,00	119 727,83	119 728,47	- 0,64
212	22 929,85	0,00	22 929,85	0,00	22 929,85	22 930,15	- 0,30
214	76 738,07	0,00	76 738,07	0,00	76 738,07	76 738,46	- 0,39
221	13 841,88	0,00	13 841,88	0,00	13 841,88	13 841,88	0,00
226	20 335,46	0,00	20 335,46	0,00	20 335,46	20 335,46	0,00
227	4 260,81	0,00	4 260,81	0,00	4 260,81	4 260,81	0,00
323	113 541,30	0,00	113 541,30	0,00	113 541,30	113 541,30	0,00
Insgesamt	3 903 647,18	0,00	3 903 647,18	0,00	3 903 647,18	3 903 655,85	- 8,67
FR: 2007FR06RPO001	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
111	1 330 435,59	0,00	1 330 435,59	0,00	1 330 435,59	1 330 435,59	0,00
112	71 973 206,45	0,00	71 973 206,45	0,00	71 973 206,45	71 689 240,35	283 966,10
113	7 458 236,89	0,00	7 458 236,89	0,00	7 458 236,89	7 458 236,43	0,46
121	78 669 491,84	0,00	78 669 491,84	0,00	78 669 491,84	78 962 107,95	- 292 616,11
122	3 959 979,32	0,00	3 959 979,32	0,00	3 959 979,32	4 737 682,98	- 777 703,66
123	3 646 339,86	0,00	3 646 339,86	0,00	3 646 339,86	2 868 636,20	777 703,66
125	2 995 524,99	0,00	2 995 524,99	0,00	2 995 524,99	2 995 524,99	0,00
211	190 007 632,51	0,00	190 007 632,51	0,00	190 007 632,51	190 007 724,75	- 92,24
212	2 598 536,76	0,00	2 598 536,76	0,00	2 598 536,76	2 598 831,19	- 294,43
214	146 642 090,37	0,00	146 642 090,37	0,00	146 642 090,37	146 642 090,42	- 0,05
221	2 408 933,86	0,00	2 408 933,86	0,00	2 408 933,86	2 399 590,90	9 342,96
223	395 797,81	0,00	395 797,81	0,00	395 797,81	395 797,81	0,00
226	35 050 908,72	0,00	35 050 908,72	0,00	35 050 908,72	34 821 905,78	229 002,94
227	440 036,11	0,00	440 036,11	0,00	440 036,11	668 973,97	- 228 937,86
323	2 974 260,38	0,00	2 974 260,38	0,00	2 974 260,38	2 974 260,40	- 0,02
511	55 927,95	0,00	55 927,95	0,00	55 927,95	55 927,95	0,00
Insgesamt	550 607 339,41	0,00	550 607 339,41	0,00	550 607 339,41	550 606 967,67	371,75
FR: 2007FR06RPO005	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
113	4 972,48	0,00	4 972,48	0,00	4 972,48	4 972,50	- 0,02
211	120 414,52	0,00	120 414,52	0,00	120 414,52	120 415,69	- 1,17
212	31 283,37	0,00	31 283,37	0,00	31 283,37	31 283,78	- 0,41
214	286 489,68	0,00	286 489,68	0,00	286 489,68	286 490,44	- 0,76
Insgesamt	443 160,05	0,00	443 160,05	0,00	443 160,05	443 162,41	- 2,36

(in EUR)

CCI: 2007DE06RPO009 Maßnahme	Ausgaben 2007	Berichtigun- gen	Gesamtbetrag	Nicht wieder- verwendbare Beträge	Für das Haushalts- jahr 2007 über- nommener und ab- geschlossener Betrag	Zwischenzahlungen, die dem Mitglied- staat für das Haus- haltsjahr erstattet wurden	Vom Mitgliedstaat in der nächsten Erklärung wiedereinzuziehender (-) oder ihm zu erstat- tender Betrag (+)
FR: 2007FR06RPO006	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
113	406 700,15	0,00	406 700,15	0,00	406 700,15	406 701,49	- 1,34
211	78 153,21	0,00	78 153,21	0,00	78 153,21	78 153,30	- 0,09
212	37 921,47	0,00	37 921,47	0,00	37 921,47	37 921,56	- 0,09
214	750 334,74	0,00	750 334,74	0,00	750 334,74	750 336,46	- 1,72
Insgesamt	1 273 109,57	0,00	1 273 109,57	0,00	1 273 109,57	1 273 112,81	- 3,24
HU: 2007HU06RPO001	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
511	1 569 249,15	0,00	1 569 249,15	0,00	1 569 249,15	1 569 249,15	0,00
Insgesamt	1 569 249,15	0,00	1 569 249,15	0,00	1 569 249,15	1 569 249,15	0,00
IE: 2007IE06RPO001	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
113	27 604 566,12	0,00	27 604 566,12	0,00	27 604 566,12	26 860 195,87	744 370,25
212	79 543 964,44	0,00	79 543 964,44	0,00	79 543 964,44	79 540 867,93	3 096,51
214	217 560 148,03	0,00	217 560 148,03	0,00	217 560 148,03	217 560 148,03	0,00
Insgesamt	324 708 678,59	0,00	324 708 678,59	0,00	324 708 678,59	323 961 211,83	747 466,76
IT: 2007IT06RPO002	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
111	132,00	0,00	132,00	0,00	132,00	132,00	0,00
112	8 800,00	0,00	8 800,00	0,00	8 800,00	8 800,00	0,00
122	5 688,77	0,00	5 688,77	0,00	5 688,77	5 688,77	0,00
123	670 513,22	0,00	670 513,22	0,00	670 513,22	670 513,22	0,00
125	659 861,95	0,00	659 861,95	0,00	659 861,95	659 861,95	0,00
211	4 729 463,16	0,00	4 729 463,16	0,00	4 729 463,16	4 729 463,16	0,00
214	7 762 017,30	0,00	7 762 017,30	0,00	7 762 017,30	7 762 017,30	0,00
227	6 409,48	0,00	6 409,48	0,00	6 409,48	6 409,48	0,00
321	51 744,00	0,00	51 744,00	0,00	51 744,00	51 744,00	0,00
Insgesamt	13 894 629,88	0,00	13 894 629,88	0,00	13 894 629,88	13 894 629,88	0,00
IT: 2007IT06RPO003	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
111	34 789,96	0,00	34 789,96	0,00	34 789,96	34 789,97	- 0,01
112	54 868,00	0,00	54 868,00	0,00	54 868,00	54 868,00	0,00
113	7 701,79	0,00	7 701,79	0,00	7 701,79	7 701,80	- 0,01
122	92 602,13	0,00	92 602,13	0,00	92 602,13	92 602,13	0,00
123	2 743 752,00	0,00	2 743 752,00	0,00	2 743 752,00	2 743 752,00	0,00
211	1 377 207,17	0,00	1 377 207,17	0,00	1 377 207,17	1 377 207,14	0,03
212	210 225,57	0,00	210 225,57	0,00	210 225,57	210 225,57	0,00
214	14 880 626,18	0,00	14 880 626,18	0,00	14 880 626,18	14 880 626,18	0,00
221	1 090 396,78	0,00	1 090 396,78	0,00	1 090 396,78	1 090 396,76	0,02
311	18 204,66	0,00	18 204,66	0,00	18 204,66	18 204,67	- 0,01
321	253 787,87	0,00	253 787,87	0,00	253 787,87	253 787,89	- 0,02
322	55 293,61	0,00	55 293,61	0,00	55 293,61	55 293,61	0,00
Insgesamt	20 819 455,72	0,00	20 819 455,72	0,00	20 819 455,72	20 819 455,72	0,00
IT: 2007IT06RPO004	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
112	72 600,00	0,00	72 600,00	0,00	72 600,00	72 600,00	0,00
121	3 216 692,69	0,00	3 216 692,69	0,00	3 216 692,69	3 216 692,69	0,00
122	1 562 035,12	0,00	1 562 035,12	0,00	1 562 035,12	1 562 035,12	0,00
123	461 032,99	0,00	461 032,99	0,00	461 032,99	461 032,99	0,00
211	1 224 396,36	0,00	1 224 396,36	0,00	1 224 396,36	1 224 396,36	0,00
214	751 046,08	0,00	751 046,08	0,00	751 046,08	751 046,08	0,00
221	860 770,53	0,00	860 770,53	0,00	860 770,53	860 770,53	0,00

(in EUR)

CCI: 2007DE06RPO009 Maßnahme	Ausgaben 2007	Berichtigun- gen	Gesamtbetrag	Nicht wieder- verwendbare Beträge	Für das Haushalts- jahr 2007 über- nommener und ab- geschlossener Betrag	Zwischenzahlungen, die dem Mitglied- staat für das Haus- haltsjahr erstattet wurden	Vom Mitgliedstaat in der nächsten Erklärung wiedereinzuziehender (-) oder ihm zu erstat- tender Betrag (+)
223	132 277,04	0,00	132 277,04	0,00	132 277,04	132 277,04	0,00
225	4 631,31	0,00	4 631,31	0,00	4 631,31	4 631,31	0,00
226	243 318,07	0,00	243 318,07	0,00	243 318,07	243 318,07	0,00
227	97 635,56	0,00	97 635,56	0,00	97 635,56	97 635,56	0,00
313	97 869,03	0,00	97 869,03	0,00	97 869,03	97 869,03	0,00
Insgesamt	8 724 304,78	0,00	8 724 304,78	0,00	8 724 304,78	8 724 304,78	0,00
IT: 2007IT06RPO006	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
111	10 992,80	0,00	10 992,80	0,00	10 992,80	10 992,80	0,00
112	70 000,00	0,00	70 000,00	0,00	70 000,00	70 000,00	0,00
121	1 451 602,54	0,00	1 451 602,54	0,00	1 451 602,54	1 451 602,54	0,00
122	25 831,22	0,00	25 831,22	0,00	25 831,22	25 831,22	0,00
123	651 755,28	0,00	651 755,28	0,00	651 755,28	651 755,28	0,00
125	317 304,27	0,00	317 304,27	0,00	317 304,27	317 304,27	0,00
126	13 759,37	0,00	13 759,37	0,00	13 759,37	13 759,38	- 0,01
211	580 729,97	0,00	580 729,97	0,00	580 729,97	580 729,97	0,00
212	3 944,36	0,00	3 944,36	0,00	3 944,36	3 944,36	0,00
214	1 973 036,87	0,00	1 973 036,87	0,00	1 973 036,87	1 973 036,87	0,00
221	630,78	0,00	630,78	0,00	630,78	630,78	0,00
226	7 945,63	0,00	7 945,63	0,00	7 945,63	7 945,63	0,00
311	249 634,93	0,00	249 634,93	0,00	249 634,93	249 634,93	0,00
321	720 635,50	0,00	720 635,50	0,00	720 635,50	720 635,50	0,00
Insgesamt	6 077 803,52	0,00	6 077 803,52	0,00	6 077 803,52	6 077 803,53	- 0,01
IT: 2007IT06RPO007	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
112	79 180,00	0,00	79 180,00	0,00	79 180,00	79 180,00	0,00
121	3 533 434,83	0,00	3 533 434,83	0,00	3 533 434,83	3 533 434,83	0,00
123	1 504 851,85	0,00	1 504 851,85	0,00	1 504 851,85	1 504 851,85	0,00
125	144 432,95	0,00	144 432,95	0,00	144 432,95	144 432,96	- 0,01
126	5 447,33	0,00	5 447,33	0,00	5 447,33	5 447,34	- 0,01
211	3 002 076,00	0,00	3 002 076,00	0,00	3 002 076,00	3 002 076,00	0,00
214	16 209 692,09	0,00	16 209 692,09	0,00	16 209 692,09	16 209 692,08	0,01
221	5 296 473,49	0,00	5 296 473,49	0,00	5 296 473,49	5 296 473,51	- 0,02
311	944 776,41	0,00	944 776,41	0,00	944 776,41	944 776,42	- 0,01
321	430 762,71	0,00	430 762,71	0,00	430 762,71	430 762,71	0,00
511	39 902,84	0,00	39 902,84	0,00	39 902,84	39 902,84	0,00
Insgesamt	31 191 030,50	0,00	31 191 030,50	0,00	31 191 030,50	31 191 030,54	- 0,04
IT: 2007IT06RPO009	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
111	54 706,94	0,00	54 706,94	0,00	54 706,94	54 706,94	0,00
112	81 400,00	0,00	81 400,00	0,00	81 400,00	81 400,00	0,00
113	354 978,10	0,00	354 978,10	0,00	354 978,10	354 978,10	0,00
121	695 350,91	0,00	695 350,91	0,00	695 350,91	695 350,91	0,00
122	1 352 917,26	0,00	1 352 917,26	0,00	1 352 917,26	1 352 917,26	0,00
123	421 547,20	0,00	421 547,20	0,00	421 547,20	421 547,20	0,00
125	345 439,45	0,00	345 439,45	0,00	345 439,45	345 439,45	0,00
211	2 664 665,45	0,00	2 664 665,45	0,00	2 664 665,45	2 664 665,45	0,00
214	16 616 508,59	0,00	16 616 508,59	0,00	16 616 508,59	16 616 508,59	0,00
221	1 111 066,18	0,00	1 111 066,18	0,00	1 111 066,18	1 111 066,18	0,00
312	4 064,14	0,00	4 064,14	0,00	4 064,14	4 064,14	0,00
321	301 486,44	0,00	301 486,44	0,00	301 486,44	301 486,44	0,00
Insgesamt	24 004 130,66	0,00	24 004 130,66	0,00	24 004 130,66	24 004 130,66	0,00

(in EUR)

CCI: 2007DE06RPO009 Maßnahme	Ausgaben 2007	Berichtigungen	Gesamtbetrag	Nicht wieder- verwendbare Beträge	Für das Haushalts- jahr 2007 über- nommener und ab- geschlossener Betrag	Zwischenzahlungen, die dem Mitglied- staat für das Haus- haltsjahr erstattet wurden	Vom Mitgliedstaat in der nächsten Erklärung wiedereinzuziehender (-) oder ihm zu erstat- tender Betrag (+)
IT: 2007IT06RPO010	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
111	2 533,18	0,00	2 533,18	0,00	2 533,18	2 533,18	0,00
113	299 977,51	0,00	299 977,51	0,00	299 977,51	299 977,55	- 0,04
121	2 408 502,88	0,00	2 408 502,88	0,00	2 408 502,88	2 408 502,87	0,01
122	502 070,27	0,00	502 070,27	0,00	502 070,27	502 070,28	- 0,01
125	21 301,37	0,00	21 301,37	0,00	21 301,37	21 301,37	0,00
214	3 602 146,59	0,00	3 602 146,59	0,00	3 602 146,59	3 602 146,60	- 0,01
221	2 341 659,74	0,00	2 341 659,74	0,00	2 341 659,74	2 341 659,45	0,29
223	13 407,77	0,00	13 407,77	0,00	13 407,77	13 407,77	0,00
225	957,52	0,00	957,52	0,00	957,52	957,51	0,01
311	877 994,20	0,00	877 994,20	0,00	877 994,20	877 994,19	0,01
Insgesamt	10 070 551,03	0,00	10 070 551,03	0,00	10 070 551,03	10 070 550,77	0,26
IT: 2007IT06RPO012	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
111	147 723,81	0,00	147 723,81	0,00	147 723,81	147 723,81	0,00
112	627 000,00	0,00	627 000,00	0,00	627 000,00	627 000,00	0,00
121	1 987 191,62	0,00	1 987 191,62	0,00	1 987 191,62	1 987 191,62	0,00
122	269 775,85	0,00	269 775,85	0,00	269 775,85	269 775,85	0,00
123	3 811 579,76	0,00	3 811 579,76	0,00	3 811 579,76	3 811 579,76	0,00
125	264 274,59	0,00	264 274,59	0,00	264 274,59	264 274,59	0,00
211	1 137 472,29	0,00	1 137 472,29	0,00	1 137 472,29	1 137 472,29	0,00
212	415 824,22	0,00	415 824,22	0,00	415 824,22	415 824,22	0,00
214	9 750 202,13	0,00	9 750 202,13	0,00	9 750 202,13	9 750 202,13	0,00
221	1 183 918,35	0,00	1 183 918,35	0,00	1 183 918,35	1 183 918,35	0,00
311	234 343,36	0,00	234 343,36	0,00	234 343,36	234 343,36	0,00
321	140 712,62	0,00	140 712,62	0,00	140 712,62	140 712,62	0,00
322	3 757,74	0,00	3 757,74	0,00	3 757,74	3 757,74	0,00
Insgesamt	19 973 776,34	0,00	19 973 776,34	0,00	19 973 776,34	19 973 776,34	0,00
IT: 2007IT06RPO014	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
111	24 194,02	0,00	24 194,02	0,00	24 194,02	24 194,02	0,00
113	225 253,17	0,00	225 253,17	0,00	225 253,17	225 253,19	- 0,02
123	18 126,56	0,00	18 126,56	0,00	18 126,56	18 126,55	0,01
125	922 404,95	0,00	922 404,95	0,00	922 404,95	922 404,98	- 0,03
211	3 677 249,75	0,00	3 677 249,75	0,00	3 677 249,75	3 677 249,73	0,02
214	16 477,18	0,00	16 477,18	0,00	16 477,18	16 477,19	- 0,01
221	750 713,51	0,00	750 713,51	0,00	750 713,51	750 713,50	0,01
321	484 660,78	0,00	484 660,78	0,00	484 660,78	484 660,77	0,01
511	34 188,00	0,00	34 188,00	0,00	34 188,00	34 188,00	0,00
Insgesamt	6 153 267,92	0,00	6 153 267,92	0,00	6 153 267,92	6 153 267,93	- 0,01
IT: 2007IT06RPO016	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
113	27 619,63	0,00	27 619,63	0,00	27 619,63	27 619,63	0,00
211	311 821,26	0,00	311 821,26	0,00	311 821,26	311 821,26	0,00
212	1 041 265,32	0,00	1 041 265,32	0,00	1 041 265,32	1 041 265,32	0,00
214	386 465,67	0,00	386 465,67	0,00	386 465,67	386 465,67	0,00
215	2 805 623,23	0,00	2 805 623,23	0,00	2 805 623,23	2 805 623,23	0,00
221	84 736,09	0,00	84 736,09	0,00	84 736,09	84 736,09	0,00
Insgesamt	4 657 531,20	0,00	4 657 531,20	0,00	4 657 531,20	4 657 531,20	0,00

(in EUR)

CCI: 2007DE06RPO009 Maßnahme	Ausgaben 2007	Berichtigun- gen	Gesamtbetrag	Nicht wieder- verwendbare Beträge	Für das Haushalts- jahr 2007 über- nommener und ab- geschlossener Betrag	Zwischenzahlungen, die dem Mitglied- staat für das Haus- haltsjahr erstattet wurden	Vom Mitgliedstaat in der nächsten Erklärung wiedereinzuziehender (-) oder ihm zu erstat- tender Betrag (+)
IT: 2007IT06RPO018	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
211	851 878,81	0,00	851 878,81	0,00	851 878,81	851 878,81	0,00
212	2 702 313,22	0,00	2 702 313,22	0,00	2 702 313,22	2 702 313,22	0,00
214	8 135 219,43	0,00	8 135 219,43	0,00	8 135 219,43	8 135 219,43	0,00
221	430 671,80	0,00	430 671,80	0,00	430 671,80	430 671,80	0,00
Insgesamt	12 120 083,26	0,00	12 120 083,26	0,00	12 120 083,26	12 120 083,26	0,00
IT: 2007IT06RPO019	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
113	95 630,41	0,00	95 630,41	0,00	95 630,41	95 630,41	0,00
211	4 678 832,02	0,00	4 678 832,02	0,00	4 678 832,02	4 678 832,02	0,00
212	531 277,45	0,00	531 277,45	0,00	531 277,45	531 277,45	0,00
214	6 409 858,05	0,00	6 409 858,05	0,00	6 409 858,05	6 409 858,05	0,00
221	2 431 408,22	0,00	2 431 408,22	0,00	2 431 408,22	2 431 408,22	0,00
Insgesamt	14 147 006,15	0,00	14 147 006,15	0,00	14 147 006,15	14 147 006,15	0,00
LU: 2007LU06RPO001	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
111	9 935,24	0,00	9 935,24	0,00	9 935,24	9 935,24	0,00
112	171 564,31	0,00	171 564,31	0,00	171 564,31	171 564,31	0,00
121	4 259 140,87	0,00	4 259 140,87	0,00	4 259 140,87	4 259 140,87	0,00
122	35 132,76	0,00	35 132,76	0,00	35 132,76	35 132,76	0,00
125	146 871,00	0,00	146 871,00	0,00	146 871,00	146 871,00	0,00
212	3 959 891,27	0,00	3 959 891,27	0,00	3 959 891,27	3 959 891,27	0,00
214	1 865 896,26	0,00	1 865 896,26	0,00	1 865 896,26	1 865 896,26	0,00
225	11 039,51	0,00	11 039,51	0,00	11 039,51	11 039,51	0,00
311	67 549,92	0,00	67 549,92	0,00	67 549,92	67 549,92	0,00
312	19 645,06	0,00	19 645,06	0,00	19 645,06	19 645,06	0,00
313	12 821,53	0,00	12 821,53	0,00	12 821,53	12 821,53	0,00
321	312 454,46	0,00	312 454,46	0,00	312 454,46	312 454,46	0,00
322	152 390,50	0,00	152 390,50	0,00	152 390,50	152 390,50	0,00
323	9 798,82	0,00	9 798,82	0,00	9 798,82	9 798,82	0,00
331	46 705,26	0,00	46 705,26	0,00	46 705,26	46 705,26	0,00
Insgesamt	11 080 836,77	0,00	11 080 836,77	0,00	11 080 836,77	11 080 836,77	0,00
NL: 2007NL06RPO001	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
111	1 032 861,50	0,00	1 032 861,50	0,00	1 032 861,50	1 049 798,50	- 16 937,00
121	1 314 880,50	0,00	1 314 880,50	0,00	1 314 880,50	1 269 321,50	45 559,00
132	4 605,00	0,00	4 605,00	0,00	4 605,00	5 449,00	- 844,00
214	14 642 984,50	0,00	14 642 984,50	0,00	14 642 984,50	14 795 041,00	- 152 056,50
216	8 778,00	0,00	8 778,00	0,00	8 778,00	8 778,00	0,00
221	743 090,50	0,00	743 090,50	0,00	743 090,50	743 090,50	0,00
311	3 678,00	0,00	3 678,00	0,00	3 678,00	3 678,00	0,00
313	7 786,00	0,00	7 786,00	0,00	7 786,00	7 786,00	0,00
321	16 748,50	0,00	16 748,50	0,00	16 748,50	16 748,50	0,00
322	146 366,00	0,00	146 366,00	0,00	146 366,00	0,00	146 366,00
323	172 051,00	0,00	172 051,00	0,00	172 051,00	318 417,00	- 146 366,00
341	14 703,00	0,00	14 703,00	0,00	14 703,00	14 703,00	0,00
Insgesamt	18 108 532,50	0,00	18 108 532,50	0,00	18 108 532,50	18 232 811,00	- 124 278,50

(in EUR)

CCI: 2007DE06RPO009 Maßnahme	Ausgaben 2007	Berichtigungen	Gesamtbetrag	Nicht wieder- verwendbare Beträge	Für das Haushalts- jahr 2007 über- nommener und ab- geschlossener Betrag	Zwischenzahlungen, die dem Mitglied- staat für das Haus- haltsjahr erstattet wurden	Vom Mitgliedstaat in der nächsten Erklärung wiedereinzuziehender (-) oder ihm zu erstat- tender Betrag (+)
SE: 2007SE06RPO001	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
111	6 078 255,81	0,00	6 078 255,81	0,00	6 078 255,81	6 078 255,81	0,00
112	39 240,67	0,00	39 240,67	0,00	39 240,67	39 240,67	0,00
121	2 808 599,57	0,00	2 808 599,57	0,00	2 808 599,57	2 808 599,57	0,00
123	119 577,09	0,00	119 577,09	0,00	119 577,09	119 577,07	0,02
125	784,68	0,00	784,68	0,00	784,68	784,68	0,00
212	41 019 057,43	0,00	41 019 057,43	0,00	41 019 057,43	41 019 055,96	1,47
214	124 287 604,81	0,00	124 287 604,81	0,00	124 287 604,81	124 262 353,61	25 251,20
216	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26 734,15	- 26 734,15
227	2 254,67	0,00	2 254,67	0,00	2 254,67	2 254,67	0,00
311	411 691,77	0,00	411 691,77	0,00	411 691,77	411 691,45	0,32
313	54 164,73	0,00	54 164,73	0,00	54 164,73	54 156,84	7,89
322	967,42	0,00	967,42	0,00	967,42	967,42	0,00
323	475,76	0,00	475,76	0,00	475,76	475,60	0,16
331	369 160,10	0,00	369 160,10	0,00	369 160,10	369 160,10	0,00
511	4 326 431,48	0,00	4 326 431,48	0,00	4 326 431,48	4 326 431,48	0,00
Insgesamt	179 518 265,99	0,00	179 518 265,99	0,00	179 518 265,99	179 519 739,08	- 1 473,09
SI: 2007SI06RPO001	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
131	30 063 126,82	0,00	30 063 126,82	0,00	30 063 126,82	30 063 136,39	- 9,57
Insgesamt	30 063 126,82	0,00	30 063 126,82	0,00	30 063 126,82	30 063 136,39	- 9,57
UK: 2007UK06RPO001	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
111	1 713 215,16	0,00	1 713 215,16	0,00	1 713 215,16	1 713 215,45	- 0,29
115	87 512,44	0,00	87 512,44	0,00	87 512,44	87 512,38	0,06
121	472 798,60	0,00	472 798,60	0,00	472 798,60	472 798,73	- 0,13
122	1 720 229,57	0,00	1 720 229,57	0,00	1 720 229,57	1 720 229,47	0,10
123	4 432 294,21	0,00	4 432 294,21	0,00	4 432 294,21	4 432 294,02	0,19
125	323 401,87	0,00	323 401,87	0,00	323 401,87	323 401,44	0,43
211	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1 760 226,92	- 1 760 226,92
212	25 175 291,47	0,00	25 175 291,47	0,00	25 175 291,47	23 415 064,55	1 760 226,92
214	103 754 648,67	0,00	103 754 648,67	0,00	103 754 648,67	103 754 647,78	0,89
215	3 881,99	0,00	3 881,99	0,00	3 881,99	3 881,99	0,00
216	330 682,88	0,00	330 682,88	0,00	330 682,88	330 682,57	0,31
221	11 306 380,25	0,00	11 306 380,25	0,00	11 306 380,25	11 306 379,50	0,75
223	491 155,30	0,00	491 155,30	0,00	491 155,30	491 171,30	- 16,00
227	1 767 421,58	0,00	1 767 421,58	0,00	1 767 421,58	1 767 405,85	15,73
311	4 997 065,35	0,00	4 997 065,35	0,00	4 997 065,35	4 997 065,82	- 0,47
312	237 864,87	0,00	237 864,87	0,00	237 864,87	237 864,37	0,50
313	3 168 117,79	0,00	3 168 117,79	0,00	3 168 117,79	3 168 117,46	0,33
321	713 951,93	0,00	713 951,93	0,00	713 951,93	713 951,95	- 0,02
322	2 958 832,00	0,00	2 958 832,00	0,00	2 958 832,00	2 958 832,02	- 0,02
Insgesamt	163 654 745,93	0,00	163 654 745,93	0,00	163 654 745,93	163 654 743,57	2,35
UK: 2007UK06RPO002	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
212	13 893 174,91	0,00	13 893 174,91	0,00	13 893 174,91	13 897 885,90	- 4 710,99
214	10 723 469,77	0,00	10 723 469,77	0,00	10 723 469,77	10 731 653,11	- 8 183,34
221	884 547,05	0,00	884 547,05	0,00	884 547,05	891 313,52	- 6 766,47
Insgesamt	25 501 191,73	0,00	25 501 191,73	0,00	25 501 191,73	25 520 852,53	- 19 660,80

B) Programme, die nicht bis zum 12. Dezember 2007 genehmigt wurden, für die aber im Zeitraum 16. Oktober — 31. Dezember 2006 Ausgaben erklärt worden sind — siehe Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates

(in EUR)

CCI: 2007DK06RPO001 Maßnahme	Ausgaben 2007	Berichtigungen	Gesamtbetrag	Nicht wieder- verwendbare Beträge	Für das Haushalts- jahr 2007 über- nommener und ab- geschlossener Betrag	Zwischenzahlungen, die dem Mitglied- staat für das Haus- haltsjahr erstattet wurden	Vom Mitgliedstaat wie- dereinzuziehender (-) oder ihm zu erstatten- der Betrag (+) (*)
DK: 2007DK06RPO001	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
112	479 702,00	0,00	479 702,00	0,00	479 702,00	479 702,08	- 0,08
113	1 585,00	0,00	1 585,00	0,00	1 585,00	1 585,00	0,00
121	328,00	0,00	328,00	0,00	328,00	328,37	- 0,37
123	610 650,00	0,00	610 650,00	0,00	610 650,00	610 649,74	0,26
125	54 243,00	0,00	54 243,00	0,00	54 243,00	54 243,25	- 0,25
212	366 560,00	0,00	366 560,00	0,00	366 560,00	366 559,53	0,47
214	607 044,00	0,00	607 044,00	0,00	607 044,00	607 044,45	- 0,45
216	266 725,00	0,00	266 725,00	0,00	266 725,00	266 724,57	0,43
311	46 380,00	0,00	46 380,00	0,00	46 380,00	46 380,24	- 0,24
313	32 949,00	0,00	32 949,00	0,00	32 949,00	32 949,08	- 0,08
321	195 397,00	0,00	195 397,00	0,00	195 397,00	195 397,31	- 0,31
323	109 750,00	0,00	109 750,00	0,00	109 750,00	109 749,78	0,22
Insgesamt	2 771 313,00	0,00	2 771 313,00	0,00	2 771 313,00	2 771 313,40	- 0,40
ES: 2007ES06RPO002	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
113	97 563,70	0,00	97 563,70	0,00	97 563,70	97 563,70	0,00
121	227 038,44	0,00	227 038,44	0,00	227 038,44	227 038,44	0,00
125	3 453 853,49	0,00	3 453 853,49	0,00	3 453 853,49	3 453 853,49	0,00
221	314 615,15	0,00	314 615,15	0,00	314 615,15	314 615,15	0,00
223	126 077,42	0,00	126 077,42	0,00	126 077,42	126 077,42	0,00
226	534 868,13	0,00	534 868,13	0,00	534 868,13	534 868,13	0,00
322	12 000,00	0,00	12 000,00	0,00	12 000,00	12 000,00	0,00
323	44 246,95	0,00	44 246,95	0,00	44 246,95	44 246,95	0,00
511	12 000,00	0,00	12 000,00	0,00	12 000,00	12 000,00	0,00
Insgesamt	4 822 263,28	0,00	4 822 263,28	0,00	4 822 263,28	4 822 263,28	0,00
ES: 2007ES06RPO003	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
214	487 049,68	0,00	487 049,68	0,00	487 049,68	487 049,68	0,00
Insgesamt	487 049,68	0,00	487 049,68	0,00	487 049,68	487 049,68	0,00
ES: 2007ES06RPO009	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
111	382,12	0,00	382,12	0,00	382,12	382,12	0,00
113	168 932,76	0,00	168 932,76	0,00	168 932,76	168 932,76	0,00
121	182 935,78	0,00	182 935,78	0,00	182 935,78	182 935,78	0,00
123	61 885,66	0,00	61 885,66	0,00	61 885,66	61 885,66	0,00
211	76 176,20	0,00	76 176,20	0,00	76 176,20	76 176,20	0,00
214	636 519,61	0,00	636 519,61	0,00	636 519,61	636 519,61	0,00
226	166 963,00	0,00	166 963,00	0,00	166 963,00	166 963,00	0,00
227	1 344 380,00	0,00	1 344 380,00	0,00	1 344 380,00	1 344 380,00	0,00
311	830,50	0,00	830,50	0,00	830,50	830,50	0,00
313	270,48	0,00	270,48	0,00	270,48	270,48	0,00
Insgesamt	2 639 276,10	0,00	2 639 276,10	0,00	2 639 276,10	2 639 276,10	0,00

(in EUR)

CCI: 2007DK06RPO001 Maßnahme	Ausgaben 2007	Berichtigun- gen	Gesamtbetrag	Nicht wieder- verwendbare Beträge	Für das Haushalts- jahr 2007 über- nommener und ab- geschlossener Betrag	Zwischenzahlungen, die dem Mitglied- staat für das Haus- haltsjahr erstattet wurden	Vom Mitgliedstaat wie- dereinzuziehender (-) oder ihm zu erstatten- der Betrag (+) (*)
ES: 2007ES06RPO012	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
112	74 000,00	0,00	74 000,00	0,00	74 000,00	74 000,00	0,00
113	21 910,60	0,00	21 910,60	0,00	21 910,60	21 910,60	0,00
121	119 399,33	0,00	119 399,33	0,00	119 399,33	119 399,33	0,00
123	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	31 621,94	- 31 621,94
125	424 566,89	0,00	424 566,89	0,00	424 566,89	440 320,40	- 15 753,51
214	13 471,08	0,00	13 471,08	0,00	13 471,08	13 471,08	0,00
221	16 668,12	0,00	16 668,12	0,00	16 668,12	16 668,12	0,00
226	36 938,63	0,00	36 938,63	0,00	36 938,63	190 757,82	- 153 819,19
322	34 666,68	0,00	34 666,68	0,00	34 666,68	33 646,68	1 020,00
323	29 806,20	0,00	29 806,20	0,00	29 806,20	65 816,00	- 36 009,80
Insgesamt	771 427,53	0,00	771 427,53	0,00	771 427,53	1 007 611,97	- 236 184,44
ES: 2007ES06RPO015	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
313	366 627,67	0,00	366 627,67	0,00	366 627,67	366 627,67	0,00
Insgesamt	366 627,67	0,00	366 627,67	0,00	366 627,67	366 627,67	0,00
ES: 2007ES06RPO017	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
214	235 615,13	0,00	235 615,13	0,00	235 615,13	235 615,13	0,00
Insgesamt	235 615,13	0,00	235 615,13	0,00	235 615,13	235 615,13	0,00
UK: 2007UK06RPO003	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
111	11 180,00	0,00	11 180,00	0,00	11 180,00	11 180,05	- 0,05
125	342 577,00	0,00	342 577,00	0,00	342 577,00	342 576,62	0,38
132	29 586,00	0,00	29 586,00	0,00	29 586,00	29 585,95	0,05
212	118 635,00	0,00	118 635,00	0,00	118 635,00	118 635,30	- 0,30
214	3 097 033,00	0,00	3 097 033,00	0,00	3 097 033,00	3 097 032,74	0,26
215	485 952,00	0,00	485 952,00	0,00	485 952,00	485 952,02	- 0,02
221	4 535 113,00	0,00	4 535 113,00	0,00	4 535 113,00	4 535 112,93	0,07
223	287 485,00	0,00	287 485,00	0,00	287 485,00	287 485,00	0,00
227	48 683,00	0,00	48 683,00	0,00	48 683,00	48 683,00	0,00
Insgesamt	8 956 244,00	0,00	8 956 244,00	0,00	8 956 244,00	8 956 243,61	0,39
UK: 2007UK06RPO004	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
211	2 313,79	0,00	2 313,79	0,00	2 313,79	2 438,43	- 124,64
214	570 373,20	0,00	570 373,20	0,00	570 373,20	570 858,38	- 485,18
221	37 157,84	0,00	37 157,84	0,00	37 157,84	37 158,00	- 0,16
227	32 762,02	0,00	32 762,02	0,00	32 762,02	32 762,00	0,02
Insgesamt	642 606,85	0,00	642 606,85	0,00	642 606,85	643 216,81	- 609,96

(\*) Die Ausgaben werden im Jahre 2008 gezahlt werden.

## C) Vorschusszahlungen an die Mitgliedstaaten nach Programmen

## Für die Durchführung der Programme bereits gewährte, aber noch nicht abgeschlossene Vorschusszahlungen

(in EUR)		(in EUR)	
Programm	Vorschusszahlung	Programm	Vorschusszahlung
2007AT06RPO001	273 802 899,44	2007HU06RPO001	266 409 037,44
2007BE06RPO001	9 642 866,39	2007IE06RPO001	81 897 010,65
2007BE06RPO002	6 793 135,89	2007IT06RAT001	2 902 191,81
2007CY06RPO001	11 376 650,18	2007IT06RPO002	6 275 370,12
2007CZ06RPO001	197 085 444,78	2007IT06RPO003	28 787 570,00
2007DE06RPO003	41 140 772,14	2007IT06RPO004	7 222 695,22
2007DE06RPO004	43 888 029,78	2007IT06RPO006	7 423 290,00
2007DE06RPO007	74 375 241,56	2007IT06RPO007	26 857 969,46
2007DE06RPO009	1 774 251,92	2007IT06RPO009	13 807 500,00
2007DE06RPO010	7 643 035,82	2007IT06RPO010	25 844 700,00
2007DE06RPO011	30 872 573,65	2007IT06RPO012	11 705 050,00
2007DE06RPO012	57 076 770,86	2007IT06RPO014	28 171 990,00
2007DE06RPO015	10 236 605,85	2007IT06RPO016	19 293 750,00
2007DE06RPO017	17 167 655,60	2007IT06RPO018	21 816 935,00
2007DE06RPO018	1 979 228,58	2007IT06RPO019	75 764 430,00
2007DE06RPO019	64 876 567,28	2007LT06RPO001	122 035 206,50
2007DE06RPO020	28 611 829,92	2007LU06RPO001	3 341 160,20
2007DE06RPO021	8 319 636,95	2007NL06RPO001	34 056 481,68
2007DE06RPO023	48 492 478,72	2007PL06RPO001	926 102 670,92
2007EE06RPO001	25 013 059,92	2007PT06RPO001	9 606 018,62
2007ES06RPO014	3 930 641,26	2007PT06RPO002	121 382 778,23
2007FI06RPO001	115 963 854,19	2007SE06RPO001	112 613 963,92
2007FR06RPO001	344 934 865,33	2007SI06RPO001	63 018 671,02
2007FR06RPO005	3 503 500,00	2007SK06RPO001	68 929 632,73
2007FR06RPO006	11 168 500,00	2007UK06RPO001	38 249 804,70
2007GR06RPO001	129 755 654,84	2007UK06RPO002	11 957 684,20

## ANHANG II

## ABSCHLUSS DER RECHNUNGEN DER ZAHLSTELLEN

## Haushaltsjahr 2007 — ELER

Zahlstellen und Programme, deren Rechnungen abgetrennt wurden und Gegenstand einer späteren Rechnungsabschlussscheidung sein werden

Mitgliedstaat	Zahlstelle	Programm
Österreich	AMA	2007AT06RPO001
Belgien	ALV	2007BE06RPO001
	Région Wallonne	2007BE06RPO002
Deutschland	Baden-Württemberg	2007DE06RPO003
	Bayern	2007DE06RPO004
Griechenland	OPEKEPE	2007GR06RPO001
Finnland	MAVI	2007FI06RPO001
	MAVI	2007FI06RPO002
Portugal	IFAP	2007PT06RPO001
	IFAP	2007PT06RPO002

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. April 2008

**über den Rechnungsabschluss bestimmter Zahlstellen in Litauen und der Slowakei für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 2006 finanzierten Ausgaben***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 1713)***(Nur der litauische und der slowakische Text sind verbindlich)**

(2008/398/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

nach Anhörung des EAGFL-Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2007/325/EG der Kommission <sup>(2)</sup> wurden für das Haushaltsjahr 2006 die Rechnungen aller Zahlstellen mit Ausnahme der litauischen Zahlstelle „NMA“ und der slowakischen Zahlstelle „APA“ abgeschlossen.
- (2) Nach der Vorlage weiterer Informationen und zusätzlichen Prüfungen kann die Kommission nun eine Entscheidung über die Vollständigkeit, Genauigkeit und Richtigkeit der Rechnungen der litauischen Zahlstelle „NMA“ und der slowakischen Zahlstelle „APA“ treffen.
- (3) Die vorliegende Entscheidung greift in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission <sup>(3)</sup> jenen Entscheidungen nicht vor, welche die Kommission später zu treffen hat, um Ausgaben, die nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigt worden

sind, von der Finanzierung durch die Gemeinschaft auszuschließen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Rechnungen der litauischen Zahlstelle „NMA“ und der slowakischen Zahlstelle „APA“ über die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 2006 finanzierten Ausgaben werden mit der vorliegenden Entscheidung abgeschlossen.

Die Beträge, die im Rahmen der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Litauen und der Slowakei gemäß der vorliegenden Entscheidung von den einzelnen Mitgliedstaaten wieder einzuziehen bzw. ihnen auszuführen sind, sind in den Anhängen I bzw. II aufgeführt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Republik Litauen und die Slowakische Republik gerichtet.

Brüssel, den 30. April 2008

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

<sup>(2)</sup> ABl. L 122 vom 11.5.2007, S. 41.

<sup>(3)</sup> ABl. L 158 vom 8.7.1995, S. 6. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 465/2005 (AbI. L 77 vom 23.3.2005, S. 6).

ANHANG I  
**ABSCHLUSS DER RECHNUNGEN DER ZAHLSTELLEN**  
**Haushaltsjahr 2006 — Ausgaben zur Entwicklung des ländlichen Raums in den neuen Mitgliedstaaten**  
**Vom Mitgliedstaat zu erhaltender oder an den Mitgliedstaat zu zahlender Betrag**

MS	2006 — Ausgaben der Zahlstellen, deren Rechnungen		a + b insgesamt	Kürzungen	Insgesamt	Zwischenzahlungen, die dem Mitgliedstaat für das Haushaltsjahr erstattet wurden	Vom Mitgliedstaat zu erhaltender (-) oder an ihn zu zahlender (+) Betrag (*)
	abgeschlossen wurden	nicht behandelt wurden					
	= in der Jahresmeldung gemeldete Ausgaben	= Gesamtbetrag der dem Mitgliedstaat für das Haushaltsjahr erstatteten Zwischenzahlungen					
	a	b	c = a + b	d	e = c + d	f	g = e - f
LT	140 012 181,61	0,00	140 012 181,61	0,00	140 012 181,61	140 016 503,00	- 4 321,39
SK	117 633 325,77	0,00	117 633 325,77	0,00	117 633 325,77	116 647 230,54	986 095,23

(\*) Da die Zahlungen 95 % des Finanzierungsplans erreicht haben, wird der Restbetrag bei Abschluss des Programms gezahlt.

## ANHANG II

## Haushaltsjahr 2006 — Ausgaben zur Entwicklung des ländlichen Raums in den neuen Mitgliedstaaten

## Abweichungen zwischen Jahresrechnungen und Ausgabenmeldungen

## LITAUEN

Nr.	Maßnahme	Ausgaben 2006 Anhang I Spalte „a“	Kürzungen Anhang I Spalte „d“	Für 2006 abgerechneter Betrag Anhang I Spalte „e“
		i	ii	iii = i + ii
1	Agrarumweltmaßnahmen	15 494 475,76		15 494 475,76
2	Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	47 293 534,79		47 293 534,79
3	Einhaltung von Normen	21 597 031,76		21 597 031,76
4	Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen	1 231 609,30		1 231 609,30
5	Vorruhestand	17 773 634,01		17 773 634,01
6	Förderung von Semisubsistenzbetrieben in Umstrukturierung	1 462 384,11		1 462 384,11
7	Sonstige Maßnahmen	1 394 540,58		1 394 540,58
8	Technische Hilfe	1 184 624,44		1 184 624,44
9	Ergänzende einzelstaatliche Direktzahlungen	32 580 346,86		32 580 346,86
	Insgesamt	140 012 181,61	0,00	140 012 181,61

## SLOWAKEI

Nr.	Maßnahme	Ausgaben 2006 Anhang I Spalte „a“	Kürzungen Anhang I Spalte „d“	Für 2006 abgerechneter Betrag Anhang I Spalte „e“
		i	ii	iii = i + ii
1	Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben	1 198 188,21		1 198 188,21
2	Berufsbildung	0,00		0,00
3	Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	62 787 379,02		62 787 379,02
4	Einhaltung von Normen	42 757,75		42 757,75
5	Förderung von Agrarumweltmaßnahmen	24 130 433,63		24 130 433,63
6	Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	234 596,08		234 596,08
7	Forstwirtschaft	0,00		0,00
8	Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen	17 586,78		17 586,78
9	Flurbereinigung	0,00		0,00
10	Diversifizierung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten	0,00		0,00
11	Förderung von Semisubsistenzbetrieben	46 466,54		46 466,54
12	Erzeugervereinigungen	184 532,46		184 532,46
13	Technische Hilfe einschließlich Bewertung	355 784,81		355 784,81
14	Ergänzungen zu Direktzahlungen	26 459 743,74		26 459 743,74
901	Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben, Verordnung (EG) Nr. 1268/1999	486 351,14		486 351,14
905	Agrarumweltmaßnahmen — im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 genehmigte Projekte	1 577 512,24		1 577 512,24
907	Forstwirtschaft — im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 genehmigte Projekte	44 147,16		44 147,16
912	Erzeugervereinigungen — im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 genehmigte Projekte	67 846,21		67 846,21
	Insgesamt	117 633 325,77	0,00	117 633 325,77

## EMPFEHLUNGEN

## RAT

## EMPFEHLUNG DES RATES

vom 14. Mai 2008

**zu den 2008 aktualisierten Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und zur Umsetzung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten**

(2008/399/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99 Absatz 2 und Artikel 128 Absatz 4,

auf Empfehlung der Kommission,

gestützt auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 13. und 14. März 2008,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Juli 2005 hat der Rat eine Empfehlung zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft (2005—2008) <sup>(1)</sup> sowie eine Entscheidung über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten <sup>(2)</sup> angenommen, die zusammen die „Integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung“ bilden. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, diesen integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung in ihren nationalen Reformprogrammen (NRP) Rechnung zu tragen.
- (2) Die Mitgliedstaaten haben ihre nationalen Reformprogramme zum Oktober 2005 vorgelegt; die Kommission

hat die Programme bewertet und in ihrem Beitrag für die Frühjahrstagung 2006 des Europäischen Rates darüber Bericht erstattet.

- (3) Der Europäische Rat hat diese Dokumente auf seiner Frühjahrstagung 2006 zur Kenntnis genommen und vier vorrangige Bereiche bestimmt (FuE und Innovation, Rahmenbedingungen für Unternehmen, Beschäftigungsmöglichkeiten und integrierte Energiepolitik), in deren Rahmen er sich auf eine begrenzte Anzahl spezifischer Maßnahmen verständigte; er forderte die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diese bis Ende 2007 umzusetzen.
- (4) Die Mitgliedstaaten haben die Jahresberichte über die Umsetzung ihrer nationalen Reformprogramme (Umsetzungsberichte) gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Frühjahr 2006 vorgelegt. Die Kommission hat diese Umsetzungsberichte analysiert und die Ergebnisse ihrer Analyse im Jahresfortschrittsbericht 2007 vorgestellt.
- (5) Auf der Grundlage dieser Analyse wurde 2007 eine Reihe von länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten gerichtet. Im Interesse einer kohärenten und abgestimmten Umsetzung der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung wurden diese Empfehlungen in Form eines einzigen Rechtsakts, der Empfehlung 2007/209/EG des Rates vom 27. März 2007 zu den 2007 aktualisierten Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und zur Umsetzung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten <sup>(3)</sup>, angenommen. Mit dieser Vorgehensweise wurde sowohl der integrierten Struktur der nationalen Reformprogramme und der Umsetzungsberichte als auch der in Artikel 128 Absatz 2 des Vertrags geforderten Kohärenz der Leitlinien für die Beschäftigungspolitik mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik gemäß Artikel 99 Absatz 2 des Vertrags Rechnung getragen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 205 vom 6.8.2005, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABl. L 205 vom 6.8.2005, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. L 92 vom 3.4.2007, S. 23.

- (6) Die Kommission hat anhand der Umsetzungsberichte der Mitgliedstaaten für das Jahr 2007 geprüft, wie die Empfehlungen in den Mitgliedstaaten aufgegriffen worden sind, und in dem Strategiebericht darüber Bericht erstattet. Auf der Grundlage dieser Analyse und unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Durchführung von Strukturreformen eine gewisse Zeit erfordert, wird in diesem Dokument vorgeschlagen, die Empfehlungen weitgehend beizubehalten und sie im Lichte der seit ihrer Annahme im Frühjahr 2007 gemachten Fortschritte im Detail zu präzisieren.
- (7) Im Interesse einer uneingeschränkten Umsetzung der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung sollte diese Empfehlung auch spezifische Empfehlungen für die Mitgliedstaaten des Euro-Raums enthalten.
- (8) Um die Koordinierung der Reformen und das multilaterale Überwachungsverfahren im Rat zu stärken, sollten die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Reformprogram-

men und in ihren jährlichen Umsetzungsberichten im Einzelnen darlegen, mit welchen konkreten Maßnahmen sie jeweils auf politischer Ebene auf die länderspezifischen Empfehlungen und die Schwerpunkte reagieren; darüber hinaus sollte die Kommission eine stärker analytisch ausgerichtete Grundlage für die vorgeschlagenen Empfehlungen vorlegen —

EMPFIEHLT, dass die Mitgliedstaaten entsprechend den im Anhang enthaltenen Vorgaben Maßnahmen treffen und darüber in ihrem nächsten Programm im Rahmen der erneuerten Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung berichten.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 2008.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. BAJUK

## ANHANG

## BELGIEN

1. In Anbetracht des belgischen Umsetzungsberichts für 2007, der Beurteilung der Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Strukturreformen durch die Kommission und auf der Grundlage der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:
2. Belgien hat bei der Umsetzung seines nationalen Reformprogramms zwischen 2005 und 2007 gute Fortschritte erzielt. Bei der Erfüllung der auf der Frühjahrstagung 2006 des Europäischen Rates eingegangenen Verpflichtungen in den vier vorrangigen Bereichen sind einige Fortschritte festzustellen.
3. Der Umsetzungsbericht zeigt, dass die Empfehlungen des Rates in gewissem Umfang aufgegriffen wurden, allerdings müssen weitere Reformmaßnahmen ergriffen werden. In den anderen Bereichen, die den Schlussfolgerungen des Rates zufolge besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, sind gewisse Fortschritte festzustellen. Der Umsetzungsbericht berücksichtigt auch die speziell an die Länder des Euro-Raums gerichteten Empfehlungen.
4. Der Umsetzungsbericht Belgiens für 2007 lässt folgende positive Entwicklungen erkennen: Erfolge beim Emissionsabbau und viel versprechende Ergebnisse in Verbindung mit dem Beratungs- und Überwachungssystem für Arbeitslose.
5. Die Bereiche im nationalen Reformprogramm Belgiens, denen höchste Priorität eingeräumt werden muss, sind die steuerliche Entlastung des Faktors Arbeit bei gleichzeitiger Intensivierung der Haushaltskonsolidierung und die Verbesserung der Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt. Vor diesem Hintergrund wird Belgien empfohlen,
  - weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Abgabenbelastung des Faktors Arbeit auf das durchschnittliche Niveau der Nachbarländer zu senken, indem vor allem die steuerliche Belastung der gering qualifizierten Arbeitnehmer reduziert wird, die nachhaltige Konsolidierung des Haushalts aber unbedingt fortgesetzt werden muss;
  - sich auf Regierungsebene verstärkt dafür einzusetzen, dass im Rahmen einer umfassenden Strategie und unter Anwendung eines integrierten Flexicurity-Konzepts die Entwicklung auf seinem Arbeitsmarkt verbessert wird, die Beschäftigungsquote angehoben wird, die regionalen Unterschiede verringert werden und die Teilnahme an Programmen im Bereich lebenslanges Lernen erhöht wird.
6. Außerdem muss Belgien folgende Schwerpunkte setzen: vollständige Umsetzung der Strategie zur Sicherung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, einschließlich Ausgabendrosselung, Haushaltsüberschüsse und kontinuierlicher Abbau der Staatsverschuldung; schnellstmögliche Durchführung von Maßnahmen zur Intensivierung des Wettbewerbs auf den Gas- und Strommärkten, einschließlich des Einsatzes unabhängiger und effizienter Regulierungsbehörden und zusätzlicher Maßnahmen in Bezug auf die Betreiber von Leitungs- und Verteilungsnetzen; viel stärkeres Engagement für die Förderung von FuE und Innovation, indem vor allem Umfang und Wirksamkeit der öffentlichen Investitionen erhöht werden und eine koordinierte Politik auf allen Ebenen entwickelt wird; Fortsetzung der Strategien zur Anhebung der Beschäftigungsquote älterer Arbeitskräfte und benachteiligter Gruppen, Überwachung der Auswirkungen dieser Strategien und erforderlichenfalls weitere Maßnahmen zur Eingliederung der Betroffenen ins Arbeitsleben.

## BULGARIEN

1. In Anbetracht des bulgarischen Umsetzungsberichts für 2007, der Beurteilung seines nationalen Reformprogramms durch die Kommission und unter Berücksichtigung der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:
2. Insgesamt konzentriert sich das nationale Reformprogramm auf die richtigen Herausforderungen, jedoch sind in einigen Bereichen noch konkretere Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere im Hinblick auf eine weitere Stärkung der Verwaltungskapazität und den dringend notwendigen deutlichen Abbau von Bürokratie, damit die Rahmenbedingungen für Unternehmer dynamischer und wettbewerbsorientierter werden. Angesichts der zunehmenden wirtschaftlichen Ungleichgewichte ist es für Bulgarien besonders wichtig, die Umsetzung seines nationalen Reformprogramms zu beschleunigen, um mittel- und langfristig die notwendigen Bedingungen für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung zu schaffen.
3. Zu den Stärken des nationalen Reformprogramms gehören eine klare Problemanalyse, das Setzen der richtigen Prioritäten und ihre zeitliche Staffelung sowie eine starke Eigenverantwortung der Beteiligten. Wichtige Vorkehrungen für eine genaue Kontrolle der Fortschritte auf höchster politischer Ebene wurden getroffen. Diese dürften sich als wirksames Instrument erweisen, um eine rasche und wirksame Umsetzung des nationalen Reformprogramms zu gewährleisten. Das nationale Reformprogramm wird darüber hinaus unterstützt durch eine straffe Finanzpolitik, die eine solide Grundlage bildet, um die notwendigen Strukturreformen zur Gewährleistung eines langfristigen Wachstums zu beschleunigen.

4. Die Punkte im nationalen Reformprogramm Bulgariens, denen höchste Priorität beigemessen werden muss und bei denen die haushaltspolitischen Auswirkungen der Maßnahmen sowie die Einzelheiten zu den Überwachungs- und Evaluierungsverfahren deutlich herausgestellt werden sollten, sind Verwaltungskapazität, makroökonomische Ungleichgewichte, Bürokratie sowie Funktionieren des Arbeitsmarktes. Vor diesem Hintergrund wird Bulgarien empfohlen,
  - die Verwaltungskapazität umgehend weiter zu stärken, mit dem besonderen Schwerpunkt auf zentralen Regierungsfunktionen, wozu auch Regelungsbehörden und das Justizwesen gehören;
  - das zunehmende Leistungsbilanzdefizit und den Inflationsdruck einzudämmen, insbesondere durch eine straffe Haushaltspolitik, wodurch die Qualität der öffentlichen Ausgaben verbessert und Lohnzurückhaltung und flexible Lohnbildungsmechanismen gefördert werden, damit die Lohnentwicklung dem Produktionswachstum entspricht;
  - rasch neue Maßnahmen zu beschließen und beschlossene Maßnahmen zügig umzusetzen, um die Bürokratie deutlich abzubauen und die Verfahren zu verkürzen, damit die rechtlichen Rahmenbedingungen verbessert werden (insbesondere für KMU und zur Erleichterung von Unternehmensgründungen), was auch zur Korruptionsbekämpfung beiträgt;
  - die Qualität des Arbeitskräfteangebots und die Erwerbsquote durch eine wirksamere und effizientere Arbeitsmarktpolitik zu erhöhen und das Bildungssystem weiter zu reformieren, um das Qualitätsniveau so anzuheben, dass es dem Arbeitskräftebedarf besser entspricht, und um die Schulabbrecherquote zu senken.
5. Außerdem muss Bulgarien im weiteren Verlauf des nationalen Reformprogramms folgende Schwerpunkte setzen: weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, insbesondere gegenüber möglichen Risiken im Hinblick auf die Angemessenheit und Tragfähigkeit der Ruhegehälter, Gewährleistung der notwendigen Vorbedingungen für einen starken Wettbewerb in netzgebundenen Wirtschaftszweigen, Ausarbeitung einer integrierten FuE- und Innovationspolitik, die insbesondere auf die Reform des öffentlichen FuE-Systems gerichtet ist, wobei die öffentliche Unterstützung für FuE — auf der Grundlage einer Zielvorgabe für die FuE-Beihilfeintensität im Jahr 2010 — auf eine stärker wettbewerbsorientierte, auf Schwerpunktbereiche gerichtete Finanzierung verlagert wird, Bekämpfung der Schwarzarbeit durch Stärkung der institutionellen Kapazität zur Durchführung von Untersuchungen und zur Gewährleistung der Rechtsdurchsetzung, sowie die Vollendung der Strategie für lebenslanges Lernen.

#### TSSCHECHISCHE REPUBLIK

1. In Anbetracht des tschechischen Umsetzungsberichts für 2007, der Beurteilung der Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Strukturreformen durch die Kommission und auf der Grundlage der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:
2. Die Tschechische Republik hat bei der Umsetzung ihres nationalen Reformprogramms im Zeitraum 2005—2007 gewisse Fortschritte erzielt. Das Gleiche gilt in Bezug auf die Erfüllung der auf der Frühjahrstagung 2006 des Europäischen Rates eingegangenen Verpflichtungen in den vorrangigen Bereichen.
3. Der Umsetzungsbericht zeigt, dass die Empfehlungen des Rates in gewissem Umfang aufgegriffen wurden. In den anderen Bereichen, die den Schlussfolgerungen des Rates zufolge besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, sind gewisse Fortschritte festzustellen.
4. Der Umsetzungsbericht 2007 lässt für die Tschechische Republik folgende positive Entwicklungen erkennen: die kohärente Strategie zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen, die Reformen, durch die sichergestellt werden soll, dass sich Arbeiten lohnt, die Überarbeitung der Lehrpläne für Schulen der Grund- und Sekundarstufe, die Steigerung der Zahl der Teilnehmer an tertiären Bildungsgängen und die Einigung auf eine Strategie für lebenslanges Lernen.
5. Die Tschechische Republik muss folgenden Bereichen in ihrem nationalen Reformprogramm höchste Priorität einräumen: Sicherung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen vor dem Hintergrund einer alternden Gesellschaft, Einhaltung der Zusagen in Bezug auf die öffentlichen FuE-Ausgaben und effizienterer Einsatz der Mittel, verbesserte Flexicurity auf dem Arbeitsmarkt, Verbesserung der Effizienz und Chancengleichheit in der allgemeinen und beruflichen Bildung und Steigerung der Teilnahme am lebenslangen Lernen. Vor diesem Hintergrund wird der Tschechischen Republik empfohlen,
  - die angekündigte Rentenreform unverzüglich umzusetzen, die Gesundheitsreform durchzuführen und die geplanten anderen wichtigen Reformen anzugehen, um die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu verbessern;
  - die Bemühungen zu verstärken, um die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Universitäten und öffentlichen FuE-Einrichtungen zu verbessern, und das erforderliche FuE-Personal bereitzustellen und gleichzeitig die Wirksamkeit und den Umfang der öffentlichen FuE-Investitionen zu erhöhen, um die Zielvorgaben für die öffentlichen FuE-Ausgaben zu erfüllen;
  - den Kündigungsschutz und die Kündigungsschutzbestimmungen im Rahmen eines integrierten Flexicurity-Konzepts weiter zu modernisieren, die Effizienz und Chancengleichheit in der allgemeinen und beruflichen Bildung zu verbessern und deren Inhalte stärker am Arbeitsmarktbedarf auszurichten, Anreize für Investitionen in die Fortbildung vor allem für ältere Arbeitnehmer und Geringqualifizierte zu schaffen und das Angebot an tertiären Bildungsgängen stärker zu diversifizieren.

6. Außerdem muss die Tschechische Republik während der Laufzeit des nationalen Reformprogramms folgende Schwerpunkte setzen: Verbesserung des Schutzes der Rechte an geistigem Eigentum, Beschleunigung der Fortschritte im IKT-Bereich auch durch die Umsetzung und Überwachung der Entwicklung umfassender rechtlicher Rahmenbedingungen für elektronische Behördendienste, leichterer Zugang zu Finanzmitteln für innovative Unternehmen, insbesondere durch den Ausbau des Risikokapitalmarktes, verstärkte Heranbildung unternehmerischer Kompetenz, bessere Integration benachteiligter Gruppen in den Arbeitsmarkt, Reduzierung regionaler Unterschiede, Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Inangriffnahme des Lohngefälles zwischen den Geschlechtern und Durchführung der Strategie für ein aktives Altern.

#### DÄNEMARK

1. In Anbetracht des dänischen Umsetzungsberichts für 2007, der Beurteilung der Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Strukturreformen durch die Kommission und auf der Grundlage der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:
2. Dänemark hat bei der Umsetzung seines nationalen Reformprogramms zwischen 2005 und 2007 sehr gute Fortschritte erzielt. Auch bei der Erfüllung der auf der Frühjahrstagung 2006 des Europäischen Rates eingegangenen Verpflichtungen in den vier vorrangigen Bereichen sind die Fortschritte als gut zu bewerten.
3. In den Bereichen, die der Rat als besonderer Aufmerksamkeit bedürftig eingestuft hat, sind dem Umsetzungsbericht zufolge gute Fortschritte zu verzeichnen.
4. Der Umsetzungsbericht Dänemarks für 2007 lässt folgende positive Entwicklungen erkennen: das umfassende Gesamtkonzept für die Planung und Umsetzung von Reformen in Verbindung mit einer tragfähigen langfristigen Finanzplanung und der aktiven Mitwirkung der Beteiligten.
5. Bei der weiteren Umsetzung des nationalen Reformprogramms muss Dänemark insbesondere folgende Schwerpunkte setzen: Fortsetzung der Energieverbundmaßnahmen, damit die Strom- und Gasmärkte reibungsloser funktionieren können, mittelfristige Erhöhung des Arbeitskräfteangebots und Verlängerung der Arbeitszeiten einschließlich weiterer Anreize zur Erwerbstätigkeit und zusätzliche Maßnahmen zur Einbindung älterer Arbeitnehmer, Immigranten und deren Nachkommen in den Arbeitsmarkt, kostenwirksamer Ausbau von Maßnahmen zur Verbesserung der Primar- und Sekundarbildung und zur Erhöhung der Zahl der Absolventen mit höherem Sekundarabschluss und Hochschulabschluss, wenn die bestehenden zielgerichteten Maßnahmen nicht ausreichen sollten, um die ehrgeizigen Ziele zu erreichen.

#### DEUTSCHLAND

1. In Anbetracht des deutschen Umsetzungsberichts für 2007, der Beurteilung der Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Strukturreformen durch die Kommission und auf der Grundlage der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:
2. Deutschland hat bei der Umsetzung seines nationalen Reformprogramms zwischen 2005 und 2007 gute Fortschritte erzielt. Dies gilt auch für die Erfüllung der auf der Frühjahrstagung 2006 des Europäischen Rates eingegangenen Verpflichtungen in den vier vorrangigen Bereichen.
3. Der Umsetzungsbericht zeigt, dass die Empfehlungen des Rates in gewissem Umfang aufgegriffen wurden. So kam die Konsolidierung der öffentlichen Finanzen gut voran, während beim Wettbewerb im Dienstleistungsbereich und bei der Bekämpfung der strukturellen Arbeitslosigkeit geringere Erfolge zu verzeichnen sind. In den anderen Bereichen, die den Schlussfolgerungen des Rates zufolge besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, sind gewisse Fortschritte festzustellen. Der Umsetzungsbericht berücksichtigt auch speziell die an die Länder des Euro-Raums gerichteten Empfehlungen.
4. Der Umsetzungsbericht Deutschlands für 2007 lässt folgende positive Entwicklungen erkennen: Konsolidierung der öffentlichen Finanzen, Förderung von Spitzenforschung und Innovation, Fortschritte bei der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und konsequent verfolgter Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen.
5. Die Bereiche im nationalen Reformprogramm, denen höchste Priorität eingeräumt werden muss, sind der Wettbewerb bei den Dienstleistungen und die strukturelle Arbeitslosigkeit. Vor diesem Hintergrund wird Deutschland empfohlen,
  - den Wettbewerbsrahmen bei Dienstleistungen zu verbessern, indem insbesondere die restriktiven Vorschriften für reglementierte Gewerbe und Berufe weiter gelockert und die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge verbessert werden und der Bitstrom-Zugang auf der Vorleistungsebene wirksam reguliert wird;
  - gegen die strukturelle Arbeitslosigkeit vorzugehen, indem der im nationalen Reformprogramm vorgezeichnete Reformkurs beibehalten wird. Ein besonderes Augenmerk sollte der Eingliederung von Geringqualifizierten in den Arbeitsmarkt im Rahmen des Flexicurity-Konzepts gelten, das sowohl einen verbesserten Zugang zu Qualifizierungsmaßnahmen als auch weitere Reformen des Steuer- und Sozialleistungssystems und eine effizientere Gestaltung der Arbeitsvermittlungsdienste für langzeitarbeitslose Arbeitslosengeld-II-Empfänger beinhaltet.

6. Außerdem muss Deutschland im weiteren Verlauf des nationalen Reformprogramms insbesondere folgende Schwerpunkte setzen: Sicherung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen durch striktes Festhalten an der bisherigen Konsolidierung, auch im Rahmen der derzeitigen Reformüberlegungen zu den Finanzstrukturen innerhalb des föderalen Systems und durch genaue Beobachtung der Auswirkungen der Gesundheitsreform mit dem Ziel, das Ausgabenwachstum zu drosseln und die Effizienz der Gesundheitsversorgung zu erhöhen, Verbesserung des Rahmens für Wettbewerb im Schienenverkehr und weitere Verbesserung des Wettbewerbsrahmens bei den Gas- und Stromnetzen, bei denen aufgrund der hohen Konzentration immer noch nicht genügend Wettbewerb gegeben ist; Fortsetzung der Einrichtung zentraler Anlaufstellen für Existenzgründer und Verkürzung der Existenzgründungsverfahren sowie Förderung der beruflichen Weiterbildung im Rahmen der geplanten Maßnahmen im Bereich des lebenslangen Lernens.

#### ESTLAND

1. In Anbetracht des estnischen Umsetzungsberichts für 2007, der Beurteilung der Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Strukturreformen durch die Kommission und auf der Grundlage der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:
2. Estland hat bei der Umsetzung seines nationalen Reformprogramms zwischen 2005 und 2007 sehr gute Fortschritte erzielt. Gut sind die Fortschritte bei der Erfüllung der auf der Frühjahrstagung 2006 des Europäischen Rates eingegangenen Verpflichtungen in den vier vorrangigen Bereichen.
3. Was die Bereiche anbelangt, die der Rat als besonderer Aufmerksamkeit bedürftig eingestuft hat, so zeigt der Umsetzungsbericht, dass in gewissem Umfang entsprechende Maßnahmen ergriffen wurden, nämlich in den Bereichen Wettbewerbspolitik, aktive Arbeitsmarktpolitik und Bildungspolitik. Am weitesten ist die Umsetzung in den Bereichen FuE- und Innovationspolitik fortgeschritten. Bei der Reform des Arbeitsrechts sind hingegen keine deutlichen Fortschritte zu verzeichnen.
4. Der Umsetzungsbericht Estlands lässt folgende positive Entwicklungen erkennen: Einführung einer ehrgeizigen systematischen FuE- und Innovationsstrategie, die auf lange Sicht angelegt ist, Maßnahmen zur Erleichterung von Existenzgründungen und zur finanziellen Unterstützung innovativer KMU, eine deutliche Verbesserung der Beschäftigungsquote und Maßnahmen zur Verbesserung der Hochschulbildung und Berufsausbildung.
5. Der Bereich im estnischen nationalen Reformprogramm, dem höchste Priorität eingeräumt werden muss, ist die Beschäftigung, da bei der Arbeitsrechtsreform kaum Fortschritte erzielt wurden.
6. Estland muss bei der Umsetzung des nationalen Reformprogramms folgende Schwerpunkte setzen: Verbesserung der makroökonomischen Stabilität und Inflationsbekämpfung durch Strukturreformen und konsequente steuerpolitische Maßnahmen, entschlossener Bemühungen um die Umsetzung der FuE-Ergebnisse in innovative Dienste und Produkte, Förderung einer engeren Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen, Einführung der neuen Geldbußenerlass- und Kronzeugenregelung und Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in der Wettbewerbspolitik, Ausbau der aktiven Arbeitsmarktpolitik und Erhöhung des Fachkräfteangebots durch eine umfassende Strategie des lebenslangen Lernens, die auf den Bedarf des Arbeitsmarktes zugeschnitten ist, dringliche Modernisierung des Arbeitsrechts durch Förderung flexibler Arbeitsformen, um Engpässe am Arbeitsmarkt abzubauen.

#### IRLAND

1. In Anbetracht des irischen Umsetzungsberichts für 2007, der Beurteilung der Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Strukturreformen durch die Kommission und auf der Grundlage der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:
2. Irland hat bei der Umsetzung seines nationalen Reformprogramms zwischen 2005 und 2007 sehr gute Fortschritte erzielt. Bei der Erfüllung der auf der Frühjahrstagung 2006 des Europäischen Rates eingegangenen Verpflichtungen in den vier vorrangigen Bereichen sind gute Fortschritte zu verzeichnen.
3. In den Bereichen, die der Rat als besonderer Aufmerksamkeit bedürftig eingestuft hat, sind dem Umsetzungsbericht zufolge gute Fortschritte zu verzeichnen. Auch wenn der Umsetzungsbericht nicht ausdrücklich die an die Länder des Euro-Raums gerichteten Empfehlungen berücksichtigt, so zeigt er inhaltlich diesbezüglich doch relevante Entwicklungen auf.
4. Eine der Stärken des nationalen Reformprogramms und seiner Umsetzung ist die umfassende und kohärente nationale Strategie Irlands. In dem Dokument wird zudem darauf hingewiesen, dass die im Rahmen des Lissabon-Prozesses erfolgende Prioritätensetzung bei spezifischen Maßnahmen überaus nützlich ist und eine zentrale Rolle sowohl bei der Bewältigung der mit der Globalisierung verbundenen Herausforderungen als auch bei der Nutzung der mit ihr verbundenen Chancen spielt.

5. Während der Laufzeit des nationalen Reformprogramms sollte Irland folgenden Punkten Priorität einräumen: raschere Fortschritte bei der Formulierung konkreter Maßnahmen zur Rentenreform, raschere Fortschritte bei der Erhöhung der Erwerbsquote (u. a. durch weitere Fortschritte beim Aufbau einer umfassenden Infrastruktur für die Kinderbetreuung), Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für die Integration von Migranten in Arbeitsmarkt und Gesellschaft mit besonderer Gewichtung der Unterstützung älterer und gering qualifizierter Arbeitskräfte sowie sorgfältige Überwachung der sich auf das kurz- und mittelfristige Wachstum auswirkenden Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt.

## GRIECHENLAND

1. In Anbetracht des griechischen Umsetzungsberichts für 2007, der Beurteilung der Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Strukturreformen durch die Kommission und unter Berücksichtigung der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:
2. Griechenland hat bei der Umsetzung seines nationalen Reformprogramms zwischen 2005 und 2007 kontinuierliche Fortschritte erzielt. Griechenland hat bei der Erfüllung der auf der Frühjahrstagung 2006 des Europäischen Rates eingegangenen Verpflichtungen in den vier vorrangigen Bereichen einige Fortschritte erzielt.
3. Der Umsetzungsbericht zeigt, dass die Empfehlungen des Rates in gewissem Umfang aufgegriffen wurden. Auch in den anderen Bereichen, die den Schlussfolgerungen des Rates zufolge Aufmerksamkeit verdienen, sind einige Fortschritte festzustellen. Auch wenn der Umsetzungsbericht nicht ausdrücklich die an die Länder des Euro-Raums gerichteten Empfehlungen erwähnt, so wird in der beigefügten Tabelle doch ein klarer Bezug dazu hergestellt.
4. Der Umsetzungsbericht Griechenlands für 2007 lässt folgende positive Entwicklungen erkennen: gute Fortschritte bei der Konsolidierung der öffentlichen Finanzen, die Förderung der Erwerbstätigkeit von Frauen, die Umsetzung der Binnenmarktvorschriften und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen. Vielversprechende Zeichen deuten auf Fortschritte bei der Festlegung eines Zeitplans für die Reform der Altersversorgung hin, um sie langfristig finanziell tragfähig zu machen.
5. Die Bereiche, denen im nationalen Reformprogramm Griechenlands höchste Priorität eingeräumt werden muss, sind die langfristige Tragfähigkeit des Haushalts, die Umsetzung der Reformagenda in der öffentlichen Verwaltung, die Konsolidierung einer aktiven Arbeitsmarktpolitik, die Bekämpfung der hohen Jugendarbeitslosigkeit, die Bekämpfung der Schwarzarbeit und die Beschleunigung der Reformen im Bildungswesen und beim lebenslangen Lernen. Vor diesem Hintergrund wird Griechenland empfohlen,
  - die Konsolidierung der Finanzen und den Schuldenabbau fortzusetzen und die Umsetzung der Rentenreform weiterzuverfolgen, um die langfristige Tragfähigkeit der Finanzen zu erhöhen;
  - die öffentliche Verwaltung durch den Aufbau wirksamer Regelungs-, Kontroll- und Durchsetzungskapazitäten, durch die Modernisierung der Personalpolitik und durch die effiziente Nutzung von Strukturfondsmitteln zu reformieren;
  - im Einklang mit einem integrierten Flexicurity-Konzept den Beschäftigungsschutz einschließlich der Rechtsvorschriften zu modernisieren, um alle Formen vertraglicher Vereinbarungen abzudecken, die Lohnnebenkosten weiter zu senken, die aktive Arbeitsmarktpolitik zu stärken und Schwarzarbeit in formelle Beschäftigungsverhältnisse zu überführen;
  - die Umsetzung der Reformen im Bildungswesen und beim lebenslangen Lernen zu beschleunigen, um die Qualität und die Anpassungsfähigkeit an den Arbeitsmarktbedarf zu erhöhen, die Erwerbsquote anzuheben und einen reibungslosen Übergang in Beschäftigungsverhältnisse, insbesondere für junge Menschen, zu ermöglichen.
6. Außerdem muss Griechenland im weiteren Verlauf des nationalen Reformprogramms insbesondere folgende Schwerpunkte setzen: weitere Bemühungen zur Verringerung des Inflationsdrucks und zur Bekämpfung der Ursachen des derzeitigen Leistungsbilanzdefizits unternehmen, die Arbeiten an einer Forschungs- und Innovationsstrategie beschleunigen und die FuE-Investitionen erhöhen, die Umsetzung der Binnenmarktvorschriften weiter verbessern, die Maßnahmen zur Verwirklichung der auf der Tagung des Europäischen Rates im Frühjahr 2006 festgelegten Ziele für die KMU-Politik beschleunigen, den Wettbewerb im Bereich der freien Berufe stärken, die Umwelt schützen, indem eine wirksame Abfall- und Abwasserwirtschaft Vorrang erhält und Treibhausgasemissionen gesenkt werden, für eine stärkere Erwerbsquote von Frauen, die Verringerung der Schulabbrecherquote und die Einrichtung einer kohärenten Strategie für den längeren Verbleib älterer Arbeitnehmer im Erwerbsleben sorgen.

## SPANIEN

1. In Anbetracht des spanischen Umsetzungsberichts für 2007, der Beurteilung der Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Strukturreformen durch die Kommission und unter Berücksichtigung der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:
2. Spanien hat bei der Umsetzung seines nationalen Reformprogramms im Zeitraum 2005—2007 gute Fortschritte erzielt. Auch bei der Erfüllung der auf der Frühjahrstagung 2006 des Europäischen Rates vereinbarten Verpflichtungen in den vorrangigen Bereichen wurden in drei dieser vier Bereiche gute Fortschritte gemacht.

3. Der Umsetzungsbericht zeigt, dass die Empfehlungen des Rates gut aufgegriffen wurden. In den anderen Bereichen, die den Schlussfolgerungen des Rates zufolge besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, sind gewisse Fortschritte festzustellen. Der Umsetzungsbericht berücksichtigt auch speziell die an die Länder des Euro-Raums gerichteten Empfehlungen.
4. Der Umsetzungsbericht Spaniens für 2007 lässt folgende positive Entwicklungen erkennen: die rascher als geplante Senkung der Staatsverschuldung, gute Fortschritte bei der Umsetzung der FuE- und Innovationsstrategie sowie bei den Beschäftigungszielen, insbesondere bei der Erwerbstätigkeit von Frauen.
5. Die Bereiche im nationalen Reformprogramm Spaniens, denen jetzt höchste Priorität eingeräumt werden muss, sind die Verbesserung des Wettbewerbs auf den Elektrizitätsmärkten sowie weitere Verbesserungen im Bildungsbereich. Vor diesem Hintergrund wird Spanien empfohlen,
  - weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Wettbewerbs im Energiesektor zu ergreifen, insbesondere die Beseitigung aller Tarife, um Preisverzerrungen zu verhindern, und Ausbau der grenzüberschreitenden Verbundkapazitäten zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit;
  - für die tatsächliche Umsetzung der Bildungsreformen zu sorgen, auch auf regionaler Ebene, um die Schulabbrecherquote zu verringern.
6. Außerdem muss Spanien im weiteren Verlauf des nationalen Reformprogramms insbesondere folgende Schwerpunkte setzen: weitere Bemühungen zur Verringerung des Inflationsdrucks unternehmen, die Ursachen des derzeitigen Leistungsbilanzdefizits angehen und die Entwicklung im Immobiliensektor im Auge behalten, den Wettbewerb bei den freien Berufen und im Einzelhandel fördern, das Programm zur Verbesserung der Rechtsetzung umsetzen und erforderlichenfalls den Regelungsrahmen verbessern, weitere Umweltschutzmaßnahmen insbesondere zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen ergreifen, alle erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Modernisierung der Beschäftigungsschutzpolitik ergreifen, um die Flexicurity auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern, der Segmentierung entgegenzuwirken und die Attraktivität von Teilzeitarbeit zu erhöhen, die Produktivität durch Anhebung des Qualifikationsniveaus und Innovation sowie Fortsetzung der derzeitigen Bemühungen zur Eingliederung von Migranten in den Arbeitsmarkt steigern, das Kindertagesstättenangebot weiter verbessern sowie im Hinblick auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen eine Renten- und Gesundheitsreform durchführen.

## FRANKREICH

1. In Anbetracht des französischen Umsetzungsberichts für 2007, der Beurteilung der Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Strukturreformen durch die Kommission und auf der Grundlage der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:
2. Frankreich hat bei der Umsetzung seines nationalen Reformprogramms im Zeitraum 2005—2007 kontinuierliche Fortschritte gemacht. Das Reformtempo hat sich seit Mitte 2007 erhöht. Auch bei der Erfüllung der auf der Frühjahrstagung 2006 des Europäischen Rates eingegangenen Verpflichtungen in den vier vorrangigen Bereichen sind einige Fortschritte zu verzeichnen.
3. Aus dem Umsetzungsbericht geht hervor, dass Frankreich aufgrund der Empfehlungen des Rates an Frankreich verschiedene erste Maßnahmen ergriffen hat, dass jedoch weiterhin noch sehr großer Reformbedarf besteht. Auch in den anderen Bereichen, die den Schlussfolgerungen des Rates zufolge besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, wurden einige Maßnahmen ergriffen; so wurde insbesondere eine wichtige Reform durchgeführt, um den Unternehmergeist zu fördern und Jungunternehmen zu unterstützen. Der Umsetzungsbericht berücksichtigt jedoch nicht ausdrücklich auch die an die Länder des Euro-Raums gerichteten Empfehlungen.
4. Der Umsetzungsbericht Frankreichs für 2007 lässt folgende positive Entwicklungen erkennen: die Reform der Strategien für Forschung und Entwicklung und für Innovation, die konkreten Ergebnisse der Maßnahmen im IKT-Bereich, die der Industriepolitik eingeräumte Priorität (*pôle de compétitivité*), die auf größere Autonomie der Universitäten ausgerichtete Reform und der umfassende Maßnahmenkatalog für den Arbeitsmarkt, der auch die Änderung von Rechtsvorschriften einschließt.
5. Im Umsetzungsbericht wird eine deutlich veränderte Strategie präsentiert, wonach die Beschäftigung zu einem wirtschaftspolitischen Faktor werden soll, der zu verstärktem Wachstum führen soll. Auch wenn die zweite Phase der Reform des Galland-Gesetzes eingeleitet wurde, so ist es weiterhin erforderlich, dass neue Maßnahmen ergriffen und vollständig umgesetzt werden, um einen funktionierenden Wettbewerb auf den Dienstleistungsmärkten sicherzustellen. Es ist von großer Bedeutung, dass Frankreich noch stärkere Anstrengungen im Haushaltsbereich unternimmt, um gleichzeitig eine konzertierte Reformstrategie umzusetzen, und die öffentlichen Finanzen weiter konsolidiert. Zur Haushaltskonsolidierung, zur Erhöhung des Wettbewerbs in netzgebundenen Wirtschaftszweigen und zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Arbeitsmarktes sind bedeutende und längerfristige weitere Maßnahmen notwendig. Vor diesem Hintergrund wird Frankreich empfohlen,
  - unter Berücksichtigung der Bevölkerungsalterung durch eine verstärkte Haushaltskonsolidierung und Schuldenstandsabbau die Tragfähigkeit seiner öffentlichen Finanzen sicherzustellen und — wenn die Konjunkturbedingungen es zulassen — das mittelfristige Ziel bis 2010 zu erreichen. Bei den für 2008 geplanten Beratungen über die Rentensysteme muss sichergestellt werden, dass die beträchtlichen Einsparungen aus der Reform von 2003 erhalten bleiben;

- die Rahmenbedingungen für Wettbewerb in den Bereichen Gas und Strom zu verbessern und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um den Wettbewerb auf dem Schienengüterverkehrssektor zwischen Wettbewerbern und traditionellen Betreibern zu stärken;
  - im Zuge eines integrierten Flexicurity-Konzepts das lebenslange Lernen zu verbessern und den Beschäftigungsschutz zu modernisieren, um der Segmentierung des Arbeitsmarktes in unterschiedliche Arbeitsverhältnisse entgegenzuwirken und den Wechsel zwischen befristeten und unbefristeten Verträgen zu erleichtern.
6. Außerdem muss Frankreich im weiteren Verlauf des nationalen Reformprogramms insbesondere folgende Schwerpunkte setzen: Stärkung des Wettbewerbs in reglementierten Gewerben und Berufen, weitere Verbesserung der Rechtssetzung durch die Einführung von Folgenabschätzungen, weitere Erhöhung des Arbeitskräfteangebots und der Anreize dafür, dass sich Arbeit lohnt.

## ITALIEN

1. In Anbetracht des italienischen Umsetzungsberichts für 2007, der Beurteilung der Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Strukturreformen durch die Kommission und unter Berücksichtigung der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:
2. Italien hat bei der Umsetzung seines nationalen Reformprogramms im Zeitraum 2005—2007 gute Fortschritte gemacht. Bei der Erfüllung der auf der Frühjahrstagung 2006 des Europäischen Rates eingegangenen Verpflichtungen in den vier vorrangigen Bereichen sind einige Fortschritte zu verzeichnen.
3. Der Umsetzungsbericht zeigt, dass die Empfehlungen des Rates in gewissem Umfang aufgegriffen wurden. Angesichts des Umfangs der Aufgabe sind weitere umfassende Reformen notwendig. In den anderen Bereichen, die den Schlussfolgerungen des Rates zufolge besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, sind gewisse Fortschritte festzustellen. Der Umsetzungsbericht berücksichtigt auch speziell die an die Länder des Euro-Raums gerichteten Empfehlungen.
4. Der Umsetzungsbericht Italiens für 2007 lässt folgende positive Entwicklungen erkennen: erste Schritte zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen, Maßnahmen zur Stärkung des Wettbewerbs in den freien Berufen, den Finanzdienstleistungen und im Einzelhandel, Abbau des Rückstands bei der Umsetzung von EU-Recht sowie Modernisierung des öffentlichen Sektors durch elektronische Behördendienste.
5. Die Bereiche im nationalen Reformprogramm Italiens, denen höchste Priorität eingeräumt werden muss, sind finanzielle Nachhaltigkeit, wobei die bisherigen Anstrengungen fortzuführen sind und die Rentenreform vollständig durchgeführt und gegebenenfalls abgeschlossen werden muss, ferner die Intensivierung des Wettbewerbs auf den Produkt- und Dienstleistungsmärkten und die vollständige Durchführung der angekündigten Reformen, die weitere Bekämpfung des regionalen Beschäftigungsgefälles sowie die Verbesserung von Bildung und lebenslangem Lernen. Vor diesem Hintergrund wird Italien empfohlen,
  - die Haushaltskonsolidierung insbesondere durch eine Senkung der laufenden Primärausgaben rigoros fortzusetzen und die Rentenreform vollständig durchzuführen und gegebenenfalls abzuschließen, um die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu verbessern;
  - die bis jetzt eingeleiteten Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs auf den Produkt- und Dienstleistungsmärkten weiter auszubauen und die Umsetzung der angekündigten Reformen konsequent fortzusetzen;
  - die Qualität und die Relevanz der allgemeinen Bildung für den Arbeitsmarkt zu verbessern, lebenslanges Lernen zu fördern, Schwarzarbeit weiter zu bekämpfen und im Rahmen des Flexicurity-Konzepts sowie im Hinblick auf eine Verringerung der regionalen Unterschiede eine wirksame Arbeit der Arbeitsvermittlungen zu gewährleisten.
6. Außerdem muss Italien während der Laufzeit des nationalen Reformprogramms folgende Schwerpunkte setzen: Erhöhung der FuE-Ausgaben und ihrer Effizienz, da es trotz begrüßenswerter politischer Entwicklungen weiterer Anstrengungen bedarf, um das für 2010 gesetzte Ziel zu erreichen und die staatlichen Mittel effizienter einzusetzen, verstärkte Bemühungen zum Erreichen der Ziele für den Abbau der Treibhausgasemissionen, bessere Rechtssetzung u. a. für KMU durch die Stärkung und vollständige Umsetzung des Systems zur Folgenabschätzung, Verwirklichung von Plänen zur Verbesserung der Infrastruktur, insbesondere hinsichtlich ihres Beitrags für die südlichen Regionen, weitere Erhöhung der Kinder- und Altenbetreuungsangebote zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zur Förderung der Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt, Einführung einer kohärenten Strategie zur Förderung des Verbleibs älterer Arbeitnehmer im Erwerbsleben und damit auch Verbesserung des Gleichgewichts der Altersversorgung.

## ZYPERN

1. In Anbetracht des zyprischen Umsetzungsberichts für 2007, der Beurteilung der Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Strukturreformen durch die Kommission und unter Berücksichtigung der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:
2. Zypern hat bei der Umsetzung seines nationalen Reformprogramms im Zeitraum 2005—2007 gute Fortschritte erzielt. Bei der Erfüllung der auf der Frühjahrstagung 2006 des Europäischen Rates eingegangenen Verpflichtungen in den vorrangigen Bereichen sind gute Fortschritte zu verzeichnen.
3. Der Umsetzungsbericht zeigt, dass die Empfehlungen des Rates gut aufgegriffen wurden. Hinsichtlich der Sicherung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sind bei der Reform des Gesundheitssystems erste zufrieden stellende Erfolge, bei der Rentenreform jedoch geringere Erfolge zu verzeichnen. Auch bei den Strategien für das lebenslange Lernen sind gewisse Fortschritte erkennbar, bei der Reform des Systems der beruflichen Aus- und Weiterbildung sind jedoch geringere Erfolge zu verzeichnen. In den anderen Bereichen, die den Schlussfolgerungen des Rates zufolge besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, sind gewisse Fortschritte festzustellen.
4. Der Umsetzungsbericht lässt folgende positive Entwicklungen erkennen: Fortschritte bei der Haushaltskonsolidierung, und zwar sowohl bei der Verminderung des öffentlichen Defizits als auch beim Schuldenabbau, ein neues Konzept für die Entwicklung einer umfassenden Forschungs- und Innovationsförderung sowie die weiterhin gute Gesamtbeschäftigungsquote, die durch ein breites Spektrum aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen flankiert wird.
5. Die Bereiche im nationalen Reformprogramm Zyperns, denen höchste Priorität eingeräumt werden muss, sind die Bewältigung der alterungsbedingten Ausgaben, die Durchführung der unlängst angenommenen nationalen Strategie für lebenslanges Lernen 2007—2013 und der Ausbau der Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Jugendliche. Vor diesem Hintergrund wird Zypern empfohlen,
  - Maßnahmen zur Umsetzung der Reform des Renten- und Gesundheitswesens zu treffen und unter Berücksichtigung der Haushaltskonsolidierung einen diesbezüglichen Fahrplan aufzustellen;
  - das lebenslange Lernen zu verbessern und die Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche weiter zu vergrößern, indem die unlängst angenommene nationale Strategie für lebenslanges Lernen 2007—2013 umgesetzt und die Reform der Systeme der beruflichen Bildung, Erziehung, Weiterbildung und Lehrlingsausbildung, einschließlich des neuen modernen Lehrlingsausbildungssystems, durchgeführt wird.
6. Zudem muss Zypern während der Laufzeit des nationalen Reformprogramms weiterhin Maßnahmen durchführen, die darauf abzielen, den Wettbewerb in den freien Berufen zu steigern, den privaten FuE-Sektor zu stimulieren und das ausgesprochen starke geschlechtsspezifische Lohn- und Gehaltsgefälle abzubauen.

## LETTLAND

1. In Anbetracht des Umsetzungsberichts Lettlands für 2007, der Beurteilung der Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Strukturreformen durch die Kommission und unter Berücksichtigung der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:
2. Lettland hat bei der Umsetzung seines nationalen Reformprogramms von 2005 bis 2007 einige Fortschritte gemacht. Dies gilt auch für die Erfüllung der auf der Frühjahrstagung 2006 des Europäischen Rates eingegangenen Verpflichtungen in den vier vorrangigen Bereichen.
3. Der Umsetzungsbericht zeigt, dass die Empfehlungen des Rates in gewissem Umfang aufgegriffen wurden. In den Bereichen, die den Schlussfolgerungen des Rates zufolge der Aufmerksamkeit bedürfen, sind die Fortschritte unterschiedlich ausgefallen.
4. Der Umsetzungsbericht lässt folgende positive Entwicklungen erkennen: erste positive Schritte im Bereich Wissen und Innovation, Fortschritte in bestimmten, das Unternehmertum und KMU betreffenden Problemkreisen, die Stärkung der Wettbewerbsbehörde bei der Marktüberwachung und weitere Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz und der Verwendung erneuerbarer Energien. Im Bereich Beschäftigung hat Lettland eine Reihe von Maßnahmen getroffen, die die Arbeitsmarktentwicklung erfolgreich gestützt haben.
5. Lettland muss folgenden Bereichen im nationalen Reformprogramm höchste Priorität einräumen: konkretere Maßnahmen, die angesichts von Überhitzungserscheinungen die makroökonomische Stabilität gewährleisten, Weiterentwicklung der FuE-Strategie, um klarere Prioritäten zu setzen und den Privatsektor mehr einzubeziehen, sowie verstärkte Maßnahmen zur Erweiterung des Arbeitsangebots und zur Anhebung des Qualifikationsniveaus der Erwerbstätigen. Vor diesem Hintergrund wird Lettland empfohlen,
  - eine restriktivere Steuerpolitik zu verfolgen, bei der sorgsam Prioritäten bei den Ausgaben gesetzt werden und die Lohnentwicklung dem Produktivitätszuwachs entspricht, um der Konjunkturüberhitzung und der Gefahr makroökonomischer Instabilität entgegenzutreten;

- bei der Umsetzung der Reformen im Bereich FuE und Innovation rascher voranzugehen, um die in seinem nationalen Reformprogramm genannten ehrgeizigen Ziele tatsächlich zu erreichen; hier sind insbesondere Strategien zur Anregung von Partnerschaften zwischen Forschungs-/Bildungseinrichtungen und Unternehmen erforderlich;
  - sich im Rahmen eines integrierten Flexicurity-Konzepts stärker um eine Erweiterung des Arbeitskräfteangebots und die Erhöhung der Produktivität zu bemühen, indem es die Aktivierung und die regionale Mobilität fördert, sein allgemeines und berufliches Bildungswesen stärker auf den Bedarf des Arbeitsmarktes ausrichtet und ein System für lebenslanges Lernen einführt.
6. Außerdem muss Lettland im weiteren Verlauf des nationalen Reformprogramms insbesondere folgende Schwerpunkte setzen: weitere Verbesserung des rechtlichen Rahmens, nicht zuletzt durch eine eindeutige Politik der besseren Rechtsetzung, Verfolgung einer aktiven Arbeitsmarktpolitik und Verbesserung des Zugangs zur Kinderbetreuung.

## LITAUEN

1. In Anbetracht des litauischen Umsetzungsberichts für 2007, der Beurteilung der Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Strukturreformen durch die Kommission und auf der Grundlage der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:
2. Litauen hat bei der Umsetzung seines nationalen Reformprogramms zwischen 2005 und 2007 gute Fortschritte gemacht. Auch bei der Erfüllung der auf der Frühjahrstagung 2006 des Europäischen Rates eingegangenen Verpflichtungen in den vier vorrangigen Bereichen sind einige Fortschritte festzustellen.
3. Der Umsetzungsbericht zeigt, dass die Empfehlungen des Rates nur in begrenztem Umfang aufgegriffen wurden. In den anderen Bereichen, die den Schlussfolgerungen des Rates zufolge besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, sind gewisse Fortschritte festzustellen.
4. Der Umsetzungsbericht Litauens für 2007 lässt folgende positive Entwicklungen erkennen: Anerkennung der vorrangigen Bereiche in Bezug auf den Ausbau des FuE-Systems und die Verabschiedung des Berufsbildungsgesetzes.
5. Die Bereiche im nationalen Reformprogramm Litauens, denen höchste Priorität eingeräumt werden muss, sind Durchführungsmaßnahmen mit folgenden Zielen: Steigerung und effizientere Verwendung der Ausgaben für FuE und Innovationen, Förderung der internen Mobilität der Arbeitnehmer, die Förderung der Teilnahme — insbesondere älterer Arbeitnehmer — an Programmen des lebenslangen Lernens sowie Reform der allgemeinen und beruflichen Bildung, damit sie an Qualität gewinnt und auf den Bedarf des Arbeitsmarktes zugeschnitten ist. Vor diesem Hintergrund wird Litauen empfohlen,
  - die Strukturreform seines FuE- und Innovationssystems zu beschleunigen, damit die staatlichen Mittel effizienter eingesetzt und günstige Rahmenbedingungen für mehr private Investitionen in diesen Bereich, einschließlich Innovationen in Low-Tech- und traditionellen Wirtschaftssektoren, geschaffen werden können;
  - sich stärker um die Erhöhung des Fachkräfteangebots zu bemühen, indem es die regionale Mobilität verbessert, die allgemeine und berufliche Bildung so reformiert, dass sie qualitativ auf den Bedarf des Arbeitsmarktes zugeschnitten ist, und die überarbeitete Strategie für lebenslanges Lernen durchführt, wobei schwerpunktmäßig die Teilnahme älterer Arbeitnehmer zu fördern ist.
6. Außerdem muss Litauen im weiteren Verlauf des nationalen Reformprogramms insbesondere folgende Schwerpunkte setzen: Verbesserung der makroökonomischen Stabilität und Eindämmung der Inflation, Erhöhung der ausländischen Direktinvestitionen, effizientere Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen mit besonderem Schwerpunkt auf der Vereinfachung der Rechtsvorschriften, Verbesserung der Beschäftigungschancen für junge Menschen, verstärkte Heranbildung unternehmerischer Kompetenz, Ausbau der Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz.

## LUXEMBURG

1. In Anbetracht des luxemburgischen Umsetzungsberichts für 2007, der Beurteilung der Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Strukturreformen durch die Kommission und unter Berücksichtigung der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:
2. Luxemburg hat bei der Umsetzung seines nationalen Reformprogramms zwischen 2005 und 2007 sehr gute Fortschritte erzielt. Bei der Erfüllung der auf der Frühjahrstagung 2006 des Europäischen Rates eingegangenen Verpflichtungen in den vier vorrangigen Bereichen wurden einige Fortschritte erzielt.
3. Der Umsetzungsbericht zeigt, dass die Hinweise des Rates vom Frühjahr 2007 in Bezug auf Bereiche, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, in unterschiedlichem Maße aufgegriffen wurden. Der Umsetzungsbericht berücksichtigt auch speziell die an die Länder des Euro-Raums gerichteten Empfehlungen.

4. Der Umsetzungsbericht Luxemburgs für 2007 lässt folgende positive Entwicklungen erkennen: Investitionen zur Integration der Wirtschaft in den internationalen Rahmen, Bemühungen um eine an den Bedürfnissen der Unternehmen orientierte umfassende Vereinfachungspolitik, Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur, die Reform der beruflichen Bildung und Einführung neuer Formen der Beschäftigung.
5. Außerdem muss Luxemburg im weiteren Verlauf des nationalen Reformprogramms folgende Schwerpunkte setzen: beschleunigte Durchführung der Maßnahmen zur Erhöhung der Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer, insbesondere durch eine Erschwerung des Vorruhestands, weitere Maßnahmen zur Verringerung der Schulabbrecherquote und mehr Durchlässigkeit zwischen den Schulformen, genaue Beobachtung der Auswirkungen der jüngst zugunsten junger Menschen ergriffenen Maßnahmen auf die Eindämmung der Jugendarbeitslosigkeit und schließlich Erhöhung der Attraktivität des wirtschaftlichen Umfelds durch mehr Unterstützung für wettbewerbsfähige Märkte, für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften und für KMU. Ferner muss Luxemburg weitere Schritte ergreifen, um sein Rentensystem zu reformieren, damit dessen langfristige Tragfähigkeit verbessert wird.

#### UNGARN

1. In Anbetracht des ungarischen Umsetzungsberichts für 2007, der Beurteilung der Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Strukturreformen durch die Kommission und auf der Grundlage der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:
2. Ungarn hat bei der Umsetzung seines nationalen Reformprogramms zwischen 2005 und 2007 begrenzte Fortschritte erzielt. Bei der Erfüllung der auf der Frühjahrstagung 2006 des Europäischen Rates eingegangenen Verpflichtungen in den vier vorrangigen Bereichen sind einige Fortschritte zu verzeichnen.
3. Der Umsetzungsbericht zeigt, dass die Empfehlungen des Rates in unterschiedlichem Maße aufgegriffen wurden. In den anderen Bereichen, die den Schlussfolgerungen des Rates zufolge besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, sind gewisse Fortschritte festzustellen.
4. Der Umsetzungsbericht 2007 lässt folgende positive Entwicklungen erkennen: deutliche Verbesserungen bei der Haushaltskonsolidierung, die Verabschiedung und Durchführung verschiedener Strukturreformschritte, die Verkürzung der Gründungszeit für Unternehmen und die Bemühungen um eine Senkung der Verwaltungskosten, die Einführung weiterer Anreize zur Aufnahme einer Arbeit und zum Verbleib im Erwerbsleben und die Umwandlung von Schwarzarbeit in reguläre Arbeitsverhältnisse.
5. Höchste Priorität ist im ungarischen nationalen Reformprogramm folgenden Bereichen einzuräumen: Fortsetzung der Haushaltskonsolidierung und Korrektur des übermäßigen Defizits wie geplant, weitere Konsolidierung der öffentlichen Finanzen, Verbesserung der Arbeitsmarktchancen benachteiligter Gruppen, Abbau des fortbestehenden regionalen Beschäftigungsgefälles und Reform der allgemeinen und beruflichen Bildung. Vor diesem Hintergrund wird Ungarn empfohlen,
  - die notwendigen Maßnahmen zur dauerhaften Senkung des Haushaltsdefizits und der öffentlichen Schuldenquote fortzuführen und dabei verstärkt auf die Ausgabenkontrolle u. a. durch Einführung strengerer und umfassenderer Haushaltsvorschriften zu setzen;
  - die Reform der öffentlichen Verwaltung, des Gesundheits-, Renten- und Ausbildungssystems fortzusetzen, die für eine langfristige Tragfähigkeit des Haushalts und für verbesserte wirtschaftliche Effizienz sorgt; dazu gehören eine weitere Begrenzung der Frühverrentung, die Senkung der Zahl neuer Empfänger von Erwerbsunfähigkeitsrenten und eine noch tiefgreifendere Umstrukturierung des Gesundheitswesens;
  - seine aktive Arbeitsmarktpolitik zu verstärken, um die Arbeitsmarktsituation benachteiligter Gruppen zu verbessern und das fortbestehende regionale Beschäftigungsgefälle abzubauen;
  - den Zugang aller zu einer qualitativ hochwertigen allgemeinen und beruflichen Bildung sicherzustellen und die Ausrichtung der allgemeinen und beruflichen Bildung auf die Erfordernisse des Arbeitsmarktes zu verbessern.
6. Außerdem muss Ungarn im weiteren Verlauf des nationalen Reformprogramms insbesondere folgende Schwerpunkte setzen: weitere Reform des öffentlichen Forschungssystems, effizientere Verwendung öffentlicher FuE-Mittel und bessere Verbindung öffentlicher mit privater FuE, die Reduzierung und Neuausrichtung staatlicher Beihilfen, Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch weitere Senkung der Verwaltungslasten und Rechtsvereinfachung, Einführung weiterer Anreize zur Arbeit und zum Verbleib im Erwerbsleben, Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, Abschluss der Integration von Beschäftigungs- und sozialen Dienstleistungen, Umwandlung von Schwarzarbeit in reguläre Arbeitsverhältnisse und Umsetzung der Strategie für lebenslanges Lernen.

## MALTA

1. In Anbetracht des maltesischen Umsetzungsberichts für 2007, der Beurteilung der Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Strukturreformen durch die Kommission und unter Berücksichtigung der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:
2. Malta hat bei der Umsetzung seines nationalen Reformprogramms im Zeitraum 2005—2007 gute Fortschritte gemacht. Das gilt auch für die Erfüllung der auf der Frühjahrstagung 2006 des Europäischen Rates eingegangenen Verpflichtungen in den vier vorrangigen Bereichen.
3. Der Umsetzungsbericht zeigt, dass die Empfehlungen des Rates in begrenztem Umfang aufgegriffen wurden. Das gilt auch für die anderen Bereiche, die den Schlussfolgerungen des Rates zufolge besonderer Aufmerksamkeit bedürfen.
4. Bei der Umsetzung des nationalen Reformprogramms Malts sind folgende positive Entwicklungen zu erkennen: die Koordinierung des Reformprogramms, die Fortschritte bei der Haushaltskonsolidierung, die Fortschritte bei der Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen, die Liberalisierung bestimmter Märkte (z. B. Hafensektor), die Reformierung der Bildung sowie die vermehrte Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien.
5. Die Bereiche im nationalen Reformprogramm, denen höchste Priorität eingeräumt werden muss, sind die Wettbewerbspolitik und die Probleme auf dem Arbeitsmarkt. Vor diesem Hintergrund wird Malta empfohlen,
  - weitere Maßnahmen zur Intensivierung des Wettbewerbs zu ergreifen und u. a. die staatlichen Beihilfen abzubauen bzw. auf Bereiche mit sektorübergreifendem Nutzen auszurichten, die Wettbewerbsbehörde zu stärken und weitere Schritte zur Liberalisierung der freien Berufe zu unternehmen;
  - größere Anstrengungen zu unternehmen, um mehr Menschen, vor allem Frauen und ältere Arbeitnehmer, in den Arbeitsmarkt zu integrieren, gegen Schwarzarbeit vorzugehen und das System der Steuern und Sozialleistungen so umzubauen, dass Arbeiten attraktiver wird.
6. Außerdem muss Malta während der weiteren Laufzeit des nationalen Reformprogramms folgende Schwerpunkte setzen: weitere Umsetzung und Verstärkung der Maßnahmen zur Reformierung des Gesundheitswesens, Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch eine weitere Vereinfachung der Rechtsvorschriften und eine systematische Folgenabschätzung und die Einrichtung effizient arbeitender zentraler Anlaufstellen für Unternehmensgründungen, ferner Diversifizierung der Energiequellen und Verbesserung der Energieeffizienz, Förderung erneuerbarer Energien und Überlegungen zur Anbindung Malts an die europäischen Energienetze, weitere Anstrengungen zur Hebung des Bildungsniveaus und zur Senkung der Schulabbrecherquote.

## NIEDERLANDE

1. In Anbetracht des Umsetzungsberichts der Niederlande für 2007, der Beurteilung der Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Strukturreformen durch die Kommission und auf der Grundlage der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:
2. Die Niederlande haben bei der Umsetzung ihres nationalen Reformprogramms im Zeitraum 2005—2007 deutliche Fortschritte erzielt. Gute Fortschritte sind bei der Erfüllung der auf der Frühjahrstagung 2006 des Europäischen Rates eingegangenen Verpflichtungen in den vier vorrangigen Bereichen zu verzeichnen.
3. Der Umsetzungsbericht zeigt, dass die Empfehlung des Rates in gewissem Umfang aufgegriffen wurde und auch in den Bereichen, die den Schlussfolgerungen des Rates zufolge der Aufmerksamkeit bedürfen, gewisse Fortschritte zu verzeichnen waren, auch wenn der FuE-Bereich noch eine große Herausforderung darstellt. Der Umsetzungsbericht berücksichtigt auch speziell die an die Länder des Euro-Raums gerichteten Empfehlungen.
4. Beim nationalen Reformprogramm und seiner Umsetzung sind folgende Punkte positiv hervorzuheben: die Anstrengungen zum Abbau der Verwaltungslasten und zur Verbesserung des Geschäftsklimas, die ehrgeizigen Pläne im Bereich Energie und Klimaschutz und die Anreize zum Ausbau der Kinderbetreuung.
5. Der Bereich im nationalen Reformprogramm, dem die Niederlande höchste Priorität einräumen müssen, ist die Verbesserung des Arbeitsangebots. Vor diesem Hintergrund wird den Niederlanden empfohlen,
  - weitere Maßnahmen zu ergreifen, um das Arbeitskräfteangebot, namentlich in Bezug auf Frauen, ältere Arbeitnehmer und benachteiligte Gruppen, zu verbessern und so die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden in der Gesamtwirtschaft zu erhöhen.
6. Außerdem müssen die Niederlande im weiteren Verlauf des nationalen Reformprogramms insbesondere folgende Schwerpunkte setzen: verstärkte Anstrengungen zur Steigerung der privaten FuE-Ausgaben, indem mittels der unlängst eingeführten neuen Governance-Strukturen für stärkere Kohäsion gesorgt und eine kohärente FuE- bzw. Innovationsstrategie auf den Weg gebracht wird, die auf die Wechselwirkung zwischen privater FuE und öffentlicher Forschung sowie auf ausländische FuE-Investitionen abstellt.

## ÖSTERREICH

1. In Anbetracht des österreichischen Umsetzungsberichts für 2007, der Beurteilung der Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Strukturreformen durch die Kommission und auf der Grundlage der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:
2. Österreich hat bei der Umsetzung seines nationalen Reformprogramms zwischen 2005 und 2007 deutliche Fortschritte erzielt. Gute Fortschritte sind bei der Erfüllung der auf der Frühjahrstagung 2006 des Europäischen Rates eingegangenen Verpflichtungen in den vier vorrangigen Bereichen festzustellen.
3. Die Empfehlungen des Rates zur Beschäftigungspolitik sind dem Umsetzungsbericht zufolge in begrenztem Umfang aufgegriffen worden. In den anderen Bereichen, die den Schlussfolgerungen des Rates zufolge besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, sind gewisse Fortschritte festzustellen. Der Umsetzungsbericht berücksichtigt auch speziell die an die Länder des Euro-Raums gerichteten Empfehlungen.
4. Der Umsetzungsbericht Österreichs für 2007 lässt folgende positive Entwicklungen erkennen: vortreffliche Verfahren zur Innovationsförderung wie der „Innovationsscheck Österreich“, Erhöhung der Haushaltsmittel für FuE im Einklang mit der 3 %-Zielvorgabe, Einrichtung eines Klima- und Energiefonds sowie die erfolgreiche Anwendung und Weiterentwicklung seines Flexicurity-Modells.
5. Mit höchster Priorität muss Österreich in seinem nationalen Reformprogramm gewährleisten, dass ältere Arbeitnehmer in größerem Umfang dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und Fertigkeiten und Beschäftigungsfähigkeit benachteiligter Jugendlicher verbessert werden. Vor diesem Hintergrund wird Österreich empfohlen,
  - für ältere Arbeitnehmer die Anreize für einen Verbleib im Arbeitsleben weiter zu verstärken und zu diesem Zweck insbesondere eine umfassende Strategie mit beruflichen Fortbildungsmaßnahmen, einer Anpassung der Arbeitsbedingungen und einer Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für Vorruhestandsregelungen umzusetzen und die Bildung benachteiligter Jugendlicher zu verbessern.
6. Außerdem muss Österreich während der Laufzeit des nationalen Reformprogramms folgende Schwerpunkte setzen: Straffung der Haushaltsanpassung, um vor 2010 einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, Intensivierung des Wettbewerbs bei den Dienstleistungen und insbesondere bei den freien Berufen, verstärkte Heranbildung unternehmerischer Kompetenz, Festlegung weiterer Strategien und Maßnahmen zur Emissionssenkung, Inangriffnahme der geschlechtsspezifischen Diskrepanzen auf dem Arbeitsmarkt u. a. durch weitere zusätzliche Kinderbetreuungsplätze.

## POLEN

1. In Anbetracht des Umsetzungsberichts Polens für 2007, der Beurteilung der Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Strukturreformen durch die Kommission und auf der Grundlage der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:
2. Polen hat bei der Umsetzung seines nationalen Reformprogramms im Zeitraum 2005—2007 nur begrenzt Fortschritte erzielt. Dies gilt auch für die Erfüllung der auf der Frühjahrstagung 2006 des Europäischen Rates eingegangenen Verpflichtungen in den vier vorrangigen Bereichen.
3. Der Umsetzungsbericht zeigt, dass die Empfehlungen des Rates in unterschiedlichem Maße aufgegriffen wurden. In den anderen Bereichen, die den Schlussfolgerungen des Rates zufolge besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, sind gewisse Fortschritte festzustellen.
4. Der Umsetzungsbericht Polens für 2007 lässt folgende positive Entwicklungen erkennen: Bemühung um Stärkung der unternehmerischen Kompetenzen, Schritte zur Senkung der steuerlichen Belastung des Faktors Arbeit, Vorrang für eine aktive Arbeitsmarktpolitik und Bereitstellung entsprechender Mittel und starke Verknüpfung der Prioritäten des nationalen Reformprogramms mit den EU-Finanzmitteln.
5. Die Bereiche im nationalen Reformprogramm Polens, denen höchste Priorität eingeräumt werden muss, sind verstärkte Bemühungen um die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, entschlossene Maßnahmen zur Verbesserung der Regulierung und zur Förderung der Liberalisierung der netzgebundenen Wirtschaftszweige, Umsetzung der FuE-Reformen, weitere Maßnahmen zur Erhöhung der niedrigen Beschäftigungsquote bei älteren Arbeitnehmern, stärkere Fokussierung der aktiven Arbeitsmarktpolitik auf die schwächsten Gruppen und Aufstellung einer Strategie für lebenslanges Lernen. Vor diesem Hintergrund wird Polen empfohlen,
  - die Haushaltskonsolidierung zu verstärken und den nominalen „Defizitanker“ (Defizitgrenze) um weitere Mechanismen zu ergänzen, damit die Ausgaben besser unter Kontrolle gehalten werden;

- die Rahmenbedingungen für den Wettbewerb in netzgebundenen Wirtschaftszweigen, einschließlich der Energiemärkte, zu verbessern, unter anderem durch eine Überprüfung der Rolle der Regulierungsinstanzen;
  - die Reform des staatlichen Forschungssektors fortzusetzen, um FuE und Innovation Auftrieb zu geben, und die Rahmenbedingungen für FuE des privaten Sektors zu verbessern;
  - mit Blick auf einen integrierten Flexicurity-Ansatz Umfang und Wirkungsgrad der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu erhöhen, insbesondere für ältere Arbeitnehmer und besonders von Armut bedrohte Bevölkerungsgruppen, die sozialen Systeme auf den Prüfstand zu stellen, um den Anreiz zur Arbeitsaufnahme zu erhöhen, eine Strategie für lebenslanges Lernen zu schaffen und die allgemeine und die berufliche Bildung mit Blick auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes zu modernisieren.
6. Außerdem muss Polen auf der Grundlage der bereits erzielten Fortschritte im weiteren Verlauf des nationalen Reformprogramms insbesondere folgende Schwerpunkte setzen: Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, Beschleunigung der Verfahren der Unternehmenszulassung, rechtzeitige Umsetzung der Programme für elektronische Behördendienste, Verbesserung der Umsetzung der Binnenmarktvorschriften und Ausbau der Kinderbetreuungsangebote zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

#### PORTUGAL

1. In Anbetracht des portugiesischen Umsetzungsberichts für 2007, der Beurteilung der Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Strukturreformen durch die Kommission und auf der Grundlage der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:
2. Portugal hat bei der Umsetzung seines nationalen Reformprogramms im Zeitraum 2005—2007 gute Fortschritte erzielt. Auch bei der Erfüllung der auf der Frühjahrstagung 2006 des Europäischen Rates vereinbarten Verpflichtungen in den vier vorrangigen Bereichen sind gute Fortschritte zu verzeichnen.
3. Die Empfehlungen des Rates sind dem Umsetzungsbericht zufolge gut aufgegriffen worden. Auch in den anderen Bereichen, die den Schlussfolgerungen des Rates zufolge besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, sind einige Fortschritte festzustellen. Der Umsetzungsbericht berücksichtigt auch speziell die an die Länder des Euro-Raums gerichteten Empfehlungen.
4. Der Umsetzungsbericht Portugals für 2007 lässt folgende positive Entwicklungen erkennen: Fortschritte bei der Korrektur der steuerlichen Ungleichgewichte und bei der Förderung nachhaltiger Reformen der öffentlichen Verwaltung sowie bei der Renten- und Gesundheitsreform und Fortschritte bei der Erschließung des Unternehmenspotenzials und der Umsetzung des Technologieplans.
5. Folgenden Bereichen des nationalen Reformprogramms Portugals muss höchste Priorität eingeräumt werden: Konsolidierung der öffentlichen Finanzen bei gleichzeitiger weiterer Verbesserung ihrer Qualität und Tragfähigkeit sowie Konzentration der öffentlichen Ausgaben auf die Steigerung des portugiesischen Wachstumspotenzials, Verbesserung der Effizienz des Bildungssystems insbesondere durch Hebung des Bildungsniveaus und Verringerung der Zahl der Schulabbrecher, sowie Modernisierung des Beschäftigungsschutzes, um der Segmentierung des Arbeitsmarktes entgegenzuwirken. Vor diesem Hintergrund wird Portugal empfohlen,
  - im Zusammenhang mit der derzeitigen Konsolidierung der öffentlichen Finanzen und der Reform der öffentlichen Verwaltung die öffentlichen Ausgaben stärker in wachstumsfördernde Bereiche zu lenken und gleichzeitig die öffentlichen Gesamtausgaben streng zu kontrollieren;
  - sich weiter zu bemühen, die Effizienz des Bildungssystems deutlich zu verbessern, insbesondere indem auf der Grundlage der bisher erzielten Ergebnisse das Bildungsniveau junger Menschen erhöht und die Schulabbrecherquote gesenkt und ein Berufsbildungssystem entwickelt wird, das sich an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes orientiert und auf dem nationalen Qualifikationsrahmen beruht;
  - die Modernisierung des Beschäftigungsschutzes und der dazugehörigen Rechtsvorschriften gemäß dem Flexicurity-Konzept fortzusetzen, um der starken Segmentierung des Arbeitsmarktes entgegenzuwirken.
6. Außerdem muss Portugal während der Laufzeit des nationalen Reformprogramms folgende Schwerpunkte für die Zukunft setzen: nachhaltige Senkung des aktuellen Leistungsbilanzdefizits, Verbesserung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, weitere Umsetzung des Technologieplans, Konsolidierung der Verknüpfungen zwischen Forschung, Hochschulbildung und Industrie sowie stärkere Einbeziehung des privaten Sektors, weitere Liberalisierung des Energiesektors und Sicherstellung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem Finanzdienstleistungsmarkt, weitere Durchführung des Programms zur Verwaltungsvereinfachung und insbesondere Verbesserung des Folgenabschätzungssystems, Abbau der Verzögerungen bei der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften in portugiesisches Recht, weiterhin vollständige Durchführung von Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen sowie Auseinandersetzung mit den Faktoren, die den sozialen Zusammenhalt gefährden.

## RUMÄNIEN

1. In Anbetracht des rumänischen Umsetzungsberichts für 2007, der Beurteilung des nationalen Reformprogramms durch die Kommission und unter Berücksichtigung der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:
2. Insgesamt konzentriert sich das nationale Reformprogramm auf die richtigen Herausforderungen. Allerdings mangelt es dem Programm in einigen kritischen Bereichen wie der Stärkung der Verwaltungskapazität und der Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen an Ehrgeiz. In anderen Bereichen fehlen häufig Informationen über den Inhalt der Maßnahmen, ihre Fristen und ihre Finanzierung, was die Beurteilung erschwert, ob die festgestellten Probleme und Herausforderungen durch diese Maßnahmen gelöst werden können.
3. Positiv hervorzuheben sind Initiativen zur Einführung eines mittelfristigen Ausgabenrahmens, zur Verringerung der Lohnnebenkosten und zur Reform der Forschungsstrukturen.
4. Folgenden Bereichen des rumänischen nationalen Reformprogramms ist nun höchste Priorität einzuräumen: Stärkung der Verwaltungskapazität, Maßnahmen gegen Konjunkturüberhitzung, zur Verbesserung der Haushaltsplanung und der Ausgabenqualität; Bürokratieabbau und Aktivierung des Arbeitskräfteangebots sowie Anhebung des Qualifikationsniveaus. Vor diesem Hintergrund wird Rumänien empfohlen,
  - seine Verwaltungskapazität auf zentraler und lokaler Regierungsebene durch den Aufbau eines wirksamen Regelungs-, Kontroll- und Durchsetzungsrahmens umgehend zu stärken;
  - eine prozyklische Finanzpolitik zu vermeiden, um das zunehmende Leistungsbilanzdefizit und den Inflationsdruck einzudämmen, die Lohnentwicklung im Rahmen des Produktionswachstums zu halten und die Haushaltsplanung und -ausführung sowie die Qualität der öffentlichen Finanzen durch eine Neustrukturierung der öffentlichen Ausgaben und durch eine Verringerung und Umwidmung der staatlichen Beihilfen auf horizontale Ziele zu verbessern;
  - schnell die Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen einer kohärenten Bemühung um eine bessere Rechtsetzung deutlich zu verkürzen und damit die rechtlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern, was auch dem Kampf gegen Korruption zugute kommen wird;
  - ein integriertes Konzept für mehr Beschäftigung, höhere Erwerbsquoten und ein höheres Produktivitätsniveau umzusetzen; dies soll insbesondere bewirkt werden durch eine Beschleunigung der Reformen im Bildungssystem, um dem Bedarf des Arbeitsmarktes besser entsprechen zu können, durch eine Senkung der Schulabbrecherquote, durch eine wesentlich stärkere Einbeziehung von Erwachsenen in die Aus- und Fortbildung sowie durch die Umwandlung von Subsistenz-/Nebenerwerbslandwirtschaft in nachhaltige Beschäftigung.
5. Außerdem sollte Rumänien sich während der Laufzeit des nationalen Reformprogramms auf Folgendes konzentrieren: weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, insbesondere gegenüber möglichen Risiken im Hinblick auf die Angemessenheit und Tragfähigkeit der Ruhegehälter, intensivere Maßnahmen zur Beseitigung der zersplitterten Forschungsbasis bei gleichzeitiger Gewährleistung, dass die geplante Erhöhung der öffentlichen Forschungsmittel wirksame Ergebnisse zeitigt, indem die nationale FuE- und Innovationsstrategie kraftvoll umgesetzt wird und ihre Ergebnisse regelmäßig überprüft werden, ferner ein stärker integriertes Konzept zur Entwicklung von Infrastruktur und IT, stärkere Bemühungen bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit, erfolgreicher arbeitende und geografisch besser verteilte Arbeitsämter, insbesondere zur Unterstützung besonders benachteiligter Gruppen.

## SLOWENIEN

1. In Anbetracht des slowenischen Umsetzungsberichts für 2007, der Beurteilung der Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Strukturreformen durch die Kommission und unter Berücksichtigung der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:
2. Slowenien hat bei der Umsetzung seines nationalen Reformprogramms im Zeitraum 2005—2007 gute Fortschritte erzielt. Einige Fortschritte sind bei der Erfüllung der auf der Frühjahrstagung 2006 des Europäischen Rates eingegangenen Verpflichtungen zu verzeichnen.
3. Der Umsetzungsbericht zeigt, dass die Empfehlungen des Rates in gewissem Umfang aufgegriffen wurden. In den anderen Bereichen, die den Schlussfolgerungen des Rates zufolge besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, sind einige Fortschritte festzustellen. Auch wenn der Umsetzungsbericht nicht ausdrücklich die an die Länder des Euro-Raums gerichteten Empfehlungen erwähnt, so wird in der beigefügten Tabelle doch ein klarer Bezug dazu hergestellt.
4. Der Umsetzungsbericht 2007 lässt folgende positive Entwicklungen erkennen: Fortschritte bei der Konsolidierung der öffentlichen Finanzen, Einbeziehung der Sozialpartner bei der Ausarbeitung aller großen Arbeitsmarktreformen, Bemühungen um eine Stärkung der Verbindung zwischen dem Bildungs- und Stipendiensystem und der Wirtschaft, die Verkürzung der Gründungsphase für neue Unternehmen und die Verringerung der Verwaltungslasten. Mit dem Beitritt zum Euro-Raum hat Slowenien auf der makroökonomischen Ebene einen entscheidenden Schritt voran getan.

5. Höchste Priorität muss im nationalen Reformprogramm Sloweniens folgenden Bereichen eingeräumt werden: Fortsetzung der Reform des Rentensystems und wirksame Umsetzung der Strategie zur Verlängerung des Erwerbslebens, stärkere Konzentration auf die Flexibilisierung des Arbeitsmarkts in Verbindung mit stärker auf die Bedürfnisse des Einzelnen zugeschnittenen Konzepten bei der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Vor diesem Hintergrund wird Slowenien empfohlen,
- weitere Schritte zu ergreifen, um die Reform des Rentensystems fortzusetzen und das aktive Altern zu fördern mit dem Ziel, die Beschäftigungsquote älterer Arbeitskräfte zu erhöhen und die langfristige Nachhaltigkeit zu verbessern;
  - im Zuge eines integrierten Flexicurity-Konzepts und auf der Grundlage der jüngsten Reformen flexiblere vertragliche Vereinbarungen für alle Arbeitnehmer zu fördern und einer vor allem junge Menschen treffenden Segmentierung des Arbeitsmarktes entgegenzuwirken sowie die Leistungsfähigkeit der Arbeitsmarktdienste insbesondere für Personen mit geringen Beschäftigungsaussichten weiter zu verbessern.
6. Außerdem muss Slowenien während der Laufzeit des nationalen Reformprogramms folgende Schwerpunkte setzen: Intensivierung der Umsetzung und erforderlichenfalls der Entwicklung der nationalen Forschungs- und Innovationsstrategie, Intensivierung des Wettbewerbs im Dienstleistungssektor, vor allem bei den Finanzdienstleistungen für Privatkunden, verschiedenen Versorgungsunternehmen und den freien Berufen, nicht zuletzt zur Eindämmung der Inflation, ferner verbesserte Umsetzung von Energieeffizienz-Maßnahmen insbesondere im Zusammenhang mit CO<sub>2</sub>-Emissionen und nicht erreichten Kyoto-Zielen, Durchführung des ehrgeizigen Plans einer stärkeren Verbindung zwischen Bildungssystem und Arbeitsmarkt.

## SLOWAKEI

1. In Anbetracht des slowakischen Umsetzungsberichts für 2007, der Beurteilung der Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Strukturreformen durch die Kommission und auf der Grundlage der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:
2. Die Slowakei hat bei der Umsetzung ihres nationalen Reformprogramms zwischen 2005 und 2007 gewisse Fortschritte erzielt. Bei der Erfüllung der auf der Frühjahrstagung 2006 des Europäischen Rates eingegangenen Verpflichtungen in den vier vorrangigen Bereichen sind die Fortschritte begrenzt.
3. Der Umsetzungsbericht zeigt, dass die Empfehlungen des Rates in unterschiedlichem Maße aufgegriffen wurden. Es bedarf noch weiterer Reformen zur Steigerung der FuE- und der Bildungsausgaben, zur Umsetzung von Strategien im Bereich der Mikroökonomie, zur Eindämmung der Langzeitarbeitslosigkeit und zum Abschluss der Reform des allgemeinen und beruflichen Bildungswesens. In den anderen Bereichen, die den Schlussfolgerungen des Rates zufolge Aufmerksamkeit verdienen, sind die Fortschritte unterschiedlich.
4. Der Umsetzungsbericht der Slowakei für 2007 lässt folgende positive Entwicklungen erkennen: die vorgesehene Reduzierung des Defizits der öffentlichen Haushalte auf unter 3 % des BIP im Jahr 2007, die Annahme einer Reihe von Strategiedokumenten in den Bereichen FuE und Innovation, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, die zum Teil erfolgte Einführung einer zentralen Anlaufstelle für Unternehmensgründungen, die Reform des Arbeitsrechts, die Annahme der Strategie für lebenslanges Lernen und die Bemühungen um eine Überarbeitung der aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zwecks besserer Anpassung an die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt.
5. Die Slowakei muss folgenden Bereichen in ihrem nationalen Reformprogramm höchste Priorität einräumen: Anhebung der Ausgaben für Bildung, FuE und Innovation, Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen, Eindämmung der Langzeitarbeitslosigkeit, Abschluss der Reform des allgemeinen und beruflichen Bildungswesens und dessen qualitative Verbesserung entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes. Vor diesem Hintergrund wird der Slowakei empfohlen,
- eine kohärente FuE- und Innovationsstrategie mit besonderem Augenmerk auf der institutionellen Reform der öffentlichen Forschung und einer wesentlichen Verbesserung der Kooperation zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen ordnungsgemäß umzusetzen und gleichzeitig Ressourcen in FuE und Innovation sowie Bildung umzuschichten;
  - die rechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern, und zwar insbesondere im Wege der Umsetzung einer umfassenden Strategie für bessere Rechtsetzung, die sowohl Folgenabschätzungen als auch eine Vereinfachung der bestehenden Rechtsvorschriften beinhaltet;
  - im Rahmen eines integrierten Flexicurity-Konzepts die Strategie für lebenslanges Lernen entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes umzusetzen, die Bildungsreform im Primar-, Sekundar- und Hochschulbereich im Hinblick auf die Verbesserung der Qualifikationen und Kenntnisse abzuschließen und den Zugang zu Beschäftigung insbesondere für Langzeitarbeitslose und Benachteiligte zu verbessern.
6. Außerdem muss die Slowakei im weiteren Verlauf ihres nationalen Reformprogramms folgende Schwerpunkte setzen: Weiterentwicklung der IKT-Politik insbesondere in Bezug auf die Breitband-Infrastruktur, Einführung zentraler Anlaufstellen für Unternehmensgründungen, Heranbildung unternehmerischer Kompetenz, Stärkung des Wettbewerbs bei der Stromversorgung, Abbau der geschlechtsspezifischen Unterschiede bei Lohn und Beschäftigung, Entwicklung einer Strategie für einen längeren Verbleib der Menschen im Erwerbsleben sowie Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten für junge Menschen.

## FINNLAND

1. In Anbetracht des finnischen Umsetzungsberichts für 2007, der Beurteilung der Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Strukturreformen durch die Kommission und auf der Grundlage der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:
2. Finnland hat bei der Umsetzung seines nationalen Reformprogramms von 2005 bis 2007 sehr gute Fortschritte gemacht. Bei der Erfüllung der auf der Frühjahrstagung 2006 des Europäischen Rates eingegangenen Verpflichtungen in den vier vorrangigen Bereichen sind gute Fortschritte zu verzeichnen.
3. Laut Umsetzungsbericht sind auch in den anderen Bereichen, die den Schlussfolgerungen des Rates zufolge besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, gewisse Fortschritte festzustellen. Der Umsetzungsbericht berücksichtigt auch speziell die an die Länder des Euro-Raums gerichteten Empfehlungen.
4. Der Umsetzungsbericht Finnlands für 2007 lässt folgende positive Entwicklungen erkennen: die laufenden Reformen zur weiteren Verbesserung der Funktionsweise des nationalen Innovationssystems und den Anstieg der Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer.
5. Während der Laufzeit des nationalen Reformprogramms muss Finnland folgende Schwerpunkte setzen: Fortsetzung der Reformen zur Verbesserung des Wettbewerbs und der Produktivität in bestimmten Dienstleistungssektoren und dadurch Reduzierung des hohen Preisniveaus, Durchführung der angekündigten Maßnahmen zur Erreichung des Kyoto-Ziels, Fortsetzung der Reformen zur Beseitigung der Engpässe auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere mit Blick auf die Bekämpfung der hohen strukturellen Arbeitslosigkeit, vor allem der Arbeitslosigkeit von Geringqualifizierten, einschließlich junger Menschen, und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Beitrags, den die Migration leisten kann.

## SCHWEDEN

1. In Anbetracht des schwedischen Umsetzungsberichts für 2007, der Beurteilung der Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Strukturreformen durch die Kommission und unter Berücksichtigung der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:
2. Schweden hat bei der Umsetzung seines nationalen Reformprogramms im Zeitraum 2005—2007 sehr gute Fortschritte erzielt. Dies gilt auch für die Erfüllung der auf der Frühjahrstagung 2006 des Europäischen Rates eingegangenen Verpflichtungen in den vier vorrangigen Bereichen.
3. In den Bereichen, die der Rat als besonderer Aufmerksamkeit bedürftig eingestuft hat, sind dem Umsetzungsbericht zufolge gute Fortschritte zu verzeichnen.
4. Der Umsetzungsbericht Schwedens für 2007 lässt folgende positive Entwicklungen erkennen: den Aktionsplan zur Rechtsvereinfachung und die Verpflichtung zur Verbesserung des Systems für Folgenabschätzungen, ferner die Fortschritte bei der Anhebung der Erwerbsquote und der Senkung der Arbeitslosigkeit, die nachhaltige Nutzung von Energie und die Fortschritte bei der Aufstockung öffentlicher FuE-Investitionen.
5. Schweden muss weitere Maßnahmen auf der Regulierungsebene ergreifen, um insbesondere im Dienstleistungsbereich den Wettbewerb zu erhöhen, sich auf die Umsetzung und Folgenabschätzung der jüngsten Reformen zur Erhöhung von Arbeitsanreizen konzentrieren, die Jugendarbeitslosigkeit bewältigen, die Erwerbsquote von Migranten anheben und Personen, die krankheitsbezogene Leistungen erhalten, wieder in den Arbeitsmarkt integrieren.

## VEREINIGTES KÖNIGREICH

1. In Anbetracht des Umsetzungsberichts des Vereinigten Königreichs für 2007, der Beurteilung der Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Strukturreformen durch die Kommission und unter Berücksichtigung der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:
2. Das Vereinigte Königreich hat bei der Umsetzung seines nationalen Reformprogramms von 2005 bis 2007 deutliche Fortschritte erzielt. Bei der Erfüllung der auf der Frühjahrstagung 2006 des Europäischen Rates eingegangenen Verpflichtungen in den vier vorrangigen Bereichen sind gute Fortschritte zu verzeichnen.
3. Die Empfehlung des Rates ist dem Umsetzungsbericht zufolge gut aufgegriffen worden. Auch in den anderen Bereichen, die den Schlussfolgerungen des Rates zufolge besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, sind gute Fortschritte festzustellen.
4. Der Umsetzungsbericht des Vereinigten Königreichs für 2007 lässt folgende positive Entwicklungen erkennen: die Pläne für ein integriertes Beschäftigungs- und Qualifizierungskonzept, die Ansätze zur Schaffung eines unternehmerfreundlichen Ordnungsrahmens und die zukunftsweisenden Pläne zur Energiepolitik.

5. Der Bereich im nationalen Reformprogramm des Vereinigten Königreichs, dem höchste Priorität eingeräumt werden muss, ist die Verbesserung des Qualifikationsniveaus mit dem Ziel, die Produktivität zu steigern und Nachteile auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund wird dem Vereinigten Königreich empfohlen,
  - die neuen Pläne zur substanziellen Verbesserung des Qualifikationsniveaus umzusetzen und ein integriertes Beschäftigungs- und Qualifizierungskonzept zur Steigerung der Produktivität und Verbesserung der Beschäftigungschancen für benachteiligte Arbeitnehmer einzuführen.
6. Außerdem muss das Vereinigte Königreich folgende Schwerpunkte für die Zukunft setzen: Es muss schrittweise mehr Wohnraum bereitstellen, um mittelfristig den Nachfragedruck drosseln zu können, und die jüngste Reform der FuE- und Innovationspolitik voll umsetzen, um sich seiner Zielvorgabe hinsichtlich der FuE-Intensität, insbesondere durch stärkere Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des Dienstleistungssektors, weiter annähern zu können.

#### MITGLIEDSTAATEN DES EURO-RAUMS

1. In Anbetracht der Umsetzungsberichte der Mitgliedstaaten des Euro-Raums für 2007, der Beurteilung der Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Strukturreformen durch die Kommission und auf der Grundlage der integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:
2. Die Umsetzungsberichte der Mitgliedstaaten des Euro-Raums zeigen, dass bei den Maßnahmen zur Verbesserung des Funktionierens des Euro-Raums gewisse Fortschritte erzielt wurden.
3. Es bedarf weiterer umfangreicher Reformen, um den Empfehlungen in den Bereichen Mikroökonomie und Beschäftigung nachzukommen. Die 2007 erzielten Fortschritte im Bereich der Makroökonomie müssen auf Dauer angelegt werden.
4. Die Umsetzungsberichte der Mitgliedstaaten des Euro-Raums für 2007 lassen folgende positive Entwicklungen erkennen: Haushaltsanpassung im Jahr 2007, Erlass von Rechtsvorschriften zur Förderung der Integration der Finanzmärkte und in einigen Mitgliedstaaten die Lohnflexibilität befördernde Tarifverhandlungssysteme.
5. Im Euro-Raum ist folgenden Bereichen höchste Priorität einzuräumen: Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und deren Beitrag zum Wachstum, Wettbewerb auf den Produktmärkten, insbesondere bei den Dienstleistungen, sowie Integration der Finanzmärkte und Wettbewerb bei Finanzdienstleistungen für Privatkunden, um die Anpassung zu erleichtern und eine flexiblere Preisgestaltung zu ermöglichen, angemessene Lohnentwicklung insgesamt sowie auf sektoraler, regionaler und tätigkeitsbezogener Ebene im Rahmen der Produktivitätsentwicklung, um Wettbewerbsfähigkeit zu garantieren, Flexicurity auf den Arbeitsmärkten gemäß den gemeinsamen Grundsätzen und mehr Mobilität der Arbeitskräfte, damit sich die Arbeitsmärkte besser anpassen können.
6. Vor diesem Hintergrund ergehen neben den länderspezifischen Empfehlungen die folgenden Empfehlungen an die Mitgliedstaaten des Euro-Raums:
  - Fortführung der Haushaltskonsolidierung entsprechend den jeweiligen mittelfristigen Zielen gemäß dem Stabilitäts- und Wachstumspakt, wobei als Eckpunkt eine jährliche strukturelle Anpassung von mindestens 0,5 % des BIP gilt. Im April 2007 stellte die Euro-Gruppe einvernehmlich fest, dass die meisten Mitgliedstaaten des Euro-Raums bei Nutzung der günstigen Konjunkturbedingungen ihre mittelfristigen Ziele 2008 oder 2009 erreichen würden und dass alle Staaten dies spätestens für 2010 anstreben sollten. Wurden die mittelfristigen Ziele erreicht, so sollte die Haushaltslage stabil gehalten werden;
  - Verbesserung der Qualität der öffentlichen Finanzen durch Überprüfung der öffentlichen Ausgaben und der Steuerpolitik sowie durch Modernisierung der öffentlichen Verwaltung zwecks Steigerung von Produktivität und Innovation als Beitrag zu Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und finanzieller Tragfähigkeit;
  - wirksame Maßnahmen zur Stärkung des Wettbewerbs, insbesondere bei Dienstleistungen, und Intensivierung der Maßnahmen zur Förderung der vollständigen Integration der Finanzmärkte und des Wettbewerbs bei Finanzdienstleistungen für Privatkunden bei gleichzeitiger Stärkung der Stabilitätsregeln und der Konvergenz auf dem Gebiet der Aufsicht;
  - Steigerung von Flexibilität und Sicherheit auf den Arbeitsmärkten, unter anderem durch die Umsetzung der Flexicurity-Grundsätze, die auf die spezifischen Umstände eines jeden Mitgliedstaats zugeschnitten und uneingeschränkt mit soliden und langfristig tragfähigen öffentlichen Finanzen vereinbar sein müssen, durch eine bessere Abstimmung der Lohn- und der Produktivitätsentwicklung zur Förderung von Wirtschaftswachstum und Beschäftigung sowie durch Maßnahmen zur Förderung der Arbeitskräftemobilität über Länder- und Berufsgrenzen hinweg.
7. Um aus der Währungsunion größtmögliche Synergien zu schöpfen und den politischen Reformwillen zu stärken, sollten die Mitgliedstaaten des Euro-Raums die Koordinierung ihrer Politik insbesondere im Rahmen der Euro-Gruppe und in internationalen Gremien weiter stärken; ferner sollten bestehende Vereinbarungen über die Außenvertretung des Euro-Raums vollständig umgesetzt werden. Dies würde in bedeutendem Maße dazu beitragen, politischen Herausforderungen im Euro-Raum und in der globalen Wirtschaft mit Erfolg begegnen zu können. In dieser Hinsicht sind die von der Euro-Gruppe im April 2007 in Berlin beschlossenen Leitlinien für die öffentlichen Finanzen zu begrüßen. Die Mitgliedstaaten des Euro-Raums werden gebeten, diese Empfehlungen in ihren einzelstaatlichen Politiken zu berücksichtigen. Die Euro-Gruppe wird die Umsetzung der Empfehlungen regelmäßig überprüfen.